

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg

Laut der Österreichischen Waldinventur sind nur zwischen rd. 50 % und 62 % der Schutzwaldfläche als „stabil“ zu bewerten. Im Rest der Schutzwaldflächen sind Pflege- und Sanierungsmaßnahmen zur Erhaltung der **Schutzfunktion** mehr oder weniger dringend erforderlich. In Salzburg, Vorarlberg und bundesweit zeigte sich eine Verschlechterung des Zustands des Schutzwalds, nur in Tirol ergab sich eine (geringfügige) Verbesserung.

Die Kosten für notwendige Verbesserungsmaßnahmen lagen in der Größenordnung von 1,28 Mrd. EUR für ganz Österreich. Eine Abschätzung des Zeitbedarfes für eine umfassende Verbesserung des Schutzwalds auf der Basis des derzeitigen Mitteleinsatzes ergab mehr als 90 Jahre.

Technische Schutzmaßnahmen stellten keine Alternative zur Erhaltung und Sanierung der Schutzwälder dar: Das Verhältnis der Kosten zwischen Erhaltung des Schutzwalds, der Sanierung (Setzen von Verjüngungsmaßnahmen) und technischen Maßnahmen bei Ausfall der Schutzfunktion des Waldes lag bei 1:15:146.

Die Vollziehung des Forstrechts (mittelbare Bundesverwaltung) war mangels einheitlicher Vollzugsstandards (Qualitätsstandards) und wegen der unterschiedlichen, von den Ländern zur Verfügung gestellten Ressourcen nicht überall in gleichem Maße gesichert. Speziell im Bereich der Wildschäden wurde die starke Abhängigkeit des Forstbereichs von der Gesetzgebung und Vollziehung im Jagdbereich (Kompetenz der Länder) deutlich. Der Bund konnte die von ihm eingegangenen internationalen Verpflichtungen aus dem Bergwaldprotokoll zur Alpenkonvention nicht unmittelbar erfüllen. Fehlende oder mangelhaft vollzogene Regelungen in den Jagdgesetzen machten Fördermaßnahmen zunichte. Es bestand hoher Anpassungsbedarf der landesgesetzlichen Regelungen an die Erfordernisse des Bergwaldprotokolls.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Ziele der Gebarungsprüfung waren die Beurteilung des Zustands und der Erfüllung der Schutzfunktion der Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie der Umsetzung und Finanzierung der vorhandenen Maßnahmenprogramme. Gegenstand der Überprüfung waren Wälder, bei denen die Schutzfunktion im vorrangigen öffentlichen Interesse stand. Von den 8,4 Mio. ha Staatsgebiet Österreichs sind rd. 4,0 Mio. ha Wald. Davon sind 0,8 Mio. ha, das sind 20,5 % des gesamten Waldes, als Schutzwald deklariert. (TZ 1)

Waldinventur und Waldentwicklungsplan

In Österreich bestanden zwei parallele Systeme zur Bewertung des Zustands des Waldes (Österreichische Waldinventur und Waldentwicklungsplan), die Daten aus unterschiedlichen Erhebungsmethoden und mit unterschiedlichem Inhalt lieferten. Die beiden Systeme verwendeten unterschiedliche Definitionen. Die Österreichische Waldinventur wies nur (Standort)Schutzwälder in der nicht mehr aktuellen Definition aus und war zudem durch die mangelnde Begehrbarkeit der Wälder eingeschränkt. Damit bezog sie sich nur auf rd. 20 % der Schutzwälder in den überprüften Ländern. Der Waldentwicklungsplan wies für Österreich rd. 2.055.000 ha Schutzwaldfläche mit hoher (Stufe 3) und mittlerer Wertigkeit (Stufe 2) aus, die Österreichische Waldinventur hingegen lediglich rd. 820.000 ha. Der Waldentwicklungsplan enthielt zwar Zustandsparameter, deren Auswertung aber nicht vorgesehen war. Diese Einschränkungen verhinderten auch eine wechselseitige Ergänzung der beiden Systeme und einen aus der Verschiedenheit der Methoden möglichen Mehrwert in den Aussagen. Eine Zusammenführung der Daten und Bewertungen aus beiden Systemen (Österreichische Waldinventur: statistisch hochgerechnet und objektiviert; Waldentwicklungsplan: subjektive Bewertung, flächendeckend) zu einem umfassenden Zustandsbild war nicht möglich. (TZ 2)

Zustand des Schutzwalds

Die Österreichische Waldinventur bewertete zwischen 50 % und 62 % der Schutzwaldfläche als „stabil“; im Rest der Schutzwaldflächen sind Pflege- und Sanierungsmaßnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion erforderlich. Ein Vergleich zwischen der Österreichischen Waldinventur 2007/2009 und 1992/1996 zeigte in Salzburg,

**Schutz- und Bannwälder
in Salzburg, Tirol und Vorarlberg**

Vorarlberg und bundesweit eine Abnahme des stabilen Schutzwalds, in Tirol ergab sich eine (geringfügige) Verbesserung. In etwa drei Viertel der Schutzwaldflächen fehlte die notwendige Verjüngung. Im Zeitvergleich hatte sich diese Situation in Tirol, Vorarlberg und bundesweit verbessert und in Salzburg geringfügig verschlechtert. Der Waldentwicklungsplan wies für etwa ein Viertel der Schutzwälder dringenden Verbesserungsbedarf aus. Daraus ergab sich ein Bedarf nach möglichst raschen und umfassenden Sanierungsmaßnahmen. (TZ 3)

Walddatenbank

Es gab kein bundesweites System, um die für die Umsetzung des ForstG in mittelbarer Bundesverwaltung notwendigen Daten mit den zur Verfügung stehenden Geodaten bzw. den Daten aus dem forstlichen Förderwesen und dem Waldentwicklungsplan zu verknüpfen (Walddatenbank). In Salzburg bestand keine Walddatenbank. In Tirol war eine Walddatenbank eingerichtet, die Waldentwicklungspläne waren integriert und wurden laufend aktualisiert. Vorarlberg hatte ein seit Ende 2003 geplantes Projekt noch nicht verwirklicht. Die Digitalisierung der vorhandenen analogen Teilpläne des Waldentwicklungsplans war Ziel eines Projektes auf Ebene des Bundes, das zur Zeit der Gebarungsüberprüfung unmittelbar vor der Realisierung stand. (TZ 4)

Walddatypisierung

Die Walddatypisierung hat die Aufgabe, potenzielle natürliche Waldgesellschaften für die jeweiligen Standorte zu erarbeiten und zu definieren, um flächendeckend standortgerechte Waldgesellschaften zu erhalten. Im Land Salzburg lag keine flächendeckende Walddatypisierung vor, in Tirol war eine flächendeckende Walddatypisierung bis 2016 geplant. In Vorarlberg erfolgte die Walddatypisierung seit 2009. (TZ 5)

Langfristiges Monitoring der Sanierungsprogramme

Speziell auf die Anforderungen der Schutzwälder zugeschnittene, langfristige Monitoringsysteme bestanden in den überprüften Ländern nicht. Damit fehlte ein bundesweit abgestimmtes Monitoringssystem, das ein Gesamtbild des Waldzustands gibt und den Erfolg oder Misserfolg einzelner Verbesserungsmaßnahmen zeigt. Es gab

Kurzfassung

keine institutionalisierte Möglichkeit, laufende und geplante Projekte in ihrer Gesamtheit zu steuern und Fördermittel noch zielorientierter einzusetzen. Ungenaue Datengrundlagen haben negativen Einfluss auf die darauf aufbauenden Planungsschritte. Diese stellen aber die Grundlage für das finanzielle Engagement aller mit der Finanzierung befassten Stellen (EU, Bund, Länder) dar. Eine unmittelbare Identifizierung der Wirkung bereits gesetzter Verbesserungsmaßnahmen ist wegen der im Schutzwald herrschenden erschwerten Bedingungen für den Bewuchs praktisch nicht möglich. Dazu kommt, dass Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Verjüngung durch die Entnahme von alten Bäumen die Stabilität des Schutzwalds unmittelbar negativ beeinflussen, die positiven Wirkungen der Verjüngung bzw. die Entwicklung zum Plenterwald aber oft erst Jahrzehnte später eintreten. (TZ 6)

Die in Salzburg nur punktuell durchgeführten Maßnahmen zum Monitoring waren nicht ausreichend, Vorarlberg hatte mit dem bestehenden Wildschadenskontrollsystem strukturelle Grundlagen für ein künftiges Waldmonitoring geschaffen, Tirol war mit dem Vorhaben hinsichtlich Monitoring in Konzeption und Umsetzung am weitesten fortgeschritten. (TZ 6)

Rechtliche Grundlagen

Eine koordinierte Waldpolitik auf internationaler Ebene oder Ebene der Europäischen Union gab es nicht. Wesentliche Vorgaben hinsichtlich der Schutzwälder enthielt das Bergwaldprotokoll zur Alpenkonvention. Österreich verpflichtete sich darin u.a. zur Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren, zur Begrenzung der Schalenwildbestände, zur Einschränkung der Waldweide und zur Sorge für ausreichendes und fachkundiges Personal. (TZ 7)

Das zentrale nationale Regelwerk hinsichtlich Wald und Schutzwald war das Forstgesetz 1975 (ForstG) in engem inhaltlichen Zusammenhang mit anderen Materien (z.B. Jagd, Fischerei). Die inhaltliche Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Bergwaldprotokoll erfordert aufgrund der Kompetenzzersplitterung immer noch umfangreiche Abstimmungs- und Koordinierungsmaßnahmen beim Vorgehen verschiedener Verwaltungsbehörden auf allen Ebenen. Die Kompetenzzersplitterung stellte auch eine Herausforderung an die Legislative dar, um die bestehenden Regelungen zu schlagkräftigen Instrumenten sowohl zur Erfüllung der eingegangenen internationalen Verpflichtungen als auch zur effizienten Erhaltung und Sanierung der Schutzwaldfunktionen auszubauen. Der Forstbereich (mit-

**Schutz- und Bannwälder
in Salzburg, Tirol und Vorarlberg**

telbare Bundesverwaltung) war speziell im Bereich der Wildschäden stark von der Gesetzgebung und Vollziehung im Jagdbereich (Kompetenz der Länder) abhängig. Daraus ergaben sich Konflikte in der Erhaltung bzw. Verbesserung des Zustands der Schutzwälder. Im Bereich des Forsts und speziell des Schutzwalds bestand noch hoher Anpassungsbedarf der landesgesetzlichen Regelungen an die Erfordernisse des Bergwaldprotokolls. (TZ 7)

Erhaltungspflichten im Schutzwald

Nur bei Standortschutzwäldern ist der Waldeigentümer zur Durchführung von Maßnahmen insoweit verpflichtet, als die Kosten dieser Maßnahmen aus den Erträgen von Fällungen in diesem Standortschutzwald gedeckt werden können. Bei Objektschutzwäldern (und Standortschutzwäldern mit Objektschutzwirkung) ist der Waldeigentümer nur bei Kostendeckung durch Zahlungen Dritter verpflichtet, zur Erfüllung des Objektschutzzwecks erforderliche Maßnahmen zu setzen. Sofern die Kostenaufbringung gesichert ist, hat der Landeshauptmann die sich aus den Schutzwaldkonzepten zur Schutzwaldsanierung ergebenden Maßnahmen sowie deren zeitlichen Ablauf festzulegen und die Durchführung der Maßnahmen durch Bescheid vorzuschreiben. In den überprüften Ländern lagen weder aktuelle Schutzwaldkonzepte noch Bescheide zur Erhaltung von Schutzwäldern (ausgenommen Bannwaldbescheide) vor. Die Länder kamen somit ihrer Verpflichtung zur Vorschreibung nicht nach. Sie nutzten die nach dem ForstG zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumente bislang nicht zur systematischen Sanierung der Schutzwälder. In der Praxis oblag es daher der öffentlichen Hand, Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Sanierung zu finanzieren. (TZ 8)

Bannwald

Bannwälder sind mit Bescheid definierte Wälder zur direkten Abwehr bestimmter Gefahren. Von insgesamt 3.646.382 ha Schutzwald in Österreich waren 2012 nur 10.445 ha (3 ‰) unter Bann gestellt. Die Gesamtfläche der Bannwälder in Österreich ist von 11.098 ha (2001) auf 10.445 ha (2012) zurückgegangen. Die Bescheide stammten mit einer Ausnahme aus den 1980er und 1990er Jahren; die zuständigen Behörden nutzten das Instrument der Bannlegung nicht, obwohl unter den im ForstG definierten Bedingungen eine Bannlegung verpflichtend ist. (TZ 9)

Kurzfassung

Forstrechtliche Maßnahmenplanung zur Sanierung des Schutzwalds

Wenn Schutzwaldsanierungen erforderlich sind, hat der Landeshauptmann ein Landesschutzwaldkonzept zu erstellen. Dieses hat die zur Erhaltung der Schutzwälder erforderlichen Maßnahmen, deren zeitlichen Ablauf und die Kosten zu enthalten. Sofern die Finanzierung sichergestellt ist, hat der Landeshauptmann die Durchführung der geplanten Sanierungsmaßnahmen – einschließlich eines Zeitplans – durch Bescheid anzuordnen. Nur das Vorarlberger Landesschutzwaldkonzept enthielt eine kostenmäßige Bewertung der Verbesserungsmaßnahmen. Kein Landesschutzwaldkonzept enthielt Angaben zum zeitlichen Ablauf. Sie erfüllten damit formal die gesetzlichen Anforderungen nicht. Auch fand in keinem der überprüften Länder die gesetzlich vorgesehene Revision der aus den Jahren 1999 bzw. 2000 stammenden Planungen statt. Somit fehlte eine wesentliche Planungsgrundlage für die durchzuführenden Maßnahmen, ihre Priorisierung und ihre Finanzierung. (TZ 10)

Programm Initiative Schutz durch Wald

Das Programm „Initiative Schutz durch Wald“ (ISDW) war ein vom BMLFUW in Kooperation mit den Landesforstdiensten entwickeltes Förderprogramm zur Erhaltung und Verbesserung von Wäldern mit Objektschutzwirkung. Die ISDW-Projektgebietskulisse übernahm zwar inhaltlich einen Teil der Aufgaben der Landesschutzwaldkonzepte, Umfang und Bewertungskriterien der beiden Systeme waren jedoch inkompatibel. Ein Vergleich der Schutzwaldflächen mit Verbesserungsbedarf gemäß ISDW mit den Landesschutzwaldkonzepten ergab, dass die ISDW-Flächen in Salzburg und Tirol lediglich 30,4 % bzw. 36,8 % der vergleichbaren Flächen der Landesschutzwaldkonzepte betragen. In Vorarlberg lag dieser Wert bei 76,2 %. Daraus leitete sich die Notwendigkeit der Harmonisierung dieser beiden Systeme ab. Der Finanzierungsbedarf lag im Durchschnitt bei 2.390 EUR/ha Schutzwaldfläche. Daraus ergab sich für ganz Österreich ein Finanzierungsbedarf in der Größenordnung von 1,28 Mrd. EUR. Eine Abschätzung des Zeitbedarfes für eine umfassende Verbesserung des Schutzwalds durch den RH auf der Basis des aktuellen Mitteleinsatzes ergab mehr als 90 Jahre. (TZ 11)

Monetäre Bewertung der Schutzfunktion

Ein Vergleich der Kosten für Erhaltungsmaßnahmen des Schutzwalds mit jenen von Sanierungsmaßnahmen (Verjüngung) und mit technischen Maßnahmen ergab eine Relation von 1:15:146. Das heißt, dass der Einsatz von 1.000 EUR für die Erhaltung eines Schutzwalds 146.000 EUR an technischen Maßnahmen ersetzt, die notwendig sind, wenn der Schutzwald seine Funktion nicht mehr erfüllen kann. Bei einer Betrachtung von möglichen Erträgen beträgt der „Ertrag aus Schutzwirkung“ eines intakten Schutzwalds ca. 3.500 EUR/ha und Jahr, der Ertrag aus nachhaltiger Bewirtschaftung ca. 308 EUR/ha und Jahr, der Ertrag aus Jagdpacht nicht mehr als 18 bis 20 EUR/ha Ertrag pro Jahr. Dies stellt ein Verhältnis von 1:16:184 dar. Der Wert des Schutzwalds unter Einbeziehung der geschützten Objekte und des monetär bewerteten Schutzes von Menschenleben ergab für den konkret bewerteten Fall von St. Anton am Arlberg 100.000 EUR/ha. Ein intakter und lebender Schutzwald ist somit sowohl hinsichtlich seines Werts als auch in Bezug auf mögliche Erträge jeder anderen Form der Nutzung überlegen. (TZ 12)

Nutzungskonflikte

Wesentliche Hemmfaktoren einer ausreichenden Verjüngung und damit einer adäquaten Erhaltung von Schutzwäldern waren in erster Linie der Wildverbiss, Waldweide und Aktivitäten im Rahmen des Tourismus. Die tatsächlich für Waldweide genutzten Flächen gingen im überprüften Zeitraum in allen Ländern zurück. Hinsichtlich der Verringerung der Nutzungskonflikte in den Bereichen Tourismus und Naturschutz gab es verschiedene Initiativen und Maßnahmen. (TZ 13)

Wildeinfluss und Wildeinflussmonitoring

Verbiss durch Schalenwild ist ein wesentlicher Hemmfaktor für die Verjüngung im Schutzwald und beeinflusst damit dessen Stabilität negativ. Das Wildeinflussmonitoring der Österreichischen Waldinventur weist eine sehr hohe Verbissbelastung jener Schutzwaldflächen aus, die durch ihre Verjüngung positiv zur Stabilität beitragen sollen. Der Anteil der Verjüngungsflächen mit starkem Wildeinfluss an der gesamten Waldfläche betrug zuletzt 56,6 % in Salzburg, 56,8 % in Tirol und 71,2 % in Vorarlberg. Der Tiroler Waldbericht 2012 bezifferte den jährlichen Schaden an der Waldverjüngung mit 4,2 Mio. EUR und jenen durch Schälung von Waldbeständen

Kurzfassung

mit 2,4 Mio. EUR, sohin gesamt mit rd. 6,6 Mio. EUR jährlich. Dies entsprach rund der Hälfte der bezahlten Jagdpacht oder fast den jährlich durchschnittlich eingesetzten Geldern für Maßnahmen im Schutzwald in Tirol (5,97 Mio. EUR). Ein speziell auf die Anforderungen der Schutzwälder zugeschnittenes, auf die Entwicklung der gesetzten Maßnahmen nach Ende der konkreten Projekte gerichtetes Wildeinfluss-Monitoringsystem bestand in den überprüften Ländern nicht. Dem Wildverbiss ist jedoch wegen der möglichen negativen Auswirkungen auf die Schutzfunktion des Waldes und der daraus erwachsenden potenziellen Kosten hohes Augenmerk zuzuwenden. Fehlende oder mangelhaft vollzogene Regelungen in den Jagdgesetzen führten dazu, dass Investitionen aus kofinanzierten Projekten (EU, Bund, Länder) Schäden aus Wildverbiss z.T. in der gleichen Größenordnung gegenüberstehen. Zudem wird die Forderung aus dem Bergwaldprotokoll (und damit geltendes Bundesrecht), Schalenwildbestände auf jenes Maß zu begrenzen, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht, nicht erfüllt. (TZ 14)

Wildschadensabwehr bei flächenhafter Gefährdung des Bewuchses

Die Feststellung flächenhafter Gefährdung des Bewuchses erfolgte im Rahmen des ForstG, die Umsetzung lag (über das Jagdrecht) in der Kompetenz der Länder. Dafür sind vom Forstaufsichtsdienst Gutachten über Ursache, Art und Ausmaß von walddgefährdenden Wildschäden zu erstatten und der Jagdbehörde Vorschläge zur Abstellung dieser Gefährdung zu unterbreiten. Die Einleitung eines jagdbehördlichen Verfahrens erfordert zur Anordnung von Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden inhaltlich das Vorliegen einer bereits flächenhaften Gefährdung des Bewuchses und entfaltet keine präventive, sondern im günstigsten Fall nur sanierende Wirkung. Der im ForstG nicht näher spezifizierte Begriff der „flächenhaften Gefährdung des Bewuchses“ war bisher nicht im Verordnungsweg rechtsverbindlich mit Inhalt erfüllt worden. Damit war der Bund aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht in der Lage, selbst und unmittelbar wirksame Maßnahmen gegen übermäßigen Wildeinfluss und die damit zusammenhängenden Schädigungen zu treffen. Er konnte somit die von ihm eingegangene (und in den österreichischen Rechtsbestand übernommene) Verpflichtung aus dem Bergwaldprotokoll nicht unmittelbar erfüllen. Er war dabei u.a. von der unterschiedlichen Personalausstattung in den einzelnen Ländern abhängig, was sich auch in der Anzahl der abgegebenen Gutachten (sehr geringe Anwendung dieser Instrumente in Salzburg) zeigte. (TZ 15)

**Schutz- und Bannwälder
in Salzburg, Tirol und Vorarlberg**

Das Land Salzburg wendete dieses Instrument seltener an, während es in Tirol relativ häufig genutzt wurde. Die in einem Erlass des BMLFUW enthaltenen Regelungen bezüglich des Vorliegens einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses waren rechtlich nicht bindend. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat jährlich einen Bericht über Art und Ausmaß der flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch Wild und über den Erfolg getroffener Maßnahmen im Internet zu veröffentlichen. Er war hinsichtlich der Berichtslegung beim Wildschadensbericht in Verzug. Der letzte Wildschadensbericht bezog sich auf das Jahr 2010. (TZ 15)

Wildschadensprävention und Wildstandsregulierung

Ein wesentliches Element der Prävention von Wildschäden war die Abschussplanung und die Erfüllung der darin festgelegten Mindestabschüsse. Die Planvorgaben dafür wiesen im Zeitraum 2009 bis 2013 in den Bundesländern Salzburg (- 4,9 %) und Tirol (- 16,5 %) fallende Tendenz auf, in Vorarlberg stiegen die Vorgaben (+ 32,7 %) an. Die durchschnittliche Erfüllung der Abschussplanung lag in Salzburg bei 94,6 %, in Tirol betrug sie 82,8 % und in Vorarlberg wurden 97,0 % erreicht. In Vorarlberg war jedoch die Berechnung der Abschussplanerfüllung methodisch verfälscht. Relativ geringe Abschussausfälle haben auf den Wildbestand starke Auswirkung. Die überprüften Länder sind somit ihrer Pflicht zur effektiven Wildschadensprävention in Schutzwäldern nach dem Bergwaldprotokoll nicht ausreichend nachgekommen. (TZ 16)

Wildmanagement in Salzburg

In Salzburg war gemäß Jagdgesetz ein Gutachten über die Wildökologische Raumplanung und Richtlinien für das Schalenwildmanagement aus 1993 die Grundlage für das Wildmanagement. Eine flächendeckende und systematische Detailplanung führte das Land nicht durch. Damit fehlte eine wesentliche wissenschaftliche Grundlage der Abschussplanung. Bei der Erlassung der Abschusspläne war eine Beiziehung des Forstdienstes gesetzlich nicht vorgesehen. Von der gesetzlichen Ermächtigung zur Einrichtung von Habitatschutzgebieten zur Vermeidung von Wildschäden im Wald durch Verordnung machte das Land Salzburg keinen Gebrauch. (TZ 17)

Kurzfassung

Wildmanagement in Tirol

Der Abschussplan in Tirol sollte u.a. auf einen den Interessen der Landeskultur entsprechenden Wildstand Rücksicht nehmen. Dieser unbestimmte Gesetzesbegriff ermöglichte keine an objektiven Kriterien orientierte Berücksichtigung der Wildschäden im Wald. Eine Festlegung von Mindestabschüssen in Form einer Verordnung der Landesregierung war nicht vorgesehen, es erfolgte keine konkret an forstrechtlichen und wildökologischen Erfordernissen orientierte Regelung der Abschussplanung. Eine institutionalisierte Einbindung des Forstdienstes in die Erstellung des Abschussplans war nicht vorgeschrieben. Auch eine im Sinne der Transparenz und Publizität gebotene Kundmachung der Ergebnisse der Abschussplanung war im Gegensatz zu den Ländern Salzburg und Vorarlberg nicht vorgesehen. Die nach wildökologischen Erfordernissen gutachterlich erarbeiteten, konkreten Maßnahmen zur Erreichung einer angemessenen Rotwilddichte war positiv. In einigen Regionen des Landes Tirol lagen offensichtlich dennoch wildökologisch nicht verträgliche Rotwildbestände vor, die zur Ausbreitung der Rotwild-TBC beitrugen, da die verpflichtende Berücksichtigung wildökologischer (und damit gleichzeitig seuchenhygienischer) Erfordernisse im Tiroler Jagdrecht weder vorgesehen war, noch in der Praxis umgesetzt wurde. In sechs der neun Bezirke in Tirol lag die Rotwilddichte über dem kritischen Wert von vier Stück/100 ha. Die Bezirke Reutte bzw. Landeck wiesen sogar eine Rotwilddichte von 8,7 Stück/100 ha bzw. 6,6 Stück/100 ha auf. (TZ 18)

Wildmanagement in Vorarlberg

In Vorarlberg darf die Jagdausübung die im öffentlichen Interesse gelegenen günstigen Wirkungen des Waldes nicht schmälern. Insbesondere waldgefährdende Wildschäden sind zu vermeiden. Die Berücksichtigung des Zustands des Waldes bei der Wildstandsregulierung im Vorarlberger Jagdrecht – einschließlich der Möglichkeit zur ersatzweisen Erfüllung des Abschussplans durch die Behörde – ist positiv. Zur Ermittlung der für die Abschussplanung maßgeblichen Verhältnisse war der Forstdienst beim Rotwild, nicht jedoch bei den anderen Wildarten eingebunden. Es waren Wildbehandlungszonen, Wildruhezonen und Sperrgebiete eingerichtet. Als Grundlage der Abschussplanung wären im dreijährigen Intervall forstliche Gutachten zu erstellen. Solche Gutachten lagen nur für den Bezirk Bludenz vor. Eine Bewertung der Abschussvorschreibungen hinsichtlich der Erreichung eines lebensraumverträglichen Wildbestandes war daher in den anderen Bezirken nicht möglich. (TZ 19)

Forstorgane

In den überprüften Ländern war die Forstaufsicht, die in mittelbarer Bundesverwaltung durchgeführt wird, unterschiedlich organisiert und nahm teilweise auch unterschiedliche Zusatzaufgaben auf allen Ebenen wahr. Eine bundesweite gültige Beschreibung der von den Forstorganen zu erbringenden (Mindest)Leistungen (sowohl qualitativ als auch quantitativ) oder einen Maßstab zur Bewertung der Qualität der erbrachten Leistung gab es nicht. Dies führte zu höchst unterschiedlichen Personalausstattungen und Aufgabenverteilungen für die mit der Vollziehung betrauten Organisationen und Personen. (TZ 20)

In Salzburg hatte der Forstdirektor keinen dienstrechtlichen oder fachlichen Zugriff auf das Forstpersonal bei den Bezirksverwaltungsbehörden oder die im Land Salzburg tätigen forstlichen Berater. Er war auch nicht Leiter der Landesforstdirektion. Die Bezirksforstinspektionen unterstanden dem Bezirkshauptmann, das Schwergewicht der Tätigkeit lag im hoheitlichen Bereich; Beratungsleistungen für die Waldeigentümer wurden in zunehmendem Ausmaß durch die Landwirtschaftskammer Salzburg und den Waldverband Salzburg wahrgenommen. Die 16 Forstaufsichtsstationen existierten nur mehr auf dem Papier. Die dem Forstdirektor in Salzburg obliegenden Aufgaben waren ohne Durchsetzungsinstrumente nur schwer wahrzunehmen. Vordringliche Aufgabe des Forstorgans muss sein, die öffentlichen Interessen (im Gegensatz zu den Interessenvertretungen der Waldeigentümer und der Holzindustrie) zu vertreten. Speziell im Bereich der Erhaltung und Sanierung der Schutzwälder kommt der Wahrung der öffentlichen Interessen sowohl hinsichtlich der Erhaltung der Schutzfunktion als auch des Einsatzes der öffentlichen Mittel großes Gewicht zu. (TZ 20)

Die Forstdirektion Tirol gab Richtlinien für die Tätigkeit der Organe auf Ebene der Bezirke und Gemeinden vor und konnte bei Bedarf auf die vorhandenen Ressourcen rasch und direkt zugreifen. Tirol war in zehn Bezirksforstinspektionen (inkl. Forstamt Innsbruck) gegliedert. Die 244 Waldbetreuungsgebiete wurden durch Gemeindeforstaufseher betreut, die von der Gemeinde anzustellen waren. (TZ 20)

Vorarlberg war in acht Waldregionen unterteilt. Der Forstdirektion oblagen auch das Wildschadenskontrollsystem und die Verwaltung des Vorarlberger Waldfonds. Sie gab Richtlinien für die Tätigkeit der Forstorgane vor und war diesen fachlich vorgesetzt. In den Waldregionen waren Waldaufseher tätig. (TZ 20)

Kurzfassung

Die Organisation in Tirol und Vorarlberg stellte eine größtmögliche Nähe des Forstorgans zur Fläche, zu den Gemeinden und zu den Waldeigentümern sicher. Die Möglichkeiten der Landesforstdirektion, fachlich auf allen Ebenen zuzugreifen, war sichergestellt und wurde auch genutzt. Die Möglichkeit der Mitfinanzierung der Personalkosten durch die Waldeigentümer in Tirol entsprach dem Verursacherprinzip. (TZ 20)

Betreuungsdichte (Präsenz auf der Fläche)			
	Salzburg	Tirol	Vorarlberg
		in ha	
Wald gesamt laut Österreichischer Waldinventur	376.000	521.000	98.000
Flächen ÖBf laut Österreichischer Waldinventur	151.000	107.000	0
Flächen (Pflicht)Betriebe	24.703	5.510	23.832
Flächen ohne Betriebe	200.297	408.490	74.168
Forstpersonal in VZÄ	39,5	277,0	51,6
Betreuungsdichte (ha/VZÄ)	5.070,8	1.474,7	1.437,4

Quellen: Österreichische Waldinventur 2007/2009, Ämter der Landesregierungen; RH

Die Personalausstattung in den Ländern war höchst unterschiedlich. Während die zu betreuenden Flächen in Tirol und Vorarlberg nahezu gleich waren, musste das Forstpersonal in Salzburg rechnerisch die 3,5-fache Fläche (ohne Betriebe und Österreichische Bundesforste) betreuen. Damit maß das Land Salzburg aufgrund der geringen Personalausstattung dieser in der mittelbaren Bundesverwaltung zu erbringenden Aufgabe geringe Bedeutung bei. (TZ 21)

Finanzierung der Erhaltung und Sanierung von Schutzwäldern

Im überprüften Zeitraum wurden in Salzburg 29,57 Mio. EUR, in Tirol 55,24 Mio. EUR und in Vorarlberg 34,84 Mio. EUR im Sinne einer kontinuierlichen und langfristigen Erhaltung und Sanierung der Schutzwälder eingesetzt. Dies waren überwiegend Förderungen aus verschiedenen europäischen und nationalen Förderprogrammen und –budgets. In Vorarlberg unterstützte der Vorarlberger Waldfonds dringende oder sonst nicht förderbare Schutzwaldarbeit flexibel und unbürokratisch. Tendenziell waren bei solchen kleinen Arbeiten im Falle der Abwicklung über kofinanzierte Programme die Abwicklungskosten höher als die eigentlichen Förderungen. (TZ 22)

**Schutz- und Bannwälder
in Salzburg, Tirol und Vorarlberg**

Das Vorarlberger Forstförderungskonzept 2005 bezog sich im Mai 2014 u.a. noch auf die Richtlinien der bereits seit 2006 abgelaufenen Förderperiode. Wartelisten oder Dringlichkeitsreihungen lagen in den überprüften Ländern nicht vor. Vorübergehende oder gänzliche Sperrungen der Förderungsauszahlung ergaben sich in Zusammenhang mit waldfährdenden Wildschäden. (TZ 22)

Stellten Tirol oder Gemeinden in Salzburg einen Bedarf für ein flächenwirtschaftliches Projekt fest, wurden entsprechende Projekte ausgearbeitet. Je nachdem, ob der technische oder der biologische Anteil der Maßnahmen überwog, leitete der Forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung oder der Landesforstdienst das Projekt. In Vorarlberg waren der Forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung und die Forstabteilungen der Bezirkshauptmannschaften für die Abwicklung zuständig, der Landesforstdirektion kamen koordinierende, steuernde und kontrollierende Aufgaben zu. Die Abrechnung der Landesmittel erfolgte durch die Abteilung Wasserwirtschaft. (TZ 22)

Förderabwicklung

Die „Förderanwendung Internet“ (FAI) wurde von Tirol entwickelt und macht förderungsrelevante Daten und Prozesse für alle Benutzer in Echtzeit zugänglich. Das System ist mit fachlichen, planerischen und monetären Daten hinterlegt und war geeignet, verwaltungsvereinfachende Maßnahmen wie die Verbesserung der Datenvergleichbarkeit, die Budgetsteuerung oder eine Vereinheitlichung des Berichtswesens in Echtzeit sowie in Verknüpfung mit den erforderlichen planerischen, fachlichen und finanziellen Daten durchzuführen. (TZ 23)

Salzburg bediente sich bestimmter Module der FAI, die sich im Wesentlichen auf die Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung bezogen. In Vorarlberg war die Landesforstdirektion an der Entwicklung der „Generischen Förderanwendung“ beteiligt. (TZ 23)

Neben den in den einzelnen Programmen und Bestimmungen vorgesehenen Kontrollen war durch die Waldaufseher und/oder Bezirksforstorgane und deren Kenntnis der lokalen Gegebenheiten in Tirol und Vorarlberg eine hohe Kontrolldichte gegeben. Die in der Richtlinie des Vorarlberger Waldfonds vorgesehene Stichprobenkontrolle konnte jedoch u.a. wegen eingeschränkter Personalressourcen nicht zur Gänze erfüllt werden. (TZ 23)

Kurzfassung

Nationale Vernetzung

Die Bundeschutzwaldplattform sollte alle den Schutzwald betreffenden Aktivitäten und Maßnahmen der Bundes- und Landesdienststellen zusammenfassen, gemeinsam zu tragende Maßnahmen entwickeln und Belange des Schutzwalds der Gesellschaft vermitteln. Ziel der Plattform war es auch, die wichtigsten Stakeholder (bspw. Wirtschaft, Tourismus, Gemeinden) stärker in die den Schutzwald betreffenden Prozesse einzubinden. Die Länder richteten Landesschutzwaldplattformen ein. Während die Salzburger Landesschutzwaldplattform in den letzten Jahren kaum aktiv war, erbrachten die vier Arbeitsgruppen der Tiroler Landesschutzwaldplattform Leistungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Beratung. Im Rahmen der Vorarlberger Landesschutzwaldplattform fand bspw. jährlich eine Schutzwaldtagung mit Verleihung eines Schutzwaldpreises statt. In allen überprüften Ländern waren die Forstdienste mit verschiedenen Institutionen vernetzt und in zahlreiche waldrelevante Gespräche und Veranstaltungen eingebunden. Jedoch war weder in Salzburg noch in Vorarlberg der Forstdienst in die Erarbeitung der jeweiligen Tourismusstrategie eingebunden. (TZ 24)

Internationale Vernetzung

Die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE Alp) sollte das gegenseitige Verständnis der Völker im Alpenraum und das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für den alpinen Lebensraum stärken. Mitglieder der ARGE Alp waren Bayern, Graubünden, Lombardei, Salzburg, St. Gallen, Südtirol, Tessin, Tirol, Trentino und Vorarlberg. (TZ 25)

Das Projekt „Standortsicherung im Kalkalpin“ (SicAlp) hatte zum Ziel, Grundlagen für eine adaptive Behandlung kalkalpiner Wälder in Bayern, Salzburg, Tirol und Oberösterreich zu erarbeiten. Das Projekt „Waldinformationssystem Nordalpen“ (WINALP) bildete die Grundlage für die Waldtypisierung in Bayern, Tirol und Teilen Salzburgs. Das bis Ende 2014 laufende Programm „Wälder der Kalkalpen – Strategien für die Zukunft“ (StratALP) baut auf den Datengrundlagen von WINALP und SicAlp auf und bewertete den forstlichen Handlungsbedarf sowie dessen Dringlichkeit. (TZ 25)

Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg

Kenndaten Schutz- und Bannwälder in den Ländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg

Rechtliche Grundlagen	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald, BGBl. III Nr. 233/2002 i.d.g.F. (Bergwaldprotokoll) Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F. (Forstgesetz 1975) Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg, LGBL. Nr. 100/1993 i.d.g.F. (Jagdgesetz 1993) Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBL. Nr. 41/2004 i.d.g.F. (Tiroler Jagdgesetz 2004) Gesetz über das Jagdwesen, LGBL. Nr. 32/1988 i.d.g.F. (Jagdgesetz)
------------------------------	---

	Salzburg	Tirol	Vorarlberg
Schutzwaldfläche und -zustand			
		in 1.000 ha	
Waldfläche	376	521	97
davon			
Schutzwald	132	250	44
		in %	
Anteil der nicht stabilen Schutzwälder	46,2	39,7	50,0
Verbissbeeinflussung ¹	84,6	72,2	100,0
Mittelaufbringung 2007 bis 2013			
		in Mio. EUR	
EU kofinanziert	17,56	49,39	11,06
National kofinanziert	12,01	5,75	9,69
Landesmaßnahmen	0,00	0,10	14,09
Gesamtaufkommen Finanzmittel	29,57	55,24	34,84
Forstverwaltung			
		in VZÄ	
Forstliches Fachpersonal	39,5	277,0	51,6
		in ha/VZÄ	
Betreuungsdichte	5.070,8	1.474,7	1.437,4

Flächenangaben: Stand Österreichische Waldinventur 2007/2009

Daten Gebarung und Personal: Stand Mai 2014

¹ an einer Baumart auf Schutzwaldflächen mit aktuell bestehender Verjüngung

Quellen: BMLFUW, Ämter der Landesregierungen; RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte im April und Mai 2014 Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung des Zustands und der Erfüllung der Schutzfunktion der Schutz- und Bannwälder unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen und der Umsetzung und Finanzierung der vorhandenen Maßnahmenprogramme. Die Details hinsichtlich der Umsetzung der Jagdgesetze der Länder speziell im Hinblick auf mögliche Schädigungen des Waldes blieben einer eigenen – derzeit laufenden – Gebarungsüberprüfung vorbehalten.

Überprüfte Stellen waren das BMLFUW sowie die Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

Der überprüfte Zeitraum von 2007 bis 2013 umfasste die gesamte Programmperiode des „Österreichischen Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013“ (LE 07/13). Bei Bedarf wurden auch weiter zurückliegende Jahre einbezogen.

Gegenstand der Überprüfung waren Wälder, bei denen die Schutzfunktion im vorrangigen öffentlichen Interesse stand.¹ Von den 8,4 Mio. ha Staatsgebiet Österreichs sind rd. 4,0 Mio. ha Wald. Davon sind 0,8 Mio. ha, das sind 20,5 % des gesamten Waldes, als Schutzwald deklariert. In den überprüften Ländern waren die dargestellten Flächen als Schutzwald ausgewiesen:

Tabelle 1: Wald und Schutzwald

	Salzburg	Tirol	Vorarlberg
		in ha	
Fläche	715.600	1.264.000	260.100
Wald gesamt	376.000	521.000	97.000
davon Schutzwald	132.000	250.000	47.000
		in %	
Anteil Wald an Landesfläche	52,5	41,2	37,3
Anteil Schutzwald an der Waldfläche	35,1	48,0	48,5

Quelle: Österreichische Waldinventur 2007/2009

Der überwiegende Teil der Wälder ist in Privatbesitz bzw. Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf). In den überprüften Ländern stellte sich dies wie folgt dar:

¹ § 21 Abs. 2 ForstG



Prüfungsablauf und –gegenstand

BMLFUW

**Schutz- und Bannwälder
in Salzburg, Tirol und Vorarlberg**

Tabelle 2: Eigentumsverhältnisse

	Salzburg	Tirol	Vorarlberg
	Schutzwaldflächen in ha		
ÖBf	45.000	63.000	0
Privatwald	87.000	186.000	45.000
Gebietskörperschaften	0	21.000	2.000
	Anteil an Gesamtwaldfläche in %		
ÖBf	40,1	20,5	0,0
Privatwald	59,7	73,5	94,2
Gebietskörperschaften	0,2	6,0	5,8
	Anteil an Schutzwaldflächen in %		
ÖBf	34,1	25,2	0,0
Privatwald	65,9	66,4	95,7
Gebietskörperschaften	0,0	8,4	4,3

Quelle: Österreichische Waldinventur 2007/2009

Die ÖBf (sie bewirtschaftete rd. 40 % der Wälder in Salzburg und 20 % in Tirol) war von der gegenständlichen Prüfung nicht umfasst, weil sie eigene Forstorgane beschäftigte und auch von der Möglichkeit der Förderung durch die öffentliche Hand (auch betreffend die Erhaltung und Sanierung der Schutzwälder) ausgenommen war.

(2) Zu dem im April 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Länder Salzburg und Vorarlberg im Juni, das BMLFUW und das Land Tirol im Juli 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im November 2015.

(3) Das BMLFUW wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die strategische Entwicklung und Umsetzung der österreichischen Schutzwaldpolitik international als beispielgebend betrachtet werden könne. So sei das Protokoll Bergwald der Alpenkonvention unter Federführung Österreichs entwickelt worden. Mit der Novelle zum ForstG 2002 seien wichtige Weichenstellungen für neue Gestaltungsmöglichkeiten der Förderung von Schutzwäldern getroffen worden. Das Programm „Initiative Schutz durch Wald“ enthalte innovative Methodenansätze zur Wirkungsbeurteilung von Wäldern mit Objektschutzwirkung, wie sie aus vergleichbaren Schutzwaldprogrammen anderer Länder nicht bekannt sind.

Prüfungsablauf und –gegenstand

Waldtypisierungen würden auf österreichischem Know-how beruhen. Dies gelte ebenso für Walddatenbanken, die nun bundesweit ausgerollt und harmonisiert werden sollen. Die Realisierungsmöglichkeiten dieser Instrumente stünden freilich in direktem Zusammenhang mit der engen budgetären Situation auf Bundes- und Länderebene.

Die Empfehlungen des RH im Hinblick auf Wildschadensprävention und Wildstandsregulierung zum Jagdwesen begrüßte das BMLFUW.

Die Salzburger Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die Umsetzung von Empfehlungen des RH unter strenger Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nur nach Maßgabe der finanziellen Rahmenbedingungen erfolge.

(4) Gegenüber der Salzburger Landesregierung wies der RH auf die Notwendigkeit hin, der Schutzwaldthematik den erforderlichen Stellenwert einzuräumen. Verzögerungen bei der Erstellung der konzeptiven Grundlagen bzw. den Priorisierungen und die verspätete Inangriffnahme von Maßnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes führen auf längere Sicht zu umso höheren Kostenbelastungen für die öffentlichen Haushalte.

Zustand des Schutzwalds

Waldinventur und Waldentwicklungsplan

2.1 (1) In Österreich bestanden zwei parallele Systeme zur Bewertung des Zustands des Waldes (Waldinventur und Waldentwicklungsplan²). Die beiden Systeme lieferten Daten aus unterschiedlichen Erhebungsmethoden und mit unterschiedlichem Inhalt.

(2) Seit dem Jahr 1961 bewertet die vom Bundesamt für Wald³ durchgeführte Österreichische Waldinventur⁴ den Zustand des Ökosystems Wald. Sie weist von den 8,4 Mio. ha Staatsgebiet rd. 4,0 Mio. ha als Wald aus. Davon sind 0,8 Mio. ha, das sind 20,5 % des gesamten Waldes, als Schutzwald deklariert. Die Österreichische Waldinventur liefert bundesweit nach einheitlichen Kriterien erhobene Daten, die auch nach Bundesländern ausgewertet vorliegen. Nicht begehbarer Wälder werden jedoch nicht bewertet. Zudem umfasste die Österreichische Waldinventur nur Standortschutzwälder und verwendete eine Definition des Schutzwalds, die (seit der Novelle 2002) nicht mehr dem ForstG entsprach. Das bearbeitete Flächenmaß lag aus diesen Grün-

² § 9 ForstG

³ nachgeordnete Dienststelle des BMLFUW

⁴ BF-W-Gesetz, BGBl. I Nr. 83/2004 i.d.g.F. § 130 Abs. 1 Z 2

den bei nur rd. 40 % der tatsächlichen Schutzwaldfläche (d.h. auch der im Waldentwicklungsplan bearbeiteten Flächen) und bei nur rd. 20 % der Schutzwälder in den überprüften Ländern. Die letzte Waldinventur betraf die Periode 2007/2009 (siebente Auswertung seit Bestehen der Österreichischen Waldinventur).

(3) Eine weitere Datenquelle bot der von den Forstdiensten⁵ seit 1991 regelmäßig (vorgegeben ist ein 10-jähriger Revisionszeitraum) erstellte Waldentwicklungsplan, der die Waldverhältnisse bundesweit darstellt. Im Zuge von Begehungen des Geländes werden dafür Funktionsflächen (Mindestgröße zehn ha) abgegrenzt und u.a. ihre Leitfunktion⁶ festgelegt. Die als Schutzwald (Leitfunktion ist die Schutzfunktion) ausgewiesenen Flächen entsprachen den Definitionen des ForstG. Nicht begehbare Wälder waren im Waldentwicklungsplan ebenfalls enthalten, sie wurden bspw. durch Beobachtung vom Gegenhang oder durch Auswertung von Luftbildern bewertet. Eine Möglichkeit der Auswertung der ermittelten Daten für eine Aussage über den Zustand des Schutzwalds (analog zur Österreichischen Waldinventur) bestand allerdings nicht. Mangels dieser Auswertungsmöglichkeit beziehen sich alle folgenden Erörterungen auf die Daten der Österreichischen Waldinventur.

Aus den unterschiedlichen Definitionen und Methoden ergaben sich auch unterschiedliche Ergebnisse. So wies der Waldentwicklungsplan für Österreich rd. 2.055.000 ha Schutzwaldfläche mit hoher (Stufe 3) und mittlerer Wertigkeit (Stufe 2) aus, die Österreichische Waldinventur hingegen lediglich rd. 820.000 ha.

- 2.2** Der RH stellte kritisch fest, dass eine Zusammenführung der Daten und Bewertungen aus beiden Systemen (Österreichische Waldinventur: statistisch hochgerechnet und objektiviert; Waldentwicklungsplan: subjektive Bewertung, flächendeckend) zu einem umfassenden Zustandsbild wegen der unterschiedlichen Definitionen bzw. fehlenden Auswertungsoptionen nicht möglich war. Nach Ansicht des RH würde jedoch nur eine Zusammenführung der Ergebnisse beider Systeme ein umfassendes Zustandsbild des Schutzwalds ergeben.

Der RH kritisierte die Nutzung unterschiedlicher bzw. veralteter Definitionen des Schutzwalds in der Österreichischen Waldinventur und dem Waldentwicklungsplan, die zu erheblichen Abweichungen der Schutzwaldflächen führten. Da die Österreichische Waldinventur nur (Standort)Schutzwälder in der nicht mehr aktuellen Definition auswies und zudem durch die mangelnde Begehbarkeit der Wälder eingeschränkt

⁵ Forstbehörden der Länder

⁶ Nutzfunktion (N): grün; Schutzfunktion (S): rot; Wohlfahrtsfunktion (W): blau; Erholungsfunktion (E): gelb

Zustand des Schutzwalds

war, bezogen sich die Daten der Österreichischen Waldinventur nur auf rd. 20 % der Schutzwälder in den überprüften Ländern. Diese Einschränkungen verhinderten auch eine wechselseitige Ergänzung der beiden Systeme und einen aus der Verschiedenheit der Methoden möglichen Mehrwert in den Aussagen. Der RH kritisierte weiters, dass der Waldentwicklungsplan zwar Zustandsparameter enthält, deren Auswertung (vergleichbar zur Österreichischen Waldinventur) aber nicht möglich ist.

Der RH empfahl dem BMLFUW, bei statistischen Erhebungen auf die Verwendung einheitlicher Begriffsdefinitionen bzw. deren Überleitung und damit auf eine Vergleichbarkeit der Daten der verschiedenen Systeme hinzuwirken. Weiters empfahl er, den Waldentwicklungsplan um standardisierte Bewertungsparameter zu ergänzen, um Auswertungen über den Zustand des Schutzwalds zu ermöglichen und damit den Ausgabewert der Bewertungssysteme erheblich zu steigern.

- 2.3** *Das BMLFUW führte dazu in seiner Stellungnahme aus, dass die Österreichische Waldinventur und der Waldentwicklungsplan für unterschiedliche Anwendungen entwickelt worden seien, sich von der Methode wesentlich unterscheiden und daher vielfach gar nicht vergleichbar seien. Es seien und blieben unterschiedliche Systeme, die sehr wertvolle forstpolitische Ergebnisse für genau definierte unterschiedliche Bezugssebenen bereitstellen würden.*

Ziel des BMLFUW sei es, alle Begriffe und Definitionen an die geltende Rechtslage anzupassen. Die bestmögliche Vereinheitlichung von Begriffsbestimmungen sei bereits in Angriff genommen worden. Das BMLFUW merkte jedoch an, dass eine Vergleichbarkeit der Daten aus verschiedenen Systemen aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll erscheine. Unter Federführung des BMLFUW würde aktuell gemeinsam mit den Ländern an einer Aktualisierung der Waldentwicklungsplan-Richtlinie, welche auf Basis des ForstG bzw. der Waldentwicklungsplan-Verordnung die Details der Funktionsbewertung und Flächenausweisung vorgibt, gearbeitet.

- 2.4** Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass ihm die Unterschiede in den Methoden und den Aussagen der beiden Systeme bekannt sind (siehe TZ 2.1). Er hält dennoch seine Empfehlungen aufrecht, da nur das Zusammenspiel der Daten und Ergebnisse beider Systeme, wie es das BMLFUW auch selbst ausführt, ein umfassendes Bild über den Zustand des Schutzwalds ergibt. Grundsätzlich geht es nicht um die Vergleichbarkeit der Daten, sondern darum, aus dem Ergebnis der Auswertung beider Systeme zu einem umfassenden Zustandsbild gelangen zu können.

Zustand des
Schutzwalds

3.1 (1) Die Österreichische Waldinventur bewertete die Stabilität des Schutzwalds in vier Kategorien, wobei die drei letzten als „nicht stabil“ zusammengefasst wurden.⁷

Tabelle 3: Schutzwald-Bestandsstabilität

	Salzburg				Tirol				Vorarlberg			
	1992 bis 1996		2007 bis 2009		1992 bis 1996		2007 bis 2009		1992 bis 1996		2007 bis 2009	
	1.000 ha	in %	1.000 ha	in %	1.000 ha	in %	1.000 ha	in %	1.000 ha	in %	1.000 ha	in %
stabil	37	61,7	35	53,8	74	59,2	79	60,3	9	56,3	10	50,0
stabil-labil	18	30,0	21	32,3	38	30,4	38	29,0	5	31,3	7	35,0
labil-kritisch	3	5,0	6	9,2	10	8,0	12	9,2	1	6,3	1	5,0
kritisch-instabil	2	3,3	3	4,6	3	2,4	2	1,5	1	6,3	2	10,0
Summe nicht stabil	23	38,3	30	46,2	51	40,8	52	39,7	7	43,8	10	50,0
Schutzwald bewertet	60	50,8	65	49,2	125	53,0	131	52,4	16	34,0	20	45,5
Schutzwald nicht bewertet	58	49,2	67	50,8	111	47,0	119	47,6	31	66,0	24	54,5
Schutzwald gesamt	118	32,2	132	35,1	236	46,2	250	48,0	47	50,0	44	45,4
übrige Waldfläche	248	67,8	244	64,9	275	53,8	271	52,0	47	50,0	53	54,6
Gesamtwaldfläche	366	100,0	376	100,0	511	100,0	521	100,0	94	100,0	97	100,0

Quelle: Österreichische Waldinventur 2007/2009; RH

Die Österreichische Waldinventur bewertete zwischen rd. 50 % und 60 % der Schutzwaldfläche (2007 bis 2009) als „stabil“⁸; im Rest der Schutzwaldflächen sind Pflege- und Sanierungsmaßnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion erforderlich.

Ein Vergleich zwischen den letzten beiden Österreichischen Waldinventuren zeigte in Salzburg⁹, Vorarlberg und bundesweit eine zum Teil deutliche Abnahme des stabilen Schutzwalds, in Tirol ergab sich eine (geringfügige) Verbesserung.

⁷ BFW – Praxisinformation Nr. 24–2011

⁸ Stabil: Der Bestand behält bei sich nicht ändernder Belastung die nächsten 20 Jahre seine Stabilität. Ohne Pflegemaßnahmen ist für die nächsten 20 Jahre kein Stabilitätsverlust zu erwarten.

Stabil-labil: Die Stabilität scheint für die nächsten 20 Jahre bei gleichbleibender Belastung nicht mehr voll gegeben. Das Risiko für Funktionsmängel beträgt 10 % bis 30 %. Pflegemaßnahmen sollten durchgeführt werden.

Labil-kritisch: Die Stabilität ist soweit herabgesetzt, dass das Risiko für Funktionsmängel in den nächsten 20 Jahren 31 % bis 50 % betragen wird. Pflege- bzw. Sanierungsmaßnahmen müssen durchgeführt werden.

Kritisch-instabil: Es entstanden und entstehen solche Schäden am Bestand und seiner Struktur, dass das Risiko für eine weitere Destabilisierung mehr als 50 % beträgt. Sanierungsmaßnahmen sind dringend durchzuführen.

⁹ In Salzburg war der Rückgang der Stabilität durch Windwurfereignisse im Jänner 2007 (Orkan „Kyrill“) mitverursacht.

Zustand des Schutzwalds

Die Aussagen zum Zustand des Waldes waren jedoch dadurch eingeschränkt, dass nur rd. 40 % der Schutzwälder im Sinne des ForstG (und damit auch der im Waldentwicklungsplan ausgewiesenen Schutzwälder) von der Definition der Österreichischen Waldinventur umfasst waren und von diesen (z.B. wegen mangelnder Begehbarkeit) nur die Hälfte bewertet wurden (siehe TZ 2).

(2) Wesentlich für die Erhaltung der Funktion des Schutzwalds ist eine ungleichaltrige Struktur, die einen stabilen Baumbestand ermöglicht. Bei älteren Beständen muss eine Verjüngung (Reproduktion des Bestandes) rechtzeitig eingeleitet werden, bevor die Schutzfunktion verlorengeht. Wesentliche Hemmfaktoren einer ausreichenden Verjüngung waren zu dichte Bodenvegetation (bspw. Vergrasung, Heidelbeere), Wildverbiss oder Waldweide und Bodenerosion.

Die Österreichische Waldinventur qualifizierte das Ausmaß an notwendiger Verjüngung in den Schutzwäldern folgendermaßen:

		1992 bis 1996		2000 bis 2002		2007 bis 2009	
		1.000 ha	in %	1.000 ha	in %	1.000 ha	in %
Salzburg	vorhanden	11	26,8	10	22,7	12	25,5
	nicht vorhanden	30	73,2	34	77,3	35	74,5
	Summe	41	100,0	44	100,0	47	100,0
Tirol	vorhanden	12	15,0	20	20,2	18	19,6
	nicht vorhanden	68	85,0	79	79,8	74	80,4
	Summe	80	100,0	99	100,0	92	100,0
Vorarlberg	vorhanden	2	14,3	3	20,0	6	37,5
	nicht vorhanden	12	85,7	12	80,0	10	62,5
	Summe	14	100,0	15	100,0	16	100,0
Bund	vorhanden	60	21,0	75	23,3	80	24,0
	nicht vorhanden	226	79,0	247	76,7	253	76,0
	Summe	286	100,0	322	100,0	333	100,0

Quelle: Österreichische Waldinventur 2007/2009; RH

Die Österreichische Waldinventur 2007/2009 zeigte, dass in etwa drei Viertel der Schutzwaldflächen die notwendige Verjüngung fehlte (bundesweit 76 %; 62,5 % in Vorarlberg, 74,5 % in Salzburg und 80,4 % in Tirol). Im Zeitvergleich hatte sich die Situation in Tirol, Vorarlberg und bundesweit verbessert und in Salzburg geringfügig verschlechtert.

(3) Der Waldentwicklungsplan zeigte zum Zustand der Schutzwälder folgendes Bild:

Tabelle 5: Schutzwald – Verbesserungsbedarf

	Salzburg		Tirol		Vorarlberg		Bund	
	1.000 ha	in %	1.000 ha	in %	1.000 ha	in %	1.000 ha	in %
Schutzwald								
mittlere, hohe Funktion	261	100	360	100	88	100	2.055	100
Verbesserung								
sehr dringend	31	11,9	72	20,0	19	21,6		
dringend	38	14,6	23	6,4	2	2,3		
Summe	69	26,5	95	26,4	21	23,9	535	26

Quelle: Waldentwicklungsplan

Nach dieser Datenquelle zeigte sich, dass für etwa ein Viertel der Schutzwälder mit mittlerer oder hoher Schutzfunktion ein dringender Verbesserungsbedarf bestand.

3.2 Nach Ansicht des RH zeigten die vorliegenden Daten beider Systeme (Österreichische Waldinventur und Waldentwicklungsplan) dringenden Handlungsbedarf wegen des konstant schlechten Zustands des Schutzwalds. Der RH empfahl möglichst rasche und umfassende Sanierungsmaßnahmen, da die Bedingungen für nachwachsende Bäume in Schutzwäldern aufgrund ihrer meist exponierten Lage sehr schwierig und eine Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt nur mehr durch hohen Mitteleinsatz für begleitende technische Maßnahmen möglich ist (siehe TZ 12).

3.3 (1) Das BMLFUW wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass dem Waldentwicklungsplan im Rahmen der Sicherung der öffentlichen Interessen am Wald besondere Bedeutung zukomme. Eine der Planungsebenen sei die Wald funktionsfläche inklusive eventueller Beeinträchtigungen von Funktionen und Planungen von Gegenmaßnahmen. Eine standardisierte Beurteilung der Schutzwirkung des Österreichischen Waldes sei im Interesse des BMLFUW, weshalb dazu im Jahr 2014 ein Projekt beim Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft beauftragt worden sei. Mit diesem Projekt habe man auch die Grundlage für ein geplantes Schutzwaldmonitoring geschaffen, in dem der Trend der Schutzwirkung der Wälder großflächig anhand von Daten der Österreichischen Waldinventur beobachtet werden solle.

Zustand des Schutzwalds

Die Aussagen des RH seien nur dann stimmig, wenn man die S3 und die S2 Flächen des Waldentwicklungsplans summarisch mit den entsprechenden Flächen der Österreichischen Waldinventur vergleiche. Ein solcher Vergleich sei problematisch, da bei S2 Flächen eine andere als die Schutzwirkung dominant sei.

Der Empfehlung des RH für rasche und umfassende Sanierungsmaßnahmen stimmte das BMLFUW zu. Deren Umsetzung hänge von vielen anderen Faktoren ab, vor allem von den budgetären Möglichkeiten sowohl auf Ebene des Bundes als auch auf Ebene der Länder.

(2) Die Salzburger Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die deutliche Abnahme an stabilen Schutzwäldern in Salzburg auf die fast flächendeckend auftretenden Sturmschadensereignisse 2002 und 2007 zurückzuführen sei. Zudem stünden öffentliche Mittel für die Schutzwaldsanierung auf 34,1 % der Schutzwaldfläche (ÖBf) nicht zur Verfügung.

In Salzburg fließe ein hoher Anteil der zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel in die Bewirtschaftung des Schutzwaldes. Vor allem die rechtzeitige Einleitung der Verjüngung sei eine wesentliche Säule der Schutzwaldförderung. Die Laufzeit der Projekte über 20 Jahre aufgrund der für den Schutzwald typischen Verjüngungssituation weise bereits auf mittel- bis langfristige Wirkungsorientierung hin. Die Evaluierung der Verjüngungsmaßnahmen zehn Jahre nach einem Föhnsturm im Jahr 2002 für die Bezirke Tamsweg, St. Johann und Zell am See habe bspw. ein sehr zufriedenstellendes Ergebnis erbracht. Die Bezirke Flach- und Tennengau würden im Jahr 2015 evaluiert.

Der Fokus der Sanierung sei auf den Bereich der Objektschutzwälder gelegt worden. Zudem wäre vereinbart worden, im Bereich der flächenwirtschaftlichen Projekte vermehrt auf Stabilisierung der bewaldeten Grabeneinhänge zu achten.

(3) Die Tiroler Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH, hinsichtlich des Schutzwaldes rasche und umfassende Sanierungsmaßnahmen zu treffen, im vollen Bewusstsein der Kostenrelationen prioritär umgesetzt werde. Mehr als 90 % der Fördermittel im gesamten Forstbereich würden in den Schutzwald investiert. Das Land Tirol sei stets bestrebt, die erforderlichen Landesmittel zum Auslösen der zur Verfügung stehenden EU- und Bundesmittel aufzubringen.

3.4 Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass bei allen mit der Leitfunktion „S“ im Waldentwicklungsplan ausgewiesenen Flächen die Schutzfunktion definitionsgemäß im Vordergrund steht. Die Flächen mit diesbezüglich hoher und mittlerer Wertigkeit (S3 und S2 Flächen) waren in den Landesschutzwaldkonzepten Gegenstand der Planung allfälliger Sanierungen, woraus ihre nennenswerte Bedeutung hinsichtlich der Schutzfunktion ableitbar war. Der RH zog daher sowohl S2 als auch S3 Flächen und nicht nur S3 Flächen für den Vergleich mit den in der Österreichischen Waldinventur als Schutzwald ausgewiesenen Flächen heran.

Dem Hinweis des BMLFUW, wonach die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen vor allem von den budgetären Möglichkeiten von Bund und Ländern abhängen, stimmte der RH grundsätzlich zu. Er wies aber darauf hin, dass die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit von Schutzwäldern zu einem späteren Zeitpunkt nur mehr mit hohem Mitteleinsatz für begleitende technische Maßnahmen möglich ist.

Soweit sich das Land Salzburg auf fehlende Mittel für die Schutzwaldfläche der Österreichischen Bundesforste AG bezog, verwies der RH auf eine derzeit laufende Prüfung.

Walddatenbank

4.1 (1) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es kein bundesweites System, um die für die Umsetzung des ForstG in mittelbarer Bundesverwaltung notwendigen Daten mit den zur Verfügung stehenden Geodaten bzw. den Daten aus dem forstlichen Förderwesen und dem Waldentwicklungsplan zu verknüpfen (Walddatenbank). Die Zugänge und der Stand der technischen Umsetzung waren in den überprüften Ländern höchst unterschiedlich.

(2) In Salzburg bestand keine Walddatenbank. Die Einrichtung einer Forstverwaltungssoftware und eines digitalen Ausbaus des Waldentwicklungsplans war aber eines der Ziele der mit Jänner 2014 vorliegenden „Salzburger Waldstrategie 2025“.

(3) In Tirol war eine Walddatenbank zur Unterstützung der Forstverwaltung bereits Ende der 1990er Jahre eingerichtet. Seit 2005 ist diese eine gesetzlich¹⁰ eingerichtete Internetapplikation im Portal Tirol. Sie ist flächenbezogen mit den meisten forstlich relevanten Applikationen des Geografischen Informationssystems (GIS) vernetzt. Der Landes-

¹⁰ § 23 Abs. 4 Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005 i.d.g.F.

Zustand des Schutzwalds

hauptmann von Tirol hat den Gegenstand der Walddatenbank¹¹ mit Verordnung¹² genau bestimmt. Zudem waren die Waldentwicklungspläne in die Walddatenbank integriert und wurden laufend aktualisiert. Tirol erweiterte damit den bundesweit als statisches Erfassungssystem bestehenden Waldentwicklungsplan zu einem dynamischen Planungswerkzeug.

(4) Vorarlberg startete 2001 ein Pilotprojekt zur datenmäßigen Vernetzung. Im März 2003 lag ein Pflichtenheft bezüglich einer Walddatenbank vor, deren Einrichtung mit Ende 2003 geplant war und in Umfang und Zielsetzung mit der Tiroler Walddatenbank vergleichbar war. Das Projekt wurde jedoch nicht verwirklicht.

(5) Die Digitalisierung der vorhandenen analogen Teilpläne des Waldentwicklungsplans war Ziel des Projektes „WEP–Austria–Digital“, auf Ebene des Bundes, das zur Zeit der Gebarungüberprüfung unmittelbar vor der Realisierung stand.

- 4.2 Der RH kritisierte, dass es kein bundesweites System gab, um die für die Umsetzung des ForstG in mittelbarer Bundesverwaltung notwendigen Daten mit den zur Verfügung stehenden Geodaten bzw. den Daten aus dem forstlichen Förderwesen und dem Waldentwicklungsplan zu verknüpfen (Walddatenbank). Er bewertete die zentrale Verwaltung aller Walddaten in Form einer Datenbank in Kombination mit dem GIS positiv. Nach Ansicht des RH ist die unmittelbare Bereitstellung zentraler Fachinformation an alle betroffenen Organisationseinheiten erforderlich, um eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Abläufe (z.B. Förderungen, Projektauswahl, Aufforstung) in der mittelbaren Bundesverwaltung der Forstverwaltung zu ermöglichen bzw. zu unterstützen.

Der RH kritisierte, dass in den Ländern Salzburg und Vorarlberg keine zentrale Verwaltung aller Walddaten in Form einer Datenbank in Kombination mit dem GIS bestand und empfahl diesen beiden Ländern, in Abstimmung mit den diesbezüglichen bundesweiten Aktivitäten, die Einrichtung einer Walddatenbank zu prüfen.

Der RH empfahl dem BMLFUW, anwendbare Elemente der Tiroler Walddatenbank kooperativ im Rahmen von „WEP–Austria–Digital“ zu übernehmen und im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung allen

¹¹ Die Walddatenbank umfasste u.a. die Datenverwaltung der Waldbetriebe, Waldwirtschaftspläne, Abmaßverwaltung, die Erfassung der Aufforstungen, Pflegemaßnahmen, Wegebau, Holznutzungen und Daten für die Holzvermarktung.

¹² Verordnung des Landeshauptmanns vom 2. Jänner 2006 über die Geschäftsordnung der Forsttagsatzungskommission und die Führung der Walddatenbank, LGBl. Nr. 6/2006

Bundesländern eine operativ anwendbare Forstverwaltungssoftware anzubieten. Ein solches Instrument würde nach Ansicht des RH zu einer einheitlichen Vollziehung des ForstG beitragen und im Zusammenspiel mit der Waldtypisierung einen wertvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der österreichischen Wälder liefern.

- 4.3 (1) *Das BMLFUW wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei der erwähnten Datenbank um ein sehr innovatives neues Projekt handle, das im Rahmen eines technischen Hilfsprojektes realisiert werden solle. Die Waldfunktionsflächen inklusive der Wertkennzahlen seien für die überprüften Länder seit Herbst 2013 allgemein zugänglich. Eine Verschneidung von Geodaten aus dem forstlichen Förderwesen mit den Waldfunktionsflächen des Waldentwicklungsplanes sei seit damals möglich.*

Die vom RH empfohlene Vernetzung von Förder-, Geo- und Waldentwicklungsplandaten erscheine umsetzbar. Zur Zeit befinde sich ein international als vorbildhaft geltendes Walddatenbanksystem im Aufbau. Eine bundesweite Ausrollung sei nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten in Planung. Diesbezüglich werde aber auch darauf hingewiesen, dass viele Geodaten in die Zuständigkeit der Länder (Raumplanung, Naturschutz, Jagd, etc.) fallen und diese daher oft noch keine bundesweit einheitlichen Standards aufweisen. Diese Daten seien daher für nationale Analysen und Planungen derzeit nur eingeschränkt verwendbar.

(2) Die Salzburger Landesregierung merkte in ihrer Stellungnahme an, dass eine Forstverwaltungssoftware bereits im Salzburger GIS eingerichtet sei und zur Zeit von zwei Bezirksverwaltungsbehörden getestet werde. Aufgrund der gegebenen Personalressourcen könne diese nicht in vergleichbarem Umfang bedient werden.

- 4.4 Der RH wies gegenüber dem BMLFUW und dem Land Salzburg auf den Handlungsbedarf zur Harmonisierung der Datengrundlagen und auf die Notwendigkeit hin, umfassende und auf einheitlichen Standards beruhende Daten zur Verfügung zu haben, um auf dieser Basis bundesweit die erforderlichen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung der Wälder ableiten zu können.

Waldtypisierung

- 5.1 (1) Um die Ziele einer standortgemäßen Verjüngung, der Entwicklung vom Altersklassenwald zum Plenterwald sowie eines im Ergebnis stabilen Schutzwalds zu erreichen, ist es notwendig, Grundlagen für die Waldbewirtschaftung zu erheben und flächendeckend zu modellieren. Auch im Falle der Holznutzung ist es ein Ziel, die Aufforstung an den

Zustand des Schutzwalds

natürlichen Waldgesellschaften auszurichten. Die Waldtypisierung hat die Aufgabe, solche potenzielle natürliche Waldgesellschaften für die jeweiligen Standorte zu erarbeiten und zu definieren. Dies geschieht mit dem Ziel, flächendeckend standortgerechte Waldgesellschaften zu erhalten.

(2) Das Land Salzburg nahm mit Tirol und Bayern am EU-Projekt Waldinformationssystem Nordalpen (WINALP) teil, das im September 2011 abgeschlossen wurde und für Teile des Salzburger Waldgebietes Waldtypenkarten mit einem Leitfaden zur Verfügung stellte. Zudem bestand die Möglichkeit, den Einfluss von Klimaänderungen auf die Waldgesellschaften in einer Modellrechnung zu prognostizieren, wodurch Sanierungs- und Pflegemaßnahmen im Schutzwald an künftig geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden können. Eine flächendeckende Waldtypisierung lag nicht vor, ihre Verwirklichung war eines der Ziele der „Salzburger Waldstrategie 2025“.¹³

(3) In Kooperation mit Südtirol und Bayern begann Tirol im Jahr 2003 mit den Arbeiten an einer flächendeckenden Waldtypisierung, die auch im Hinblick auf den Klimawandel Grundlagen für den Waldbau liefern sollte. Tirol war ebenfalls Teilnehmer des EU-Projekts WINALP. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren rd. 75 % der Tiroler Waldfläche bearbeitet, eine flächendeckende Erfassung war bis zum Jahr 2016 geplant. Auf die Ergebnisse der Waldtypisierung konnte auch über die Walddatenbank zugegriffen werden, sie bilden die Grundlage für Aufforstungen und Pflege- und Sanierungsmaßnahmen im Schutzwald.

(4) Das Land Vorarlberg erstellte entsprechend der „Forststrategie 2018“¹⁴ vom März 2009 ein „Handbuch der Vorarlberger Waldgesellschaften – Gesellschaftsbeschreibungen und waldbaulicher Leitfaden“ auf der Grundlage der Waldvegetationserhebung, die ab 1993 durchgeführt worden war. Diese Waldtypisierung war als Praxishilfe für den naturnahen Waldbau gedacht. Ergänzend definierte die über das Vorarlberg-GIS im Internet zugängliche Waldkarte die in der Fläche anzutreffenden Waldarten.

- 5.2** Nach Ansicht des RH ist die Schaffung von flächendeckenden Grundlagen (Waldtypisierung) für eine zeitgemäße Ausrichtung auf naturnahen Waldbau, der u.a. stabile Schutzwälder gewährleisten soll, unbedingt notwendig, weil dadurch im Wirtschaftswald nach Nutzungen bzw. im Schutzwald bei Sanierungen standortgerechte Bepflanzungen im Sinne einer nachhaltigen Forstwirtschaft ermöglicht werden.

¹³ Pkt. 9.2.9 Waldbau und Schutzwaldsicherung

¹⁴ Pkt. 6.14 Hemerobie (Naturnähe), Totholz, potenzielle Waldgesellschaften

Er kritisierte, dass im Land Salzburg keine flächendeckende Waldtypisierung in Arbeit war. Er empfahl dem Land Salzburg, die in der Waldstrategie diesbezüglich vorgesehenen Ziele zu verwirklichen.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, in Verbindung mit der Erstellung einer Walddatenbank eine elektronische Einbindung der Waldtypisierung zu prüfen.

5.3 *(1) Das BMLFUW führte in seiner Stellungnahme aus, dass Waldtypisierungen ein äußerst wichtiges Instrument zur Schaffung waldbaulicher und forstpolitischer Strategien seien und dass der Ansicht des RH, wonach flächendeckende Waldtypisierungen unbedingt nötig sind, fachlich nur beigeplant werden könne. Derartige Vorhaben würden sich aber bei flächiger Anwendung als finanziell aufwendig erweisen. Ein flächenhafter Einsatz wäre zweifellos wünschenswert, sei bisher jedoch an den finanziellen Möglichkeiten unter den gegebenen budgetären Rahmenbedingungen gescheitert.*

(2) Die Salzburger Landesregierung teilte in der Stellungnahme mit, dass die auslaufende Förderperiode eine Weiterführung der Waldtypisierung verhindert habe. Es sei nicht möglich gewesen, die dafür notwendigen Mittel aufzustellen. Die Programmperiode Ländliche Entwicklung 2014–2020 biete für überregionale Planungen entsprechende Instrumente an, die finanzielle Ausstattung sei aber naturgemäß gering. Zudem sei auf den hohen Anteil an Waldflächen der ÖBf verwiesen. Stehe dieser große Partner – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Verfügung, würde sich auch das Land von einer Umsetzung zurückziehen. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sei als Ausfluss der Salzburger Waldstrategie 2025 die Vorgabe des „politischen Ressorts“ ergangen, entsprechende Projektfahrpläne und Finanzierungsmöglichkeiten zu definieren und umsetzungsreif auszugestalten. Die flächendeckende Waldtypisierung scheitere an den momentanen finanziellen Möglichkeiten.

5.4 Die Ausführungen des Landes Salzburg, wonach trotz finanzieller Knappheit Projektfahrpläne und Finanzierungsmöglichkeiten definiert und umsetzungsreif gestaltet werden sollen, beurteilte der RH positiv. Gegenüber dem BMLFUW und dem Land Salzburg, die beide in ihren Stellungnahmen auf ihre begrenzten finanziellen Rahmenbedingungen hinwiesen, hob der RH hervor, dass flächendeckende Waldtypisierungen die Grundlage für einen naturnahen Waldbau sind, der wiederum stabile Schutzwälder gewährleisten soll. Verzögerungen in diesem Bereich führen auf längere Sicht betrachtet zu ungleich höheren Kostenbelastungen für die öffentlichen Haushalte, da die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit von Schutzwäldern zu einem

Zustand des Schutzwalds

Langfristiges Monitoring der Sanierungsprogramme

späteren Zeitpunkt nur mehr mit hohem Mitteleinsatz für begleitende technische Maßnahmen möglich ist.

6.1 (1) Um Schutzwälder effizient und nachhaltig zu betreuen sowie langfristig zu erhalten, sind gesicherte und aktuelle Informationen nicht nur über deren Zustand und Entwicklung, sondern auch über die Wirksamkeit getroffener Maßnahmen über die Dauer der einzelnen Projekte hinaus unerlässlich. Ein speziell auf die Anforderungen der Schutzwälder zugeschnittenes, langfristiges Monitoringsystem bestand in den überprüften Ländern nicht. Die benötigten Daten wurden jeweils aus verschiedenen nationalen und regionalen Inventuren und Monitoringprogrammen gewonnen.

(2) In Salzburg waren Maßnahmen für Monitoring wegen fehlender Personalressourcen auf einzelne, aktuelle Projekte beschränkt.

(3) In Tirol war die Aufnahme der für das Wildeinflussmonitoring erforderlichen Datengrundlage durch eine intensive Erhebung der Waldverjüngung ausgebaut worden.¹⁵ Da auch Daten weiterer Systeme (z.B. Bioindikatorennetz, Bodendauerbeobachtung) genutzt wurden, war eine Abstimmung der Verfahren bzw. ein Vergleich der Daten nicht immer möglich. Ziel war es, Waldmonitoring nicht nur auf Verjüngung zu beschränken, sondern ein Gesamtmonitoring der Wälder aufzubauen und Synergieeffekte mit der Waldtypisierung herzustellen.

(4) In Vorarlberg fanden zwar bei flächenwirtschaftlichen Projekten und Förderprojekten im Rahmen der Ländlichen Entwicklung nahezu jährlich Begehungen¹⁶ statt, ein institutionalisiertes System der Berichterstattung über Zustand und Veränderung der Flächen bestand jedoch nicht. Das bestehende Wildschadenskontrollsystem (siehe TZ 14) wurde nicht im Sinne eines Waldmonitorings mit Verjüngungsprojekten verknüpft, sondern diente primär als Grundlage für die Abschussplanung und Bewirtschaftung des Schalenwilds.

6.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass ein bundesweit abgestimmtes Monitoringsystem, das ein Gesamtbild des Waldzustands gibt und den Erfolg oder Misserfolg einzelner Verbesserungsmaßnahmen zeigt, fehlte. Damit gab es keine institutionalisierte Möglichkeit, laufende und geplante Projekte in ihrer Gesamtheit zu steuern. Er wies darauf hin, dass ungenaue Datengrundlagen negativen Einfluss auf die darauf aufbauenden Planungsschritte haben. Diese stellen aber die Grundlage für das

¹⁵ Während bundesweit für das Wildeinflussmonitoring pro Bezirk mindestens 40 Verjüngungsflächen auszuwählen sind, wurden im Land Tirol zuletzt 916 Punkte beobachtet.

¹⁶ hauptsächlich WLW, Bezirksforsttechniker und Waldaufseher im Rahmen ihrer Tätigkeit

**Schutz- und Bannwälder
in Salzburg, Tirol und Vorarlberg**

finanzielle Engagement aller mit der Finanzierung befassten Stellen (EU, Bund, Länder) dar. Eine unmittelbare Identifizierung der Wirkung bereits gesetzter Verbesserungsmaßnahmen ist wegen der im Schutzwald herrschenden erschwerten Bedingungen für den Bewuchs praktisch unmöglich. Dazu kommt, dass Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Verjüngung durch die Entnahme von alten Bäumen die Stabilität des Schutzwalds unmittelbar negativ beeinflussen, die positiven Wirkungen der Verjüngung bzw. die Entwicklung zum Plenterwald aber oft erst Jahrzehnte später eintreten. Dies macht es nach Ansicht des RH notwendig, langfristige Monitoringsysteme einzurichten.

(2) Der RH kritisierte die in Salzburg nur punktuell durchgeführten Maßnahmen zum Monitoring als nicht ausreichend, um ein umfassendes Bild über die Ergebnisse der Projekte darzulegen. Der RH empfahl daher, die notwendigen Grundlagen, die organisatorische Vorgangsweise, den Zeitrahmen und die Finanzierung hinsichtlich eines flächendeckenden Monitoringkonzepts festzulegen und mittelfristig umzusetzen.

(3) Der RH hob positiv hervor, dass die Vorhaben hinsichtlich Monitoring in Konzeption und Umsetzung in Tirol am weitesten fortgeschritten waren. Er anerkannte die Bestrebungen, bis auf Gemeindeebene ein landesweites und umfassendes Waldmonitoring einzurichten, welches durch regelmäßige Soll/Ist-Vergleiche die langfristige Überwachung der Förderwirksamkeit gewährleistet.

6.3 *(1) Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Aufbau von langfristigen Monitoringsystemen in Form der Österreichischen Waldinventur und dem Wildeinflussmonitoring bundesweit gesichert sei. Evaluierungssysteme zur Ermittlung der Fördereffizienz bei konkreten Projekten funktionierten und würden laufend weiterentwickelt. Letztere seien aus Kostengründen stets nur stichprobenweise möglich und würden nur einen regionalen Bezug aufweisen. Das Wildeinflussmonitoring solle daher interessante Zusatzinformationen für die Bezirke liefern. Darüber hinaus sei es aber auch geeignet, aufgrund der einheitlichen Erhebungsmethode lokale und regionale Wahrnehmungen einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.*

(2) Die Salzburger Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ein fixes Monitoring nicht gegeben sei. Sehr wohl würden allerdings die Windwurfaufforstungen genauer evaluiert. Nicht vom Monitoring erfasst seien Waldflächen der ÖBf, da hier keine öffentlichen Mittel eingesetzt würden. In den vereinbarten Ressortzielen sei die Erstellung eines Konzeptes für ein aussagekräftiges flächendeckendes Wildschadensmonitoring enthalten.

Zustand des Schutzwalds

(3) Die Vorarlberger Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass durch die langfristige Beurteilung der Einwirkungen des Wilds auf den Wald mit dem Wildschadenskontrollsystem Vorarlberg bereits mit dem Jagdgesetz 1988 ein sehr gut funktionierendes Waldmonitoring geschaffen worden sei. Jedenfalls gebe der Vergleich des Bewuchses auf einer eingezäunten Fläche mit dem Bewuchs auf ungeschützten Flächen Aufklärung darüber, ob mit jagdwirtschaftlichen Maßnahmen das Aufkommen des Jungwuchses sichergestellt werden kann. In zahlreichen Projekten seien zudem von den Projektbetreibern bzw. der zuständigen Forstabteilung zusätzliche Maßnahmen, wie z.B. die Anlage von markierten Traktlinien sowie die Errichtung zusätzlicher Kontrollzäune zur intensiveren Erhebung und Beurteilung des Wildinflusses, getroffen worden.

6.4 (1) Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass das Wildeinflussmonitoring ein geeignetes Instrument zur großflächigen Erhebung und Darstellung des Wildeinflusses ist. Dieses gibt ein Gesamtbild wider und ist somit nicht auf einzelne konkrete Projektflächen bezogen. Nach wie vor besteht ein Mangel an einem flächendeckenden Monitoringssystem hinsichtlich der langfristigen Entwicklung auf den geförderten Flächen.

(2) Der RH entgegnete der Salzburger Landesregierung, dass bei einem flächendeckenden Monitoringsystem, das ein Gesamtbild des Waldbestandes geben soll, nicht rund die Hälfte der Waldfläche eines Bundeslandes – aus welchen Gründen immer – unberücksichtigt bleiben kann. Er wies darauf hin, dass sich die ÖBf zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich befinden und somit sehr wohl öffentliche Mittel im weitesten Sinne darstellen.

(3) Der RH entgegnete der Vorarlberger Landesregierung, dass das Wildschadenskontrollsystem insoweit unvollständig war, als bestehende Kontrollzäune in flächenwirtschaftlichen Projekten nicht zu deren Monitoring herangezogen wurden bzw. das Monitoring der Projekte nicht ins Wildschadenskontrollsystem einbezogen war.

Rechtliche Grundlagen und Konzepte

Rechtliche Grundlagen

7.1 (1) Auf internationaler Ebene und Ebene der Europäischen Union wurden die Themen Wald und Schutzwald in zahlreichen Verordnungen, Richtlinien und Dokumenten¹⁷ zwar behandelt, eine koordinierte Wald-

¹⁷ z.B. United Nations Forum on Forests, Paneuropäische Forstministerkonferenz, Biodiversitätskonvention; Ländliche Entwicklung, Waldbrand; Natura 2000 Netzwerk, Forstliches Vermehrungsgut; EU-Forststrategie

politik auf diesen Ebenen bzw. spezifische und verbindliche rechtliche Grundlagen existierten jedoch nicht.

(2) Wesentliche Vorgaben hinsichtlich der Schutzwälder enthielt das Bergwaldprotokoll zur Alpenkonvention¹⁸. Österreich verpflichtete sich darin u.a., im Bergwald (der in Österreich überwiegend Schutzwald ist) dafür Sorge zu tragen, dass

- vor allem natürliche Waldverjüngungsverfahren angewendet werden und ein gut strukturierter, stufiger Bestandesaufbau mit standortgerechten Baumarten angestrebt wird,
- Schalenwildbestände auf jenes Maß begrenzt werden, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht,
- Waldweide soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst wird, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt,
- die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt wird, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden,
- für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge getragen wird und
- durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden die Verwirklichung der im Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen sichergestellt wird.

Die Forderungen des Bergwaldprotokolls waren zwar als Bundesgesetz in den österreichischen Rechtsbestand übernommen, es bedurfte zur Umsetzung der Mitwirkung mehrerer Instanzen in Gesetzgebung und Vollziehung. Neben dem BMLFUW auf Ebene des Bundes waren auf der Ebene der Länder zahlreiche Organisationseinheiten bzw. Behörden direkt oder indirekt, in mittelbarer Bundesverwaltung bzw. im Rahmen der Landesverwaltung von den Vorgaben des Bergwaldprotokolls betroffen. So war die Sicherstellung der Waldverjüngung hauptsächlich Aufgabe der Forstdienste der Länder in mittelbarer Bundesverwaltung. Die Begrenzung der Schalenwildbestände oblag den Jagdbehörden (Länder im eigenen Wirkungsbereich). Die Trennung von Wald und Weide war Aufgabe der Agrarbezirksbehörden, die Lenkung und

¹⁸ Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Bergwaldprotokoll), BGBl. III Nr. 233/2002 i.d.g.F.

Rechtliche Grundlagen und Konzepte

allfällige Beschränkung der Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke musste durch die Forstbehörde bzw. (private) Tourismusorganisationen wahrgenommen werden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zuständigkeiten zur legislativen und administrativen Umsetzung des Bergwaldprotokolls:

Tabelle 6: Kompetenzen zur Umsetzung der zentralen Vorgaben des Bergwaldprotokolls

	Legislativ-Kompetenz	Vollziehungs-Kompetenz	Betroffene/Umsetzung	siehe TZ
Waldverjüngung	Bund (ForstG)	mittelbare Bundesverwaltung	Waldeigentümer	6, 14
Wildbestand	Länder (Jagdgesetz)	Landesverwaltung	Jagdberechtigte, Jagdschutzorgane	14, 16, 17, 18, 19
Waldweide	Bund (Zivilrecht)	Agrarbezirksbehörden	Berechtigte, Interessenten	13
Besucherlenkung	Länder (Strategien)	Landesverwaltung, private Institutionen	Landesverwaltung, private Institutionen	13

Quellen: Länder; RH

(3) Das wichtigste nationale Regelwerk für den Wald und den Schutzwald war das Forstgesetz 1975¹⁹ (ForstG) mit den entsprechenden Nebengesetzen (z.B. Wildbachverbauungsgesetz) und Verordnungen (z.B. Forstschutzverordnung, Schutzwaldverordnung). Es enthielt verschiedene Ermächtigungen an manche Landesgesetzgeber und stand in engem inhaltlichen Zusammenhang mit anderen Materien, die die Länder im eigenen Wirkungsbereich zu regeln hatten (z.B. Jagd, Fischerei).

(4) Der Bund konnte zwar (auf der Basis des ForstG) den Zustand des Waldes feststellen, Maßnahmen finanzieren und durchführen, jedoch aus kompetenzrechtlichen Gründen auf die wesentlichen Hemmfaktoren und Bedrohungen (z.B. Wildverbiss, Waldweide, siehe TZ 13) keinen Einfluss nehmen. So war die in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgte Vollziehung des ForstG bspw. im Bereich der Wildschäden vollkommen von der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder im Bereich des Jagdrechts abhängig. Dies und der unterschiedliche Stellenwert, der der Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung in den einzelnen Ländern insb. durch die unterschiedliche Personalausstattung zugewiesen wurde (siehe TZ 20), führte zu unterschiedlichen Vorgangsweisen bspw. im Bereich der Maßnahmen gegen flächenhafte Gefährdung des Bewuchses (siehe TZ 15).

¹⁹ Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F.

7.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die inhaltliche Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Bergwaldprotokoll (aus 1991, umgesetzt auf Ebene des Bundes 2002) aufgrund der Kompetenzzersplitterung²⁰ immer noch umfangreiche Abstimmungs- und Koordinierungsmaßnahmen beim Vorgehen verschiedener Verwaltungsbehörden auf allen Ebenen erfordert. Sie stellt auch eine Herausforderung an die Legislative dar, um die bestehenden Regelungen zu schlagkräftigen Instrumenten sowohl zur Erfüllung der eingegangenen internationalen Verpflichtungen als auch zur effizienten Erhaltung und Sanierung des Schutzwaldes auszubauen.

(2) Der RH wies weiters darauf hin, dass der Forstbereich (mittelbare Bundesverwaltung) vor allem im Bereich der Wildschäden stark von der Gesetzgebung und Vollziehung im Jagdbereich (Kompetenz der Länder) abhängig war. Daraus ergaben sich Konflikte bei der Erhaltung bzw. Verbesserung des Zustands der Schutzwälder. Nach Ansicht des RH bestand im Bereich des Forsts und speziell des Schutzwalds noch hoher Anpassungsbedarf der landesgesetzlichen Regelungen an die Erfordernisse des Bergwaldprotokolls, insb. hinsichtlich der Bedürfnisse der Waldökosysteme. Der RH empfahl den überprüften Ländern, die Bestimmungen des Bergwaldprotokolls in ihrem Kompetenzbereich umzusetzen.

7.3 (1) *Das BMLFUW stimmte dem RH in seiner Stellungnahme zu, wonach die Kompetenzzersplitterungen einerseits und die gegenseitigen Abhängigkeiten im Forst, Naturschutz und der Jagd andererseits eine Herausforderung an die Legislative sowohl beim Bund, als auch bei den Ländern darstelle. Die sich daraus ergebenden Fragestellungen würden umfangreiche Abstimmungs- und Koordinierungsmaßnahmen aller betroffenen Verwaltungsebenen erfordern.*

Das BMLFUW koordiniere einerseits die international eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen des Nationalen Komitees zur Alpenkonvention, die Umsetzung der Alpenkonvention und deren Protokolle. Im Hinblick auf den Anpassungsbedarf der landesgesetzlichen Regelungen an die Erfordernisse des Bergwaldprotokolls, speziell hinsichtlich der Bedürfnisse der Waldökosysteme, werde der Feststellung des RH zugestimmt. Das BMLFUW werde diesen legislativen Anpassungsbedarf im Rahmen seiner Koordinierungsfunktion mit den betroffenen Bundesländern neuerlich thematisieren.

²⁰ siehe Tätigkeitsbericht des RH Verwaltungsjahr 2002, Reihe Bund 2003/5, Umsetzung der RAMSAR-Konvention, TZ 4

Rechtliche Grundlagen und Konzepte

(2) Die Salzburger Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Bestimmungen des Bergwaldprotokolls nur sehr langsam Eingang in die Verwaltungspraxis gefunden hätten. Das BMLFUW habe sich mit der unmittelbaren Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen in Zusammenhang mit dem ForstG auseinandergesetzt. Der Gesetzgeber habe zudem Zielkonflikte produziert, die in Einzelverfahren auf Ebene der Verwaltung definitiv nicht lösbar seien. Die Umsetzung des Bergwaldprotokolls beziehe sich zur Zeit lediglich auf unmittelbar anwendbare Elemente.

(3) Die Tiroler Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass eine Novelle zum Tiroler Jagdgesetz mit 1. Oktober 2015 in Kraft treten werde und hierdurch mittels angemessener Wildstandsregulierungen und durch präventive Maßnahmen Wildschäden insb. im Schutzwald künftig besser vermieden werden können.

(4) Die Vorarlberger Landesregierung führte in der Stellungnahme aus, dass mit dem Jagdgesetz 1988 der Waldzustand in den Mittelpunkt des Jagdgesetzes gerückt sei. Die jagdrechtlichen Maßnahmen zielten darauf ab, dass die im öffentlichen Interesse gelegenen günstigen Wirkungen des Waldes in ihrer Vielfalt unter besonderer Beachtung der Schutzwirkung des Waldes nicht geschmälert und insbesondere walddgefährdende Wildschäden vermieden würden. Von den vorhandenen Instrumenten würde intensiv Gebrauch gemacht. Gegenwärtig seien 69 Gebiete mit einer Gesamtfläche von fast 11.000 ha als Freihaltungen ausgewiesen. Dazu komme eine hohe Anzahl an jährlich erteilten Abschussaufträgen. Beispielsweise erfolge mehr als ein Drittel der Gamsabschüsse im Zuge von Freihaltungsanordnungen und Abschussaufträgen. Trotzdem gelinge es auch in diesen Schwerpunktbejagungsflächen nicht zur Gänze, Wildverbiss zu vermeiden; unter bestimmten Bedingungen (z.B. bei besonderen Witterungsverhältnissen) seien immer wieder herbe Rückschläge hinzunehmen.

Wildverbiss könne daher gerade in Schutzwäldern keineswegs nur durch eine mangelhafte Vollziehung der jagdgesetzlichen Maßnahmen, sondern viel eher durch die natürlichen Gegebenheiten sowie die extrem schwierige Bejagung dieser Waldbereiche bedingt sein. Zudem hätten sich gerade die höher gelegenen Schutzwälder aufgrund ihrer speziellen Verjüngungsdynamik als äußerst verbissanfällig erwiesen, so dass auch wenige Stück Wild einen großen Schaden verursachen könnten.

7.4 (1) Der RH entgegnete der Salzburger Landesregierung, dass das Bergwaldprotokoll seit dem Jahr 2002 als Bundesgesetz unmittelbar anzuwenden ist. Hinsichtlich der Zielkonflikte verwies der RH erneut auf die Ausführungen in TZ 7.2.

(2) Der RH entgegnete der Vorarlberger Landesregierung, dass er sich bewusst ist, dass die Bestimmungen des Bergwaldprotokolls eine Herausforderung für die Gesetzgebung und die Vollziehung sind. Er anerkannte die in der Stellungnahme dargelegten Probleme hinsichtlich der Bejagung, hielt seine Ansicht jedoch aufrecht, da die Bestimmungen des Bergwaldprotokolls nicht nur eine umzusetzende internationale Verpflichtung, sondern auch nationales zwingendes Recht sind.

Erhaltungspflichten im Schutzwald

8.1 (1) Der Eigentümer eines Schutzwalds hat diesen entsprechend den örtlichen Verhältnissen so zu behandeln, dass seine Erhaltung als möglichst stabiler, dem Standort entsprechender Bewuchs mit kräftigem inneren Gefüge bei rechtzeitiger Erneuerung gewährleistet ist.²¹

Nur bei Standortschutzwäldern ist der Waldeigentümer zur Durchführung von Maßnahmen insoweit verpflichtet, als die Kosten dieser Maßnahmen aus den Erträgen von Fällungen in diesem Standortschutzwald gedeckt werden können. Bei Objektschutzwäldern (und Standortschutzwäldern mit Objektschutzwirkung) ist der Waldeigentümer nur bei Kostendeckung durch Zahlungen Dritter zur Setzung von – zur Erfüllung des Objektschutzzwecks erforderlichen – Maßnahmen verpflichtet.

(2) Entspricht die Behandlung des Schutzwalds nicht dem festgelegten Erfordernis, so hat die Behörde dem Waldeigentümer die erforderliche Behandlungsweise (wie Art und Umfang von Pflegemaßnahmen, Maßnahmen zur Erhaltung eines gesunden Bestandesaufbaues, Art, Zeit und Ort der Bringung, Unterlassen der Waldweide oder Ausübung der Waldweide) unter der Voraussetzung vorzuschreiben, dass die angeordneten Maßnahmen aus den Erträgen von Fällungen im Schutzwald gedeckt werden können.²² Sofern die Kostenaufbringung gesichert ist, hat der Landeshauptmann die sich aus den Schutzwaldkonzepten²³ zur Schutzwaldsanierung ergebenden Maßnahmen sowie deren zeitlichen Ablauf festzulegen und die Durchführung der Maßnahmen durch Bescheid vorzuschreiben.²⁴

In den überprüften Ländern lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weder aktuelle Schutzwaldkonzepte (siehe TZ 10) noch Bescheide zur Erhaltung von Schutzwäldern (ausgenommen Bannwaldbescheide – siehe TZ 9) vor.

²¹ § 22 Abs. 1 ForstG

²² § 3 Schutzwaldverordnung, BGBl. Nr. 398/1977

²³ Dies sind besondere Ausgestaltungen des Waldentwicklungsplans auf der Grundlage des ForstG.

²⁴ § 24 Abs. 6 ForstG

Rechtliche Grundlagen und Konzepte

(3) In der Praxis oblag es daher der öffentlichen Hand, Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Sanierung des Schutzwaldes zu finanzieren.²⁵

- 8.2** Der RH wies darauf hin, dass der Verpflichtung zur Vorschreibung von Maßnahmen zur Schutzwaldsanierung mit Bescheid nicht nachgekommen wurde bzw. mangels aktueller Schutzwaldkonzepte (mit Berechnung des Finanzbedarfs und entsprechender Finanzierung über den benötigten Zeitraum) nicht einmal nachgekommen werden konnte.

Er kritisierte, dass damit die nach dem ForstG zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumente bislang nicht zur systematischen Sanierung der Schutzwälder genutzt wurden und es somit bei der öffentlichen Hand verblieb, die notwendigen Maßnahmen zu finanzieren. Dies kann langfristig dazu führen, dass die Schutzfunktion des Waldes verloren geht und durch technische Maßnahmen ersetzt werden muss, was auf längere Sicht einen hohen Mittelbedarf (rd. 1,23 Mrd. EUR) erfordert. Nach Ansicht des RH ist diese Situation weder ökologisch noch wirtschaftlich sinnvoll (siehe TZ 12).

- 8.3** *(1) Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es künftig die gesetzliche Möglichkeit, Maßnahmen zur Schutzwaldsanierung und deren zeitlichen Ablauf festzulegen sowie die Durchführung der Maßnahmen durch Bescheid vorzuschreiben, mit den Ländern besprechen werde. In diesem Zusammenhang hielt es fest, dass die Finanzierung von Schutzwaldsanierungsmaßnahmen nicht ausschließlich aus öffentlichen Mitteln erfolge. In den meisten Fällen seien bei der Inanspruchnahme von Förderungen entsprechende Eigenmittelanteile – und damit verbunden nicht unerhebliche finanzielle Mittel durch den Förderwerber – aufzubringen.*

(2) Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung sei die Kritik des RH am Fehlen aktueller Schutzwaldkonzepte nicht ganz nachvollziehbar. Zahlreiche Projekte seien gestartet worden, jedoch ständig geänderte Rahmenbedingungen seitens des Bundes hätten die Kontinuität in Frage gestellt bzw. unmöglich gemacht. Die Idee, auf Basis der Landesschutzwaldkonzepte die Schutzwaldsanierung voranzutreiben, sei zu begrüßen gewesen, dennoch sei bereits 2002 die Landesschutzwaldplattform eingesetzt (das eigentliche Konzept war gerade vier Jahre alt), die Fördermöglichkeiten seien eingeschränkt und 2007 sei wiederum das Landesschutzwaldkonzept durch die Bezirksrahmenpläne für Objektschutzwälder ersetzt worden. Die auf Basis des Landesschutzwaldkonzeptes initiierten Projekte wären während ihrer Umsetzung

²⁵ Ein Eingreifen der Forstdienste aus Eigeninitiative kann erst erfolgen, wenn die Schutzfunktion des Waldes nicht mehr gewährleistet ist und zur Abwehr der vorliegenden Naturgefahren (z.B. Lawinen, Steinschlag) technische Maßnahmen notwendig werden.

mehrfach finanziell in der Luft gehangen. Offensichtlich entsprechen „langfristige Planungen und Zielsetzungen nicht dem Zeitgeist“.

8.4 (1) Der RH erwiderte dem BMLFUW, dass es zutreffe, dass bei geförderten Schutzwaldsanierungsprojekten die Eigentümer auch entsprechend Eigenmittel einzubringen haben. Seine Kritik bezog sich jedoch auf den Umstand, dass das diesbezüglich zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium nicht ausgeschöpft worden war.

(2) Der RH entgegnete der Salzburger Landesregierung, dass vollständige Landesschutzwaldkonzepte nach den Bestimmungen des ForstG die Grundlage darstellen, die Waldeigentümer für Sanierungsmaßnahmen zu verpflichten. Er hielt daher seine Kritik aufrecht.

Bannwald

9.1 (1) Bannwälder²⁶ sind mit Bescheid definierte Wälder zur direkten²⁷ Abwehr bestimmter, im ForstG definierter Gefahren. Zudem sind Interessensabwägungen vorzunehmen und die Begünstigten verpflichtend in die Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen Naturgefahren einzubinden. Die Behörde hat dem Eigentümer bzw. dem durch den Bannwald Begünstigten die erforderlichen Maßnahmen aufzutragen.

(2) Von den insgesamt 3.646.382 ha Schutzwald in Österreich waren 2012 nur 10.445 ha (3 ‰) unter Bann gestellt. Die Gesamtfläche der Bannwälder in Österreich ist von 11.098 ha (2001) auf 10.445 ha (2012) zurückgegangen. In den überprüften Ländern waren zur Zeit der Gebärungsüberprüfung 245 Flächen unter Bann gestellt:

Tabelle 7: Mit Bescheid festgestellte Bannwälder

	Salzburg	Tirol	Vorarlberg
Anzahl der Bannbescheide	67	169	9

Quellen: Ämter der Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden

Die Bescheide stammten mit einer Ausnahme aus den 1980er und 1990er Jahren. Nur ein Bescheid in Vorarlberg war 2007 erlassen worden, dieser allerdings wegen einer Gefahr aus dem Wald selbst (umstürzende Bäume) und nicht um den Wald als Schutz für ein Objekt zu definieren.

²⁶ §§ 27 bis 31 ForstG

²⁷ nicht nur indirekten Abwehr wie z.B. bewaldete Grabenhänge von Wildbacheinzugsgebieten

Rechtliche Grundlagen und Konzepte

Die mangelnde Anwendung der Bannlegung wurde seitens der überprüften Stellen damit begründet, dass diese aufwändigen Verfahren in der Regel unter Ausschöpfung aller Rechtsmittel über Jahre hinaus geführt würden. Konsequenz daraus könne sein, dass erforderliche Maßnahmen auf der Fläche nicht rechtzeitig durchgeführt werden können.

9.2 Der RH wies darauf hin, dass unter den im ForstG definierten Bedingungen eine Bannlegung verpflichtend ist. Er kritisierte, dass die zuständigen Behörden die gesetzlich vorgesehenen Schutzinstrumente nicht ausreichend nutzten. Der RH empfahl den überprüften Ländern, bei Vorliegen der gesetzlich definierten Voraussetzungen das Instrument der Bannlegung anzuwenden.

9.3 (1) *Das BMLFW stimmte in seiner Stellungnahme der Empfehlung des RH grundsätzlich zu, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Bannlegungsverfahren auch tatsächlich anzuwenden ist. In vielen Fällen habe sich aber in der Praxis gezeigt, dass alternative Instrumente, wie bspw. die forstliche Beratung, bei weitem effektiver und mit einem geringeren Verwaltungsaufwand verbunden seien.*

(2) Die Tiroler Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass mit der Novelle 2002 zum ForstG der Begriff „Objektschutzwald“ eingeführt worden sei. Daraufhin sei in Tirol flächendeckend eine entsprechende Ausscheidung der Wälder mit Hinweis auf Objektschutzwirkung erfolgt. Da ein Bannlegungsverfahren sehr aufwändig und vor allem der Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Kostentragung sehr ungewiss sei, werde in Tirol der Weg der freiwilligen Einbindung der Unterlieger (insb. Bundes- und Landesstraßen, ÖBB, etc.) bevorzugt. Die Begünstigten würden neben der Mitfinanzierung von konkreten Maßnahmen zudem freiwillig Beiträge in Form von Straßensperren, Sicherungsmaßnahmen, etc. leisten.

9.4 Der RH wies gegenüber dem BMLFUW und der Tiroler Landesregierung darauf hin, dass die Formulierung des ForstG keinen Spielraum für wirtschaftliche Erwägungen vorsieht. Somit muss sich der Vollzug an die gesetzlichen Vorgaben halten oder eine Änderung dieser Bestimmungen angestrebt werden.

Forstrechtliche
Maßnahmenplanung
zur Sanierung des
Schutzwalds

10.1 (1) Wenn Schutzwaldsanierungen erforderlich sind, hat der Landeshauptmann einen besonders ausgestalteten Waldentwicklungsplan, ein sogenanntes (Landes)Schutzwaldkonzept, zu erstellen.²⁸ Die Landesschutzwaldkonzepte haben die zur Erhaltung der Schutzwälder erforderlichen Maßnahmen, deren zeitlichen Ablauf und die Kosten zu enthalten. Sofern die Finanzierung sichergestellt ist, hat der Landeshauptmann die Durchführung der geplanten Sanierungsmaßnahmen – einschließlich eines Zeitplans – durch Bescheid anzuordnen (siehe TZ 8).²⁹

(2) Die überprüften Länder erstellten nach bundesweit einheitlichen Kriterien in den Jahren 1999 bzw. 2000 für Schutzwälder mit mittlerer und hoher Schutzfunktion³⁰ Landesschutzwaldkonzepte, die Schutzwaldflächen mit dringendem und sehr dringendem Verbesserungsbedarf auswiesen (siehe Tabelle 8).

Während das Land Vorarlberg eine umfassende kostenmäßige Bewertung – einschließlich technischer Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung – durchführte (236 Mio. EUR für eine Fläche von 21.000 ha), enthielten die Landesschutzwaldkonzepte der Länder Salzburg und Tirol keine kostenmäßige Bewertung der zu setzenden Verbesserungsmaßnahmen. Angaben zum zeitlichen Ablauf der zu treffenden Maßnahmen enthielt keines der Landesschutzwaldkonzepte. Auch fand in keinem der überprüften Länder eine Revision der aus den Jahren 1999 bzw. 2000 stammenden Planungen statt. Eine Nachführung (Darstellung und Bewertung der Planerfüllung) durchgeführter Sanierungsmaßnahmen lag nicht vor.

10.2 Der RH kritisierte, dass – obwohl zahlreiche Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung des Schutzwaldes gesetzt wurden (siehe TZ 11, 21) – die überprüften Landesschutzwaldkonzepte formal die gesetzlichen Anforderungen (Maßnahmen, zeitlicher Ablauf und Kosten) nicht erfüllten. Damit fehlte die Grundlage für die mit Bescheid anzuordnenden Verbesserungsmaßnahmen (siehe TZ 8).

Weiters kritisierte der RH, dass die Landesschutzwaldkonzepte – die ein Teil des Waldentwicklungsplans sind – in keinem der überprüften Länder innerhalb der vorgesehenen Frist von zehn Jahren überarbeitet wurden.

²⁸ § 24 Abs. 1 ForstG

²⁹ § 24 Abs. 6 ForstG; diese Regelung war bereits in der Stammfassung BGBl. 440/1975 enthalten

³⁰ Schutzfunktionswertziffer 2 und 3

Rechtliche Grundlagen und Konzepte

Der RH empfahl den Ländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg eine umgehende Revision der Landesschutzwaldkonzepte. Insbesondere empfahl der RH den Ländern Salzburg und Tirol, die fehlende kostenmäßige Bewertung der zu treffenden Maßnahmen nachzuholen. Erst dann ist nach Ansicht des RH eine Planungsgrundlage für die nach dem ForstG durchzuführenden Maßnahmen, ihre Priorisierung und Finanzierung vorhanden.

10.3 (1) *Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass aus dem ForstG keine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung zur Revision der genannten Schutzwaldkonzepte zu entnehmen sei.*

(2) Die Salzburger Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Aussagewert der Landesschutzwaldkonzepte nicht mehr mit den Instrumenten zur Schutzwaldsanierung (ISDW, SDW) zusammenpasse. Eine Revision sei nur auf Basis geänderter Ansprüche sinnvoll. Diese müssten durch den Bund österreichweit geregelt werden. Die Kartierung der Objektschutzwaldflächen in Bezug auf Steinschlag und Lawine solle 2015 fertiggestellt sein. Dies wäre eine gute Basis für die Weiterführung des Landesschutzwaldkonzeptes. Vorgaben seitens des Bundes für die Revision gebe es bislang keine.

(3) Die Tiroler Landesregierung wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass durch die neuen Förderprogramme LE 14–20 bzw. flächenwirtschaftliche Pflegeprojekte in Tirol ein flächenhafter Ansatz der nachhaltigen Schutzwaldbewirtschaftung gewählt wurde. Die kostenmäßige Bewertung der Maßnahmen erfolge projektbezogen unter Berücksichtigung der bisherigen Umsetzung und der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel. Eine ganzheitliche Zusammenschau und damit die „klassische“ Erstellung eines Landesschutzwaldkonzeptes im Sinne der „Vorgabe“ des RH könne in den nächsten zwei Jahren erfolgen, wobei jedoch vorher seitens des BMLFUW in Abstimmung mit den Bundesländern die österreichweit zu geltenden Vorgaben zu erarbeiten seien, um eine bundesweite Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

10.4 Der RH wies gegenüber dem BMLFUW darauf hin, dass die Landesschutzwaldkonzepte nach dem ForstG (§ 24 Abs. 1) einen besonders ausgestalteten Teil des Waldentwicklungsplans darstellen und daher auch das Erfordernis einer regelmäßigen Revision gilt. Das ForstG sieht diesbezüglich keine Fristen vor, die zehnjährige Revisionsfrist ergibt sich aus Richtlinien für die Verwaltung wie zuletzt bspw. aus den Richtlinien über Inhalt und Ausgestaltung des Waldentwicklungsplans in der Fassung 2012.

Programm Initiative
Schutz durch Wald

11.1 (1) Das Programm „Initiative Schutz durch Wald“ (ISDW)³¹ war ein vom BMLFUW in Kooperation mit den Landesforstdiensten entwickeltes Förderprogramm zur Erhaltung und Verbesserung von Wäldern mit Objektschutzwirkung im Rahmen des Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raums³². Ziel war, regionale Schutzwaldplanungen als Konkretisierung der bestehenden Landesschutzwaldkonzepte weiterzuentwickeln, Schutzwaldsanierungen mit Indikatoren zu versehen und bundesweit Fachdaten aus Erhebungen vor Ort zu gewinnen.

Die in Bezirksrahmenplänen festgehaltene Projektgebietskulisse³³ umfasste bundesweit eine Fläche von rd. 385.000 ha, wobei auf einer Fläche von 227.000 ha Verbesserungs- und Pflegemaßnahmen notwendig (davon 95.000 ha dringend notwendig) waren. Ein Vergleich der Schutzwaldflächen mit Verbesserungsbedarf gemäß ISDW mit den Landesschutzwaldkonzepten ergab, dass die ISDW-Flächen in Salzburg und Tirol lediglich 30,4 % bzw. 36,8 % der vergleichbaren Flächen der Landesschutzwaldkonzepte betragen. In Vorarlberg lag dieser Wert bei 76,2 %. Die aufgezeigten Flächendifferenzen lagen zum Teil im hohen Anteil der ÖBf an den Schutzwaldflächen in Salzburg (41 %) und Tirol (27 %) begründet, die in den ISDW-Rahmenplänen nicht enthalten waren. Zudem bestand in Tirol eine breite Projektkulisse von flächenwirtschaftlichen Projekten und von Projekten im Rahmen des Programms zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit.³⁴

(2) Der Finanzierungsbedarf für die geplanten waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen von ISDW lag bei einem Durchschnittswert von 2.390 EUR/ha Schutzwaldfläche. Daraus errechnete der RH den in der folgenden Tabelle dargestellten Finanzierungsbedarf für die Länder, deren Landesschutzwaldkonzepte keine Kostenschätzungen enthielten bzw. für alle Schutzwälder (bundesweit):

³¹ entwickelt vom BMLFUW in Kooperation mit den Landesforstdiensten, der WLW und dem BFW

³² Österreichisches Programm zur Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013, LE 07/13

³³ Von der Planung nicht umfasst waren u.a. Flächen im Eigentum von Gebietskörperschaften und öffentlichen Unternehmungen (z.B. ÖBf Flächen) und reine Standort-schutzwälder.

³⁴ VO (EG) Nr. 1083/2006

Rechtliche Grundlagen und Konzepte

Tabelle 8: ISDW-Rahmenpläne (2007 bis 2013)

	ISDW gelb, rot	ISDW-Flächen 2007 bis 2013 beplant		Schutzwaldkonzept dringend, sehr dringend		Flächen ISDW zu Schutzwald- konzept
	1.000 ha	1.000 ha	in Mio. EUR	1.000 ha	in Mio. EUR	in %
Salzburg	21	4	11,81	68	164,91	30,4
Tirol	35	5	17,06	95	227,05	36,8
Vorarlberg	16	15	8,22	21	236,00	76,2
Bund	227	51	106,14	535	1.278,65	42,4

ISDW gelb: Verbesserung und Pflege erforderlich

ISDW rot: Maßnahmen zur Verbesserung dringend erforderlich

Quellen: BMLFUW, Ämter der Landesregierungen; RH

Die vom RH vorgenommene Kostenberechnung ergab für ganz Österreich einen Wert in der Größenordnung von 1,28 Mrd. EUR.

Der geplante Mitteleinsatz in der Periode 2007 bis 2013 betrug in Salzburg 7,2 % und in Tirol 7,5 % des geschätzten Gesamtbedarfs für waldbauliche Maßnahmen. Der Wert für Vorarlberg war nicht aussagekräftig, da in der Bewertung im Landesschutzwaldkonzept auch Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung enthalten waren.

Eine Abschätzung des Zeitbedarfes für eine umfassende Verbesserung des Schutzwalds durch den RH auf der Basis des Mitteleinsatzes ergab einen Wert von mehr als 90 Jahren.³⁵ Bundesweit war mit einem ähnlichen Ergebnis zu rechnen.

- 11.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass die ISDW-Projektgebietskulisse zwar inhaltlich einen Teil der Aufgaben der Landesschutzwaldkonzepte übernahm, Umfang und Bewertungskriterien der beiden Systeme jedoch inkompatibel waren. Daraus ergaben sich auch völlig unterschiedliche Ergebnisse hinsichtlich des Mittelbedarfs. Nach Ansicht des RH ist jedoch eine Harmonisierung der unterschiedlichen Vorgangsweisen der Länder für eine umfassende und bundesweite Erhaltung und Sanierung der Schutzwälder bzw. die Priorisierung des Mitteleinsatzes und der Projekte unerlässlich. Er empfahl daher dem BMLFUW, im Rahmen des Waldentwicklungsplans (Landesschutzwaldkonzepte) eine den Bestimmungen des ForstG entsprechende, umfassende Planung einschließlich Bewertung und zeitliche Verteilung der Verbesserungsmaßnahmen mit laufender Erfassung verwirklichter Projekte auf Ebene der Länder einzufordern (siehe TZ 10).

³⁵ 7,5 % des Bedarfes in 7 Jahren bedeutet $(100 \% / 7,5 \%)*7 = 93,3$ Jahre

Der RH verwies auf die erheblichen erforderlichen Mittel von 1,28 Mrd. EUR. Er machte darauf aufmerksam, dass seiner Ansicht nach bei der derzeitigen finanziellen Ausstattung die Sanierung über 90 Jahre in Anspruch nehmen wird und dies die Gefahr des Verlusts der Schutzwirkung und somit wesentlich höherer Ersatzinvestitionen in sich trägt (siehe TZ 12).

- 11.3** *Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme die Einschätzung des RH nicht, wonach Landesschutzwaldkonzepte und Bezirksrahmenpläne inkompatibel seien. Es merkte an, dass die Landesschutzwaldkonzepte autonom von den Ländern erarbeitet worden seien. Die ISDW-Rahmenpläne als Weiterentwicklung durch das BMLFUW würden jedoch gemeinsame Kriterien als Grundlage aufweisen. Dies ergebe eine wesentlich bessere faktengestützte Zielschärfe in der Definition der zu sanierenden Flächen als die der Landesschutzwaldkonzepte. Diese dienten in erster Linie zur Sicherstellung eines gewissen Anteils der Fördermittel durch die einzelnen Landesforstdirektionen. Die Rahmenplanung des BMLFUW stelle eine sinnvolle Weiterentwicklung der Landesschutzwaldkonzepte bei wesentlich höherer finanzieller Zielgenauigkeit dar.*

Der vom RH ermittelten Größenordnung von 1,28 Mrd. EUR stehe eine überschlägige Kostenabschätzung von Seiten des Bundes im Zuge der Summierung der Ergebnisse aus dem Jahre 2002 von ca. einer Mrd. EUR gegenüber; im Lichte der seit damals aufgetretenen Inflation erscheine der vom RH ermittelte Betrag adäquat.

- 11.4** Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass sich die Inkompatibilität der Landesschutzwaldkonzepte mit den Bezirksrahmenplänen vor allem bei den jeweils zu sanierenden Flächen zeigte. So wiesen die Landesschutzwaldkonzepte zu sanierende Flächen von 535.000 ha aus, die laut ISDW-Rahmenpläne zu sanierenden Flächen betrug lediglich 227.000 ha. Der RH hielt daher seine diesbezüglichen Empfehlungen aufrecht.

Monetäre Bewertung der Schutzfunktion

- 12.1** (1) Alternativen zu Objektschutzwäldern bzw. zur raschen Wiederherstellung der verloren gegangenen Schutzwirkung des Waldes sind technische Anlagen (Lawingalerien, Steinschlagnetze etc.), die aber auch zu den natürlichen Gegebenheiten dazu oder zum Schutz bis zur erfolgreichen Aufforstung von Objektschutzwäldern errichtet werden können.

Eine Bewertung der Kosten ergab das folgende Ergebnis: Gemäß dem Vorarlberger Schutzwaldkonzept 2000 ist von Kosten in der Höhe

Monetäre Bewertung der Schutzfunktion

von 241 EUR/ha für Erhaltungsmaßnahmen, 3.690 EUR/ha für Verjüngungsmaßnahmen und 35.255 EUR/ha für Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung auszugehen. Das Verhältnis der Kosten für Erhaltungsmaßnahmen des Schutzwalds zu jenen von Sanierungsmaßnahmen (Verjüngung) und zu technischen Maßnahmen ergab damit eine Relation von 1:15:146. Das heißt, dass der Einsatz von 1.000 EUR für die Erhaltung eines Schutzwalds 146.000 EUR an technischen Maßnahmen ersetzt, die notwendig sind, wenn der Schutzwald seine Funktion nicht mehr erfüllen kann. Dazu kommen noch die Kosten für die Wiederbewaldung, um den Schutz auch nach Ende der technischen Lebensdauer der Anlage sicherzustellen.

(2) Bei einer Betrachtung von möglichen Erträgen repräsentiert ein intakter Schutzwald nach Angaben der damit befassten Experten (bspw. Forsttechnischer Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung) mindestens (ohne Einrechnung der zusätzlichen Wirkungen des Waldes, wie bspw. der Erholungswirkung) den Wert der technischen Alternative, deren Kosten je nach Typ³⁶ bei etwa 300.000 bis 400.000 EUR/ha³⁷ liegen. Auf die optimistisch bewertete Lebensdauer der technischen Anlage von 100 Jahren berechnet, ergibt dies Kosten von ca. 3.500 EUR pro Jahr (lineare Abschreibung). Dies kann bei vorhandenem Schutzwald als „rechnerischer Ertrag aus Schutzwirkung“ angesehen werden. Bei einer nachhaltigen Bewirtschaftung können in einem Wirtschaftswald ca. 7,5 RM Holz pro Jahr³⁸ entnommen werden. Dies entspricht einem Ertrag von ca. 308 EUR/ha³⁹ und Jahr. In einem Schutzwald ist – soweit überhaupt ein Ertrag möglich ist – dieser Wert wesentlich niedriger – bis zu Null – anzusetzen. An Jagdpacht sind üblicherweise nicht mehr als 18 bis 20 EUR/ha Ertrag pro Jahr⁴⁰ zu erzielen. Dies stellt ein Verhältnis von 1:16:184 dar. Dem durchschnittlichen Ertrag aus Jagdpacht steht somit ein (sehr optimistisch gerechneter) 16-mal höherer Ertrag aus Holznutzung gegenüber. Der rechnerische Ertrag aus der Schutzwirkung ist das 184-Fache des Pachtertrags und das Elffache eines höchstmöglichen Ertrags aus Holznutzung.

³⁶ Die Wirkungsweise eines optimal wirksamen Gebirgswaldes auf Hängen mit Neigungen zwischen 60 % und 100 % auf die Lawinenbildung entspricht dabei durchaus jener einer Stützverbauung mittels Schneebrücken.

³⁷ Stahlschneebrücke/ha; Quelle: Handbuch technischer Lawinenschutz

³⁸ Quelle: Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC)

³⁹ rd. 41 EUR/RM bei 100 % Brennholzerzeugung (Fichte, Brennholz weich; Quelle: Statistik Austria, Land- und forstwirtschaftliche Erzeugerpreise Jahresdurchschnitt in Euro ohne USt, Produkt Nummer 941)

⁴⁰ Angaben der Forstdienste; abhängig von regionalen und lokalen Gegebenheiten können auch wesentlich niedrigere oder höhere Erträge erzielt werden (fünf bis zu 70 EUR/ha).

(3) Zu ebenso deutlichen Ergebnissen kamen Untersuchungen in Österreich und in der Schweiz,⁴¹ die auch die geschützten Objekte und den monetär bewerteten Schutz von Menschenleben in die Berechnung des Werts des Schutzwalds miteinbezogen. Sie erbrachten Werte zwischen 27.000 EUR/ha und 460.000 EUR/ha.⁴² Der in einer Studie konkret bewertete Fall von St. Anton am Arlberg ergab z.B. 100.000 EUR/ha.

Wird auf einem ha ein Holzvorrat von rd. 340 fm⁴³ postuliert, hat jeder Festmeter Holz – stehend und lebend – verglichen mit einer technischen Absicherung um 350.000 EUR/ha einen Wert von ca. 1.030 EUR unter der Annahme einer eher kurzen Umtriebszeit im Bergwald von 100 Jahren (= technische Lebensdauer Verbau).⁴⁴

12.2 Der RH hielt fest, dass

- technische Alternativen ein Vielfaches der Maßnahmen der Sanierung von beeinträchtigten Schutzwäldern bzw. der Erhaltungsmaßnahmen kosten (1:15:146) und
- der monetäre Wert der Schutzwirkung eines funktionsfähigen Schutzwalds ein Vielfaches über den möglichen Erträgen aus der Holz- und der Jagdwirtschaft liegt (1:16:184).

Nach Ansicht des RH ist im Schutzwald möglichst früh mit Sanierungsmaßnahmen zu beginnen, da die Bedingungen für nachwachsende Bäume in Schutzwäldern aufgrund ihrer meist exponierten Lage sehr schwierig sind und eine Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt nur mehr durch hohen Mittelausatz für begleitende technische Maßnahmen möglich ist. Der RH wies darauf hin, dass alle oben angeführten möglichen Bewertungen zeigen, dass ein intakter und lebender Schutzwald sowohl hinsichtlich seines Wertes als auch in Bezug auf mögliche Erträge jeder anderen Form möglicher Nutzung überlegen ist. Er betonte, dass die rasche

⁴¹ Borsky, Weck-Hannemann, alPS Projekt C.2.5 Sozio-ökonomische Bewertung der Schutzleistung des Waldes vor Lawinen, 2009; Reiterer, Wertschätzung des Gebirgswaldes, Österreichische Forstzeitung, 2001

⁴² Die große Spannweite der ermittelten Werte ist einerseits durch unterschiedliche Schadenspotenziale im jeweiligen Untersuchungsgebiet und andererseits durch unterschiedliche Bewertungsmethoden zu erklären.

⁴³ Quelle: Österreichische Waldinventur 2007/2009

⁴⁴ Dies entspricht dem Wert von 12,5 fm, 18,5 fm oder 25,1 fm Holzernte in den verschiedenen Qualitäts- und Preisklassen (Jahresdurchschnitte/fm 2013: Langholz Fichte/Tanne Klasse B 1b 82,95 EUR, Blochholz Fichte/Tanne Klasse B 1a 55,70 EUR, Brennholz weich 41,06 EUR, Quelle: Statistik Austria), wobei angenommen werden kann, dass die aus den Schutzwäldern zu bringenden Qualitäten eher am unteren Ende des Qualitäts- und Preisspektrums eingeordnet werden müssen. Zudem sind gemäß PEFC nur ca. 7,5 Vfm Holz pro Jahr nachhaltig entnehmbar.

Monetäre Bewertung der Schutzfunktion

Verbesserung des bestehenden Gebirgswaldes mit hoher Schutzfunktion unbedingt notwendig ist, bevor die Schutzleistung eines Waldes nicht mehr vollständig erbracht werden kann oder in absehbarer Zeit eine Reduktion dieser Wirkung eintreten wird.⁴⁵

Der RH empfahl dem BMLFUW und den überprüften Ländern, bei der Bewertung und Festlegung von Prioritäten hinsichtlich der Nutzung bzw. Auflösung allfälliger Nutzungskonflikte (z.B. Tourismus im Schutzwald) auf die oben dargelegten Richtwerte hinsichtlich der Verhältnisse im Wert und in möglichen Erträgen Rücksicht zu nehmen.

Zu erwähnen ist, dass Schutzwälder zusätzlich zum Schutz gegen Lawinen oder Steinschlag – im Gegensatz zu technischen Maßnahmen – Leistungen im Hinblick auf den Wasserhaushalt, Hochwasserrückhalt, Bodenstabilisierung, Luftqualität und Klimaschutz erbringen sowie eine wesentliche Erholungsfunktion für die Bevölkerung haben. Diese Wirkungen sind in die dargestellten monetären Bewertungen nicht einbezogen.

12.3 (1) *Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung herausragende Bedeutung der Schutzwälder im Tourismusland Österreich sowohl vom BMLFUW in den tourismusrelevanten Arbeitsprozessen als auch von den Ländern explizit betont und in die Diskussionen zur örtlichen Übernutzung sensibler Bergwaldbereiche laufend eingebracht werde. Auch die vom RH vorgeschlagenen Bewertungsansätze würden in den Gesprächen bei den Schutzwaldplattformen bereits laufend berücksichtigt.*

(2) *Die Salzburger Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Festlegung, wonach das Kostenverhältnis zwischen Erhaltung des Schutzwaldes, Sanierung des Schutzwaldes und Einsatz technischer Verbauungen 1:15:146 betrage, nicht ganz neu sei. In Forstfachkreisen würde, ohne Gewähr, immer von einem Verhältnis von 1:10:100 gesprochen. Beteiligungsmöglichkeiten der Begünstigten, wie im Objektschutzwald im ForstG vorgesehen, gebe es nur in eingeschränkten Bereichen.*

⁴⁵ z.B. durch Vergreisung des Baumbestands

Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg

Nutzungskonflikte im Schutzwald und Wildschadensabwehr

Nutzungskonflikte

13.1 (1) Wesentliche Hemmfaktoren einer ausreichenden Verjüngung und damit einer adäquaten Erhaltung von Schutzwäldern waren in erster Linie der Wildverbiss, aber auch die Waldweide und Aktivitäten im Rahmen des Tourismus (Beunruhigung des Wilds und manchmal direkte Schädigungen). In einigen Bereichen waren widersprüchliche Forderungen von Naturschutz und Forstwirtschaft feststellbar.

(2) Die tatsächlich für Waldweide genutzten Flächen gingen im überprüften Zeitraum in allen Ländern zurück. Einerseits übten von den Berechtigten nur mehr ein geringer Teil seine Beweidungsrechte aus, andererseits wurde die Waldweide oft nur mehr als Vor- und Nachweide zum Almbetrieb (der laufend intensiviert wird) genutzt.

Für Wälder mit Schutzfunktion ist eine konsequente Trennung von Wald und Weide meist die einzige Problemlösung. Allerdings können wegen der bestehenden rechtlichen Gegebenheiten Lösungen nur auf der Basis freiwilliger Initiativen der Betroffenen unter Hilfestellung der Behörden gefunden werden.

(3) Hinsichtlich der Nutzungskonflikte in den Bereichen Tourismus und Naturschutz gab es bspw. die von der Forstdirektion Vorarlberg 2004 ins Leben gerufene Initiative „Respektiere deine Grenzen“, eine Aufklärungskampagne hinsichtlich des richtigen Verhaltens im Wald, speziell im Schutzwald. Die Initiative wurde in den folgenden Jahren auch von den Ländern Oberösterreich (2005), Kärnten und Salzburg (2006), Niederösterreich (2007), der Schweiz (2008) sowie Bayern (2011) übernommen. Auch in Tirol wurden zahlreiche Aktionen zur Besucherlenkung (z.B. das Tiroler Mountainbike-Modell, Netzwerk Naturraum Brixental, Tourengehen im Wattental) meist in Zusammenarbeit mit öffentlichen und zivilen Institutionen⁴⁶ gesetzt.

(4) Für den Naturschutz hat z.B. stehendes Totholz (eine Form des Nutzungsverzichts) zwar eine ökologisch wichtige Funktion, kann jedoch im Zusammenhang mit den anderen Nutzungsarten zu wirtschaftlichen Nachteilen, Forstschutzproblemen oder Labilität von Schutzwäldern führen. Die Schutzfunktion ist meist nur durch gezielte forstliche Bewirtschaftung zu erhalten. In Tirol und Vorarlberg nahmen manche Waldaufseher auch Funktionen im Rahmen des Naturschutzes wahr.

⁴⁶ z.B. BMLVS, Raumplanung, Naturschutz, Alpenverein, Tiroler Jägerschaft

Nutzungskonflikte im Schutzwald und Wildschadensabwehr

13.2 (1) Nach Ansicht des RH können Nutzungsformen, wie z.B. Waldweide, die Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes gefährden. Als Vorbereitung der jeweils notwendigen Entscheidungen über solche Nutzungen ist es nach Ansicht des RH erforderlich, die verschiedenen Anforderungen (Schutz von Menschen und Gütern, geforderte Nutzung wie Weide etc.) zu bewerten, gegeneinander abzuwägen und schließlich die erforderlichen Prioritäten zu setzen.

(2) Der RH bewertete die Initiativen und Maßnahmen hinsichtlich der potenziellen Nutzungskonflikte im Bereich Tourismus und Naturschutz positiv. Die Nutzungskonflikte betreffend Waldweide hatten sich in den letzten Jahren deutlich verringert. Der RH empfahl, hinsichtlich möglicher Nutzungskonflikte die Erfordernisse des Naturschutzes mit jenen der Forstwirtschaft eng abzustimmen (z.B. in den Managementplänen der Schutzgebiete). Das größte Gefährdungspotenzial verblieb somit beim Wildeinfluss (siehe TZ 14).

13.3 (1) *Das BMLFUW führte in seiner Stellungnahme aus, dass eine nachhaltige Lösung von touristischen Nutzungskonflikten im Bereich der Schutzwälder bzw. im alpinen Hochlagenbereich nur durch eine engere und langfristige Zusammenarbeit mit den Vertretern der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, durch eine örtlich mit allen relevanten Playern abgestimmte Besucherlenkung, und durch bewusstseinsbildende Maßnahmen für Nutzergruppen und die zuständigen Verantwortlichen möglich sei. Diese Aktivitäten der Zusammenarbeit gingen über rein planerische und technische Maßnahmen weit hinaus und würden zur Realisierung nachhaltige Anstrengungen und langfristige Perspektiven verlangen. Die besonders betroffenen Bundesländer (insb. Vorarlberg, Tirol, Salzburg) hätten in den letzten Jahren intensive Anstrengungen unternommen und landesweit eine Basis für einen Bewusstseinswandel geschaffen. Die in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung herausragende Bedeutung der Schutzwälder im Tourismusland Österreich würde sowohl vom BMLFUW in den tourismusrelevanten Arbeitsprozessen als auch in den Ländern explizit betont und in die Diskussionen zur örtlichen Übernutzung sensibler Bergwaldbereiche laufend eingebracht.*

(2) *Die Salzburger Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass mittlerweile die widersprüchlichen Forderungen von Naturschutz und Forstwirtschaft soweit divergent seien, dass ein Forschungsprojekt Bayern/Österreich in Vorbereitung sei, welches integrative Ansätze zur Bewältigung der widersprüchlichen Forderungen entwickeln soll. Geplanter Start sei im Herbst 2015.*

Auch in Salzburg sei der Forstdienst in Naturschutzangelegenheiten eingebunden. Vor allem auf Ebene der Forstbehörde erster Instanz sei durch die Personalunion in Sachbearbeitung und Sachverständigendienst ein integraler Ansatz mit Leben erfüllt. Der Landesforstdienst sehe sich aufgrund seiner Wirkungsziele als Mediator zwischen den unterschiedlichen Interessensgruppen am Wald.

(3) Die Tiroler Landesregierung wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass zur Vermeidung von Nutzungskonflikten im Jahr 2014 das Programm „Bergwelt Tirol – Miteinander Erleben“ gestartet worden sei und dieses Programm zur Zeit sehr erfolgreich mit allen beteiligten Institutionen umgesetzt werde. Innerhalb dieses Programms komme es zur Festlegung von Prioritäten (sogenannte Schutzgüter), wobei dem Objektschutzwald höchste Priorität zukomme. Mögliche Nutzungskonflikte mit dem Naturschutz würden stets vorab mit der Abteilung Umwelt abgestimmt.

(4) Die Vorarlberger Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Initiative „Respektiere deine Grenzen“ nicht nur ein richtiges Verhalten im Wald bzw. Schutzwald, sondern auch außerhalb des Waldes, wie z.B. auf den Freiflächen der Hochlagegebiete als besonders wertvolle Wildlebensräume fördern solle, damit das Wild nicht in den Deckung bietenden Wald verdrängt werde.

Wildeinfluss und
Wildeinfluss-
monitoring

14.1 (1) Das anteilige Ausmaß der fehlenden Verjüngung in Schutzwaldflächen (bundesweit 76 %) lag zuletzt zwischen 62,5 % in Vorarlberg, 74,5 % in Salzburg und 80,4 % in Tirol. Im Zeitvergleich hatte sich die Situation in Tirol, Vorarlberg und bundesweit verbessert und in Salzburg geringfügig verschlechtert (siehe TZ 3 und Tabelle 4).

(2) Verbiss durch Schalenwild ist ein wesentlicher Hemmfaktor für die Verjüngung im Schutzwald und beeinflusst damit dessen Stabilität negativ. Im Bergwaldprotokoll verpflichtete sich Österreich u.a. dazu, Schalenwildbestände auf jenes Maß zu begrenzen, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht. Die Kompetenz zur Erfüllung dieser Verpflichtung lag jedoch nicht beim Bund, sondern bei den Ländern (Jagdgesetze).

Die Österreichische Waldinventur enthält ein Modul, das die Verbissbeeinflussung (Verbiss des Leittriebes an einer Baumart) der Schutzwaldflächen mit Verjüngung ausweist.

Nutzungskonflikte im Schutzwald und Wildschadensabwehr

Tabelle 9: Verbissbeeinflussung im Schutzwald mit Verjüngung

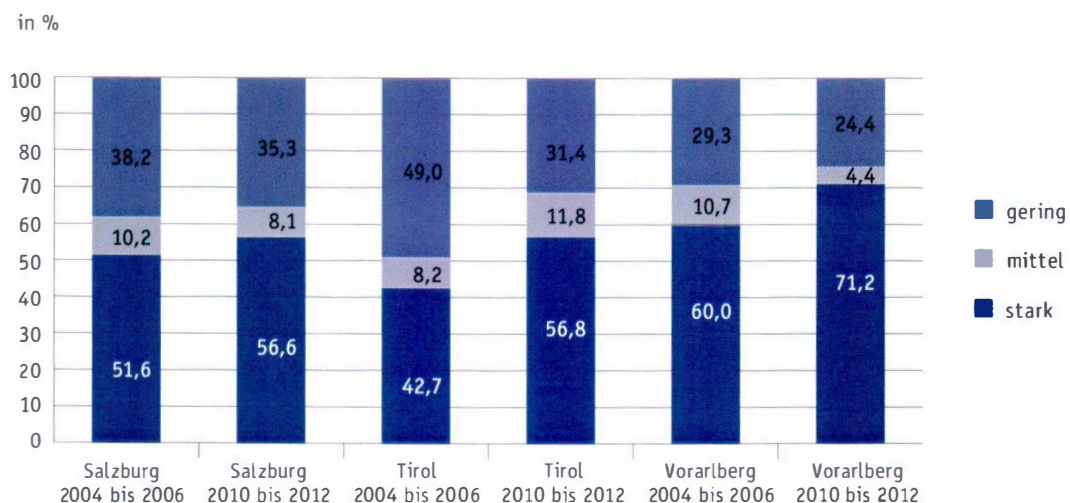
	mit Verbiss		ohne Verbiss		Summe
	1.000 ha	in %	1.000 ha	in %	
Salzburg	11	84,6	2	15,4	13
Tirol	13	72,2	5	27,8	18
Vorarlberg	5	100,0	0	0,0	5
Bund	63	78,7	17	21,3	80

Quelle: Österreichische Waldinventur 2007/2009

Die Ergebnisse weisen eine sehr hohe Verbissbelastung jener Schutzwaldflächen aus, die durch ihre Verjüngung positiv zur Stabilität beitragen sollen.

(3) Dem Problem des Wildeinflusses auf den Wald Rechnung tragend, richtete das BMLFUW 2004 ein bundesweit einheitliches Wildeinflussmonitoring ein. Die Ergebnisse zeigten in allen überprüften Ländern eine deutliche Erhöhung der Verjüngungsflächen mit starkem Wildeinfluss, was eine Verschlechterung des Zustands bedeutet:

Abbildung 1: Wildeinfluss



Quellen: BMLFUW, Ämter der Landesregierungen; Berechnung RH

Der Anteil der Verjüngungsflächen mit starkem Wildeinfluss an der gesamten Waldfläche betrug zuletzt 56,6 % in Salzburg, 56,8 % in Tirol und 71,2 % in Vorarlberg.

Das Ergebnis des in Vorarlberg eingerichteten Wildschadenskontrollsystems stellte im Gegensatz zum Wildeinflussmonitoring des Bundes im Vergleichszeitraum (2006 bis 2012) statt eines Anstiegs des starken Wildeinflusses von 60 % auf 71,2 % eine Verringerung des Anteils der als untragbar beeinflussten Vergleichsflächen von 50 % auf 44 % fest. Für das Wildschadenskontrollsystem werden von den Jagdverfügungs- und -nutzungsberechtigten auf Verjüngungsflächen eingezäunte Vergleichsflächen (zur Verhinderung des Eindringens von Schalenwild⁴⁷) errichtet und unterhalten, um eine Beobachtung der Verjüngung mit und ohne Wildeinfluss zu ermöglichen. Im Jahr 2013 bestanden in Vorarlberg rd. 1.500 Vergleichsflächen, jedoch nur rd. 130 nicht eingezäunte Beobachtungspunkte für das Wildeinflussmonitoring.

(4) Der Tiroler Waldbericht 2012 enthielt eine Abschätzung der Waldschäden durch Schalenwild im Ertragswald, wozu auch der Schutzwald im Ertrag zählt. Für eine Fläche von 14.000 ha mit starkem Wildeinfluss wird der jährliche Schaden an der Waldverjüngung mit 4,2 Mio. EUR und jener durch Schälung von Waldbeständen mit 2,4 Mio. EUR, sohin gesamt mit rd. 6,6 Mio. EUR jährlich angegeben. Dies entsprach rund der Hälfte der bezahlten Jagdpacht oder fast den jährlich durchschnittlich eingesetzten Geldern für Maßnahmen im Schutzwald in Tirol.

(5) Ein speziell auf die Anforderungen der Schutzwälder zugeschnittenes und auf die Entwicklung der gesetzten Maßnahmen nach Ende der konkreten Projekte gerichtetes Wildeinfluss-Monitoringsystem bestand in den überprüften Ländern nicht.

In Salzburg waren Maßnahmen für Monitoring wegen fehlender Personalressourcen auf einzelne, aktuelle Projekte beschränkt.

In Tirol war die Aufnahme der für das Wildeinflussmonitoring erforderlichen Datengrundlage durch eine intensive Erhebung der Waldverjüngung ausgebaut worden.⁴⁸ Da auch Daten weiterer Systeme (z.B. Bioindikatorennetz, Bodendauerbeobachtung) genutzt wurden, war eine Abstimmung der Verfahren bzw. ein Vergleich der Daten nicht immer möglich. Ziel war es, Waldmonitoring nicht nur auf Verjüngung zu beschränken, sondern ein Gesamtmonitoring der Wälder aufzubauen und Synergieeffekte mit der Waldtypisierung herzustellen.

In Vorarlberg fanden zwar bei flächenwirtschaftlichen Projekten und Förderprojekten im Rahmen der Ländlichen Entwicklung nahezu jähr-

⁴⁷ Die Einzäunung ermöglicht es, auch den Keimlingsverbiss zu erfassen.

⁴⁸ Während bundesweit für das Wildeinflussmonitoring pro Bezirk mindestens 40 Verjüngungsflächen auszuwählen sind, wurden im Land Tirol zuletzt 916 Punkte beobachtet.

Nutzungskonflikte im Schutzwald und Wildschadensabwehr

lich Begehungen⁴⁹ statt, ein institutionalisiertes System der Berichterstattung über Zustand und Veränderung der Flächen bestand jedoch nicht. Das bestehende Wildschadenskontrollsystem wurde nicht im Sinne eines Waldmonitorings mit Verjüngungsprojekten verschnitten, sondern diente primär als Grundlage für die Abschussplanung und Bewirtschaftung des Schalenwilds.

14.2 (1) Nach Ansicht des RH ist dem Wildverbiss wegen der möglichen negativen Auswirkungen auf die Schutzfunktion des Waldes und der daraus erwachsenden potenziellen Kosten (siehe TZ 12) hohes Augenmerk zuzuwenden. Die Widersprüche in den Aussagen des Wildeinflussmonitorings und des Wildschadenskontrollsystems weisen auf mögliche Schwächen in der Erhebung des Wildeinflusses hin. Er empfahl dem BMLFUW und dem Land Vorarlberg, die vorhandenen Systeme auf ihre Aussagekraft hin zu untersuchen und festzustellen, ob die negativen Entwicklungen laut Wildeinflussmonitoring auf den tatsächlichen Wildeinfluss oder auf die Erhebungsmethode zurückzuführen sind. Der RH empfahl zu evaluieren, durch welche Maßnahmen (z.B. Erhöhung der Kontrollzaundichte, Einrichtung bei Förderprojekten, Organisation des Berichtswesens) und mit welchem Mitteleinsatz eine Adaptierung bzw. Weiterentwicklung des Wildschadenskontrollsystems im Sinne eines flächendeckenden Monitoringsystems erfolgen könnte und dieses gegebenenfalls einzurichten.

(2) Der RH kritisierte, dass ein speziell auf die Anforderungen der Schutzwälder zugeschnittenes, auf die Entwicklung der gesetzten Maßnahmen nach Ende der konkreten Projekte gerichtetes Wildeinfluss-Monitoringsystem fehlte. Nach Ansicht des RH sind gesicherte und aktuelle Informationen über Zustand (siehe TZ 2, 6) und Entwicklung der Schutzwälder jedoch unerlässlich, um diese effizient und nachhaltig zu betreuen sowie langfristig zu erhalten. Nur bundesweit einheitliche Monitoringsysteme können den Erfolg oder Misserfolg einzelner Maßnahmen und ein Gesamtbild des Zustands geben. Dies ist eine Voraussetzung, um Projekte in ihrer Gesamtheit zu planen und zu steuern sowie Fördermittel noch zielorientierter einzusetzen.

(3) Der RH stellte fest, dass die Vorhaben hinsichtlich Monitoring in Konzeption und Umsetzung in Tirol am weitesten fortgeschritten waren. Mit dem bestehenden Wildschadenskontrollsystem waren auch in Vorarlberg bereits strukturelle Grundlagen für ein künftiges Waldmonitoring (siehe TZ 6) geschaffen. Er kritisierte hingegen, dass in Salzburg noch kein institutionalisiertes, flächendeckendes Monitoringsystem bestand.

⁴⁹ hauptsächlich WLIV, Bezirksforsttechniker und Waldaufseher im Rahmen ihrer Tätigkeit

(4) Der RH bewertete die in Tirol vorgenommene Bewertung der Wildschäden positiv und empfahl den Ländern Salzburg und Vorarlberg ähnliche Bewertungen des Wildeinflusses, wie sie der Tiroler Waldbericht enthält, vorzunehmen. Dadurch könnte durch eine Erhöhung der Transparenz der finanziellen Dimension des Wildeinflusses ein zusätzlicher Anstoß für eine Verbesserung der Situation erfolgen.

(5) Nach Ansicht des RH weisen die Zahlen des Tiroler Waldberichts (Schaden von rd. 6,6 Mio. EUR gegenüber 5,97 Mio. EUR für Maßnahmen im Schutzwald in Tirol 2012) darauf hin, dass durch den zu hohen Wildbestand dem öffentlichen Interesse an einem funktionierenden Schutzwald (und der Vermeidung der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen bei dessen Zusammenbruch) nicht entsprochen wurde. Fehlende oder mangelhaft vollzogene Regelungen in den Jagdgesetzen führten dazu, dass Investitionen aus kofinanzierten Projekten (EU, Bund, Länder) Schäden aus Wildverbiss z.T. in der gleichen Größenordnung gegenüberstehen. Zudem wurde die Forderung aus dem Bergwaldprotokoll (und damit geltendem Bundesrecht), Schalenwildbestände auf jenes Maß zu begrenzen, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht, nicht erfüllt. Der RH verwies auf seine Empfehlung an die überprüften Länder, die Bestimmungen des Bergwaldprotokolls in ihrem Kompetenzbereich umzusetzen (TZ 7).

14.3 (1) *Das BMLFUW verwies in seiner Stellungnahme in diesem Zusammenhang (Wildeinfluss durch Schalenwild ist ein wesentlicher Hemmfaktor für die Verjüngung im Schutzwald und beeinflusst damit dessen Stabilität negativ) auf seine umfangreichen Bemühungen insb. auch im Rahmen des Forst&Jagd Dialogs.*

(2) Die Vorarlberger Landesregierung verwies in ihrer Stellungnahme auf das Wildschadenskontrollsystem, mit dem ein landesweites Monitoringsystem vorliege, welches auch die Projektgebiete einbeziehe.

14.4 Zur Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung entgegnete der RH, dass das Wildschadenskontrollsystem ein geeignetes Instrument zur Erhebung und Darstellung des Wildeinflusses darstellt. Die Daten aus bestehenden Kontrollzäunen wurden jedoch meist nur zur Schadensfeststellung herangezogen, nicht aber flächendeckend mit den Daten aus den Verjüngungsprojekten verschnitten. Daher waren nach Ansicht des RH zwar die strukturellen Grundlagen vorhanden, das Monitoringsystem insgesamt aber noch unvollständig. Es bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung kein institutionalisiertes, auf die Erfordernisse des Schutzwalds zugeschnittenes, langfristiges Monitoringsystem.

Nutzungskonflikte im Schutzwald und Wildschadensabwehr

Wildschadensabwehr bei flächenhafter Gefährdung des Bewuchses **15.1** (1) Die Umsetzung von Maßnahmen gegen die flächenhafte Gefährdung des Bewuchses, deren Feststellung im Rahmen des ForstG erfolgte, lag (über die Bestimmungen des Jagdrechts) in der Kompetenz der Länder. Das ForstG statuierte ein gegen jedermann gerichtetes Verbot der „Waldverwüstung“, worunter grundsätzlich die offenbare flächenhafte Gefährdung des Bewuchses zu verstehen ist. Wird diese durch jagdbare Tiere verursacht, so fällt sie nicht unter den Begriff Waldverwüstung; vom Forstaufsichtsdienst (mittelbare Bundesverwaltung) sind lediglich Gutachten über Ursache, Art und Ausmaß von waldgefährdenden Wildschäden zu erstatten und der Jagdbehörde (Länder im eigenen Wirkungsbereich) Vorschläge zur Abstellung dieser Gefährdung zu unterbreiten.⁵⁰

Die Anzahl der forst- und jagdgesetzlichen Gutachten gegen eine flächenhafte Gefährdung des Bewuchses stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 10: Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Wild (Anzahl der Gutachten nach Forst- und Jagdgesetzen 2008 bis 2012)

	Gutachten	davon ForstG	davon Jagdgesetz	ha Schutzwald mit Verbiss pro Gutachten
		Anzahl		in ha
Salzburg	81	62	19	136
Tirol	649	418	231	20
Vorarlberg	70	70	0	71

Quellen: BMLFUW, Ämter der Landesregierungen; Berechnung RH

Vergleicht man die von den Gutachten umfassten Flächen Schutzwald mit Verbissbeeinflussung (Tabelle 9), so zeigen die Daten die sehr geringe Anwendung der Instrumente der forst- und jagdgesetzlichen Gutachten im Land Salzburg auf.⁵¹ In Tirol wurden die Instrumente relativ häufig genutzt.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat jährlich einen Bericht über Art und Ausmaß der flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch Wild und über den Erfolg getroffener Maßnahmen im Internet zu veröffentlichen.⁵² Der letzte Wildschadensbericht bezog sich auf das Jahr 2010. Grundlage des Berichtes waren Ausmaß und zeitliche Entwicklung der Wildschä-

⁵⁰ § 16 Abs. 5 ForstG

⁵¹ Das Verhältnis der Schutzwaldflächen beträgt: T : S : V wie 1 : 0,73 : 0,24

⁵² § 16 Abs. 6, ForstG

den im Rahmen der Österreichischen Waldinventur und des Wildeinflussmonitorings auf Mehrjahresbasis.

(3) Einen Beschwerdefall gegen einen Bescheid der Tiroler Landesregierung vom Juli 2011 betreffend Abschussplan und Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden hatte der VwGH im September 2013⁵³ entschieden. Dieses Verfahren zeigte die Komplexität auf, zu einer rechtlich mängelfreien Reduktion des Wildstands durch Erhöhung der Abschussvorschriften zu gelangen. Der VwGH statuierte, dass die Feststellung einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses in den Kompetenzbereich des Forstrechtes fällt und die seitens der Forstverwaltung angewandten Methoden der Stichprobenauswahl der Untersuchungsobjekte und die Verbiss- und Schälschadenqualifizierung außer Streit stünden. Weiters wies der VwGH darauf hin, dass die seitens der Forstverwaltung angewandte Methode der rechnerischen Ermittlung der Wildbestände aus den Abschusszahlen bei der Erstellung der Abschusspläne zu berücksichtigen ist. Zudem verwies der VwGH auf den Umstand, dass die in einem Erlass des BMLFUW enthaltenen Regelungen bezüglich des Vorliegens einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses mangels des Vorliegens einer rechtsverbindlichen Norm für ihn nicht bindend waren.

- 15.2** (1) Der RH kritisierte, dass die Einleitung eines jagdbehördlichen Verfahrens zur Anordnung von Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden inhaltlich das Vorliegen einer bereits flächenhaften Gefährdung des Bewuchses erfordert und damit keine präventive, sondern im günstigsten Fall nur eine sanierende Wirkung entfalten kann. Er wies darauf hin, dass der Bund zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht in der Lage war, selbst und unmittelbar wirksame Maßnahmen gegen übermäßigen Wildeinfluss und die damit zusammenhängenden Schädigungen zu treffen. Er konnte somit die von ihm eingegangene (und in den österreichischen Rechtsbestand übernommene) Verpflichtung aus dem Bergwaldprotokoll nicht unmittelbar erfüllen. Er war dabei u.a. von der unterschiedlichen Personalausstattung in den einzelnen Ländern abhängig, was sich nach Ansicht des RH auch in der Anzahl der abgegebenen Gutachten (sehr geringe Anwendung dieser Instrumente in Salzburg) zeigte. Der RH verwies auf seine Empfehlung, den Personaleinsatz zur Vollziehung des ForstG zu evaluieren (siehe TZ 20).

⁵³ ZI 2011/03/0177-8 vom 18. September 2013

Nutzungskonflikte im Schutzwald und Wildschadensabwehr

(2) Der RH kritisierte zudem, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Berichtslegung beim Wildschadensbericht in Verzug war. Er erachtete jedoch eine jährliche Erstellung dieses Berichts, dessen wesentliche Grundlagen nur auf Mehrjahresbasis vorliegen, für nicht sinnvoll. Der RH empfahl dem BMLFUW, im Sinne einer Verwaltungsoptimierung auf eine Änderung der Verpflichtung zur jährlichen Berichtslegung im ForstG hinzuwirken und eine zeitliche Abstimmung mit der Österreichischen Waldinventur und dem Wildeinflussmonitoring vorzunehmen.

(3) Der RH kritisierte weiters, dass der im ForstG nicht näher spezifizierte Begriff der „flächhaften Gefährdung des Bewuchses“ bisher nicht im Verordnungsweg rechtsverbindlich mit Inhalt erfüllt worden war. Er empfahl dem BMLFUW, dies auf der Grundlage des zitierten Erkenntnisses des VwGH nunmehr vorzunehmen.

- 15.3** *Das BMLFUW führte in seiner Stellungnahme aus, dass der Erlass einer Verordnung zur Definition des Begriffs der „flächhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere“ nicht geboten sei, da es sich bei diesen Regelungsinhalten lediglich um behördeninterne Handlungsanweisungen an die Organe des Forstaufsichtsdienstes für deren Gutachtenserstellung handle. Damit würden aber keine Rechtsvorschriften, die sich mit ihrem Inhalt an Rechtsunterworfenen richten, begründet (keine Rechte oder Pflichten nach außen). Diese ergeben sich erst im allfällig nachfolgenden jagdrechtlichen Verfahren. Aus dem zitierten Erkenntnis des VwGH sei eine solche Forderung auch nicht ableitbar.*

Hinsichtlich des zeitlichen Verzugs bei der Berichtslegung zur Wildschadenssituation hielt das BMLFUW fest, dass die Wildschadensberichte für die Jahre 2011, 2012 und 2013 seit 5. Mai 2015 auf der Internetseite des BMLFUW verfügbar seien. Die gemeinsame Veröffentlichung der drei Berichte sei in der Tatsache begründet, dass Erhebungen über Wildschäden und Wildeinfluss aus Kostengründen sowie aus praktischen Gründen derzeit nur in mehrjährigen Aufnahmezyklen durchgeführt werden können. So seien in den nun vorliegenden Wildschadensberichten die 2014 veröffentlichten Ergebnisse der letzten dreijährigen Erhebungsrunde des Wildeinflussmonitorings eingearbeitet worden. Das BMLFUW werde, so die gesetzlichen Rahmenbedingungen dies weiterhin vorsehen, selbstverständlich auch künftig jährliche Wildschadensberichte veröffentlichen. Dabei sei jedoch zu beachten, dass die zugrundeliegenden Datensätze zumindest noch in den kommenden Jahren auf mehrjährigen Erhebungszyklen beruhen.



Nutzungskonflikte im Schutzwald und
Wildschadensabwehr

BMLFUW

Schutz- und Bannwälder
in Salzburg, Tirol und Vorarlberg

15.4 Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass eine Definition des Begriffes „flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere“ im Rahmen einer Verordnung zu einer Harmonisierung der abzuführenden jagdbehördlichen Verfahren beiträgt. Die Bewertungsmethoden wären einer höchstgerichtlichen Überprüfung zugänglich und mit entsprechender Rechtsverbindlichkeit ausgestattet. Adressaten einer diesbezüglichen Verordnung wären neben den Verwaltungsbehörden auch Grundeigentümer, die im jagdbehördlichen Verfahren Parteistellung besitzen.

Hinsichtlich des Wildschadenberichts entgegnete der RH, dass eine jährliche Veröffentlichung von Daten, die nur in mehrjährigen Zyklen erhoben werden, nicht ökonomisch erscheint. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Wildschadens-
prävention und Wild-
standsregulierung

16.1 (1) Im Bergwaldprotokoll verpflichtete sich Österreich u.a., Schalenwildbestände auf jenes Maß zu begrenzen, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht (siehe TZ 7). Die Kompetenz zur Erfüllung dieser Verpflichtung lag jedoch nicht beim Bund, sondern bei den Ländern (Jagdgesetze).

(2) Ein wesentliches Element der Prävention von Wildschäden war die Wildstandsregulierung und damit die Abschussplanung und die Erfüllung der darin festgelegten Mindestabschüsse. Die folgende Auswertung zeigt die Situation am Beispiel des Rotwilds, das bei einem Überbestand wesentlich zu Verbiss- und Schälsschäden im Wald beiträgt:

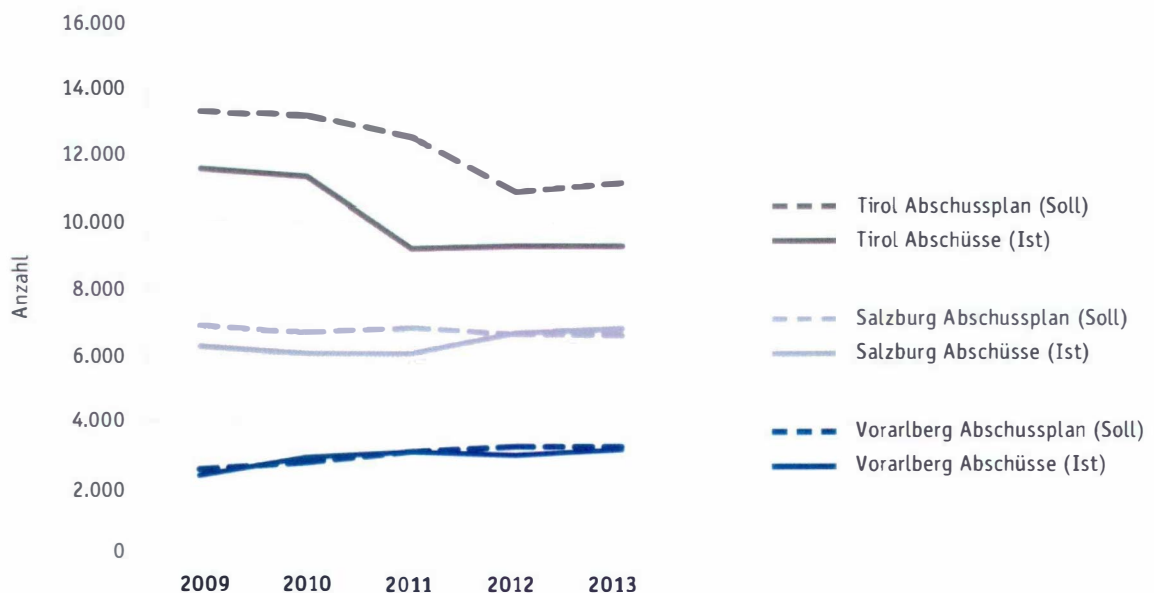
Nutzungskonflikte im Schutzwald und Wildschadensabwehr

Tabelle 11: Rotwild Bejagung

	2009		2010		2011		2012		2013		Durchschnitt	
	Stück	in %	Stück	in %	Stück	in %	Stück	in %	Stück	in %	Stück	in %
Salzburg												
Abschussplan	6.925	100,0	6.683	100,0	6.873	100,0	6.633	100,0	6.588	100,0	6.740	100,0
Abschüsse	6.261	90,4	6.026	90,2	6.037	87,8	6.693	100,9	6.853	104,0	6.374	94,6
Differenz	664	9,6	657	9,8	836	12,2	- 60	- 0,9	- 265	- 4,0	366	5,4
Tirol												
Abschussplan	13.369	100,0	13.245	100,0	12.548	100,0	10.894	100,0	11.167	100,0	12.245	100,0
Abschüsse	11.631	87,0	11.386	86,0	9.154	73,0	9.283	85,2	9.255	82,9	10.142	82,8
Differenz	1.738	13,0	1.859	14,0	3.394	27,0	1.611	14,8	1.912	17,1	2.103	17,2
Vorarlberg												
Abschussplan	2.515	100,0	2.781	100,0	3.138	100,0	3.349	100,0	3.337	100,0	3.024	100,0
Abschüsse	2.337	92,9	2.951	106,1	3.119	99,4	3.048	91,0	3.215	96,3	2.934	97,0
Differenz	178	7,1	- 170	- 6,1	19	0,6	301	9,0	122	3,7	90	3,0

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

Abbildung 2: Anzahl der Abschüsse (Soll-Ist-Vergleich)



Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

Die Planvorgaben wiesen im Zeitraum 2009 bis 2013 in den Bundesländern Salzburg (– 4,9 %) und Tirol (– 16,5 %) fallende Tendenz auf, in Vorarlberg stiegen die Vorgaben (+ 32,7 %) an. Die durchschnittliche Erfüllung der Abschussplanung lag in Salzburg bei 94,6 %, in Tirol betrug sie 82,8 % und in Vorarlberg wurden 97,0 %⁵⁴ erreicht. Die Bedeutung einer solchen Abweichung der Abschüsse von den Planwerten zeigte eine in Tirol angewandte Modellrechnung, aus der sich aus einer Mindererfüllung von 1.000 Stück nach drei Jahren ein zusätzlicher Wildbestand von 3.720 Stück ergab.

16.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass Wildschäden eine erhebliche Belastung für die Funktionsfähigkeit von Schutzwäldern darstellten und insbesondere mehr als die Hälfte aller Verjüngungsflächen des Waldes einem starken Wildeinfluss unterlagen. Er sah darin langfristig ein Risiko für die Stabilität der Schutzwälder.

(2) Der RH kritisierte, dass die überprüften Länder ihrer Pflicht nach dem Bergwaldprotokoll nicht ausreichend nachkamen und die Möglichkeiten einer effektiven Wildschadensprävention in Schutzwäldern nicht ausreichend nutzten (siehe TZ 17 bis 19). Er kritisierte in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Verminderung der Abschussplanwerte in Salzburg (– 4,9 %) und Tirol (– 16,5 %) sowie die ungenügende Erfüllung der Mindestabschussverpflichtung speziell in Tirol (nur 82,8 %). Er betonte die starke Auswirkung relativ geringer Abschussausfälle auf den Wildbestand.

Der RH empfahl den überprüften Ländern, auf die Erfüllung der Mindestabschussverpflichtungen hinzuwirken und bei der Berechnung der Planerfüllung aussagekräftige Berechnungsmethoden anzuwenden.

16.3 (1) Die Salzburger Landesregierung bestätigte in ihrer Stellungnahme die Zahlen des RH. Die Kritik an der Verminderung der Abschussplanwerte sei insofern nicht schlüssig, als dies völlig außer Acht lasse, dass über die in den Plänen angeordneten Mindestabschüsse hinaus eine deutliche Steigerung der Abschusszahlen geschafft worden sei. Die Vorgaben seien zwischen 2009 und 2014 um ca. 400 Stück Rotwild gesenkt worden, die Abschusszahlen hätten sich im selben Zeitraum um ca. 300 Stück erhöht. Auch würde sehr eindringlich auf die

⁵⁴ In Vorarlberg war die Berechnung der Abschussplanerfüllung aber dadurch verfälscht, dass bei der Mindestvorgabe und bei der Berechnung ihrer Erfüllung zwei verschiedene Grundgesamtheiten verwendet wurden. Obwohl bei der Planung der separat festgelegte Höchstabschuss hochwertiger Trophäenträger nicht mitgezählt wurde, waren diese bei der Abschussplanerfüllung hinzugezählt. Daraus ergab sich eine systematisch bedingte, unzureichende Abschussplanerfüllung beim Kahlwild, die jedoch für eine angestrebte Reduktion des Bestandes entscheidend ist.

Nutzungskonflikte im Schutzwald und Wildschadensabwehr

Erfüllung der Mindestabschüsse hingewirkt. Die Berechnung der Planerfüllung erfolge anhand der Angaben bei verpflichtenden Meldungen.

(2) Die Tiroler Landesregierung wies in ihrer Stellungnahme erneut auf die Novelle 2015 zum Tiroler Jagdgesetz hin. Die Abschusspläne seien in den vergangenen zehn Jahren, insbesondere bei Rotwild, sukzessive angehoben worden. Oftmals sei jedoch die Einhaltung der Abschusspläne hinter den Vorgaben zurückgeblieben.

(3) Die Vorarlberger Landesregierung entgegnete in ihrer Stellungnahme, dass in Vorarlberg in der jährlichen Abschussplanung zwischen Mindest- und Höchstabschüssen unterschieden werde. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit, in den Wildregionen Mehr- und Kontingentabschüsse zu verteilen. Der Mindestabschuss sei jene Menge, die in der Wildregion unbedingt zu erlegen sei. Gerade beim Gams- und Steinwild bestehe aufgrund der besonderen Lebensraumnutzung keine zwingende Abschussdurchführung. Die Abschüsse würden aufgrund der jagdlichen Interessen ohnehin getätigt; somit würden in diesen Bereichen wenig Mindestabschüsse, jedoch Höchstabschüsse zur Begrenzung der Abschüsse zugeteilt. Letztendlich sei jedoch nicht die Benennung der Freigabe (als Mindest- oder Höchstabschuss), sondern die Anzahl erlegter Stücke, aufgeteilt nach Geschlecht und Alter, erheblich. Speziell beim Rot- und Rehwild werde in Vorarlberg im besonderen Maße darauf geachtet, dass in der Regel wesentlich mehr weibliche Tiere als männliche in den Mindestabschussvorgaben verteilt würden. Trotz Einbezug der Höchstabschüsse in die Abschussstatistik würden in der Regel auch wesentlich mehr weibliche (Reproduktions-träger) als männliche Tiere erlegt. In der Berechnung und Beurteilung der Abschussplanerfüllung sei daher das Verhältnis von Mindestabschussvorgaben zu den insgesamt tatsächlich erlegten Stücken, getrennt nach Geschlecht, entscheidend. Dass die Abschüsse von Hirschen der Klasse I und II zu den Hirschabschüssen hinzugerechnet würden, stelle aus biologischer Sicht jedenfalls keine „Verfälschung“ der Berechnung dar, weil diese ja auch zu den entnommenen männlichen Stücken zählten und daher auch in der Gesamtentnahme und somit im Vergleich zu den vorgegebenen Mindestabschüssen miteinbezogen werden müssten. Außerdem führe die Berücksichtigung aller Jagdgebiete (auch solcher, in denen ein geringer oder kein Mindestabschuss vorgeschrieben worden ist) und aller getätigten Abschüsse zu einer realistischen und aussagekräftigen Gesamtdarstellung.

- 16.4** (1) Der RH entgegnete der Salzburger Landesregierung, dass eine Verminderung der Abschussplanwerte bei gleichen Abschusszahlen naturgemäß und mathematisch logisch zu einer Verbesserung der Abschuss-

planerfüllung führte, jedoch nicht dem planmäßig festzulegenden Erfordernis einer Reduktion des Wildstands entsprach.

(2) Der RH entgegnete der Vorarlberger Landesregierung, dass unterschiedliche Grundgesamtheiten bei der Abschussplanung und der Abschusserfüllung rein statistisch jedenfalls zu einer Verfälschung des Erfüllungsgrades führten.

Wildmanagement in Salzburg

17.1 In Salzburg enthielt das Jagdgesetz 1993⁵⁵ u.a. die Zielsetzung, „untragbare Wildschäden an der Vegetation zu vermeiden“.⁵⁶

Als Grundlage für eine ökologisch orientierte Lösung des Wald-Wild-Umweltkonflikts ließ die Salzburger Landesregierung im Jahr 1993 ein Gutachten betreffend die Wildökologische Raumplanung und Richtlinien für das Schalenwildmanagement erstellen. Die Ergebnisse der Studie fanden insoweit Eingang in das Jagdgesetz, als Wildräume (Lebensräume) des Rot-, Gams- und Steinwilds und Wildregionen durch Verordnung festgelegt wurden. Eine flächendeckende und systematische Detailplanung wurde nicht mehr durchgeführt.

Mit Ausnahme von Freizonen durfte der Abschuss des Rot-, Gams-, Stein- und Rehwildes nur im Rahmen eines Abschussplans, der in der Regel Mindestabschusszahlen festlegte, erfolgen. Bei dem im Wege einer Verordnung der Landesregierung zu erlassenden, für drei Jahre geltenden Abschussplan war die Vermeidung waldgefährdender Wildschäden zu berücksichtigen.⁵⁷

Sowohl bei der Erlassung der Abschusspläne als auch bei den darauf aufbauenden, mit Bescheiden der Bezirksjägermeister (im Einvernehmen mit dem Jagdinhaber und der Bezirksbauernkammer) weiter zu erlassenden Jahresabschussplänen, war eine Beziehung des Forstdienstes gesetzlich nicht vorgesehen.⁵⁸ In der Praxis wurden die forstlichen Belange durch die Personalunion Forst/Jagd von den Referenten an den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

Gebiete in Kernzonen, die der jeweiligen Wildart als Setz-, Einstands- und Äsungsgebiete dienen, können, soweit dies erforderlich ist, um waldgefährdende Wildschäden zu vermeiden und geeignete Lebensräume für das Wild zu erhalten, durch Verordnung zu Habitatschutzge-

⁵⁵ Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (Jagdgesetz 1993), LGBl. Nr. 100/1993

⁵⁶ § 1 Abs. 1 Jagdgesetz 1993 i.d.g.F.

⁵⁷ § 60 Abs. 2 Jagdgesetz 1993 i.d.g.F.

⁵⁸ § 60 Abs. 1 und Abs. 4 Jagdgesetz 1993 i.d.g.F.

Nutzungskonflikte im Schutzwald und Wildschadensabwehr

bieten erklärt werden.⁵⁹ Von dieser gesetzlichen Ermächtigung machte das Land Salzburg keinen Gebrauch.

- 17.2** Der RH bewertete die Aufnahme von Elementen der wildökologischen Raumplanung in das Salzburger Jagdgesetz grundsätzlich positiv. Er kritisierte jedoch, dass eine Detailplanung nicht vorlag und damit eine wesentliche wissenschaftliche Grundlage der Abschussplanung fehlte. Der RH empfahl dem Land Salzburg, eine flächendeckende Detailplanung präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Wildschäden in Auftrag zu geben und der Festlegung der Mindestabschüsse zugrunde zu legen.

Der RH kritisierte zudem die mangelnde Einbindung der forstwirtschaftlichen Expertise in die jagdliche Planung und empfahl dem Land Salzburg, auf eine verstärkte Berücksichtigung forstlicher Belange bereits im Zuge der Erarbeitung der drei Jahre geltenden Abschussplanverordnung hinzuwirken. Da die Festlegung der Inhalte der Bescheide hinsichtlich der Jahresabschusspläne durch die für die Umsetzung Verantwortlichen bzw. Interessenvertreter erfolgte, kam nach Ansicht des RH einer Berücksichtigung forstlicher Belange bereits auf der Ebene der Verordnung verstärkte Bedeutung zu.

Weiters kritisierte der RH, dass das Land Salzburg das Instrument der Verordnung von Habitatschutzgebieten zur Vermeidung von Wildschäden im Wald nicht einsetzte. Er empfahl die Anwendung dieses Instruments, um waldgefährdende Wildschäden zu vermeiden.

- 17.3** *Die Salzburger Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass bei der Vorbereitung der Abschussplanverordnung für die Jahre 2016 bis 2018 vom zuständigen Regierungsmitglied die Mitwirkung des Landesforstdirektors angeordnet worden sei. Es seien zudem Vertreter der Grundeigentümer als auch die Bezirksforstinspektoren eingebunden. Besonderes Augenmerk würde auf Problemregionen gelegt.*

Die Abschussplanverordnung beruhe sehr wohl auf einer genauen Planung der Sachverständigen, die ständig weiterentwickelt werde. So erfolge etwa die Feststellung der Höhe des Wildstands als eine Grundlage für die Festlegung der Zahl der Mindestabschüsse auf Basis einer vom RH angeregten Methode.

⁵⁹ § 107 Jagdgesetz 1993

17.4 Der RH erwiderte dem Land Salzburg, dass er die im Zuge der Vorbereitung der Abschussplanverordnung für die Jahre 2016 bis 2018 vorgenommenen Änderungen als Maßnahmen zur Verbesserung der Planungsgrundlagen positiv beurteilte.

Wildmanagement in
Tirol

18.1 (1) Das Tiroler Jagdgesetz 2004⁶⁰ sah vor, dass der für ein Jahr zu erstellende Abschussplan u.a. auf einen den Interessen der Landeskultur entsprechenden Wildstand Rücksicht nimmt. Der Abschussplan wurde durch den Jagdausübungsberechtigten erstellt und bedurfte der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Festlegung von Mindestabschüssen in Form einer Verordnung der Landesregierung war nicht vorgesehen. Eine institutionalisierte Einbindung des Forstdienstes in die Erstellung des Abschussplans war nicht vorgeschrieben. Auch eine im Sinne der Transparenz und Publizität gebotene Kundmachung der Ergebnisse der Abschussplanung (Rahmen) in Form einer Verordnung war im Gegensatz zu den Ländern Salzburg und Vorarlberg nicht vorgesehen.

(2) Im Juni 2009 beauftragte das Land Tirol die Erstellung eines wildökologischen Gutachtens⁶¹ („Grundlagen Rotwildmanagement in Tirol“), wobei Maßnahmen zur Reduktion des Rotwildbestands auf zwei Drittel (von 30.000 Stück auf 20.000 Stück) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren auszuarbeiten waren. Die Maßnahmen sollten die durchschnittliche Rotwilddichte im Sommerlebensraum von 5,9 Stück/100 ha auf 4,5 Stück/100 ha verringern. Der Grenzwert der Rotwilddichte – bei einer in Tirol durchgehend vorliegenden Überdeckung der Lebensräume mehrerer Schalenwildarten (Rehwild, Rotwild) – lag gemäß der Literatur und nach Erfahrungswerten der Tiroler Jagdbehörde bei drei bis vier Stück/100 ha.⁶² Sechs der neun Bezirke in Tirol lagen laut Tiroler Waldbericht 2013 über dem kritischen Wert von vier Stück/100 ha. Die Bezirke Reutte bzw. Landeck wiesen sogar eine Rotwilddichte von 8,7 Stück/100 ha bzw. 6,6 Stück/100 ha auf.

Ausgehend von der Ermittlung des auf die Projektlaufzeit verteilten, gesamten Wildreduktionserfordernisses nahmen die Gutachter eine nach den Kriterien Wilddichte, Waldzustand und Wildseuchengefahr gesteuerte Aufteilung der erforderlichen Abschusszahlen auf die rd. 120 Hegebereiche vor. Für das Jahr 2010 ergab sich ein Gesamtabschusserfordernis von rd. 13.000 Stück, wobei die erforderlichen Erhö-

⁶⁰ § 37 Abs. 2 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i.d.g.F.

⁶¹ Auftragnehmer: Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Univ.-Prof. DI Dr. Friedrich Reimoser, DI Horst Leitner, Mag. Manuela Habe: Grundlagen Rotwildmanagement Tirol, Wien 28.2.2010

⁶² VwGH Erkenntnis GZ 2011/03/0177

Nutzungskonflikte im Schutzwald und Wildschadensabwehr

hungen der Abschusszahlen ausgehend vom bisherigen Durchschnitt (2006 bis 2008) auf die Hegebezirke sehr ungleich verteilt waren und von „kein Erhöhungsbedarf“ bis zur Erhöhung um 65 % reichten.

Die Gutachter wandten eine Modellrechnung an, die von einem Wildbestand ausgehend – in Abhängigkeit von der Zahl der Abschüsse – die zeitliche Entwicklung des Wildbestands zeigte. Ausgehend von einem Wildbestand von 30.000 Stück hätte sich nach dem Modell bei Erfüllung des Abschussplans (2009: 13.369 Stück bis 2013: 11.167 Stück) im Jahr 2013 ein Rotwildbestand von rd. 19.300 Stück ergeben. Das Reduktionsziel wäre gesamthaft betrachtet erreicht worden. Die erheblich unter Plan liegenden tatsächlichen Abschusszahlen ließen nach einer Berechnung der Forstverwaltung den Rotwildbestand von rd. 32.800 im Jahr 2013 (7,3 Stück/100 ha) auf prognostizierte rd. 36.500 Stück im Jahr 2016 (8,2 Stück/100 ha) ansteigen.

(3) Seit 1999 traten bei Rotwild und bei Rindern im Bezirk Reutte, Region Oberes Lechtal, laufend Fälle von Tuberkulose (TBC) auf. Nach Einschätzung der AGES⁶³ stellte der Rotwildbestand das Erregerpotenzial dieser Krankheit sowohl bei Nutz- als auch bei Wildtieren dar. Die aus forstlicher Sicht erforderliche Verminderung der Rotwilddichte (wie im Gutachten erarbeitet) war nach Auskunft des Landesveterinärdirektors auch aus seuchenhygienischer Sicht angebracht (d.h. im Durchschnitt galt der Grenzwert von vier Stück Rotwild auf 100 ha Sommerlebensraum). Im August 2011 errichtete das Österreichische Bundesheer im Assistenzeinsatz ein Wildgatter im Kerngebiet der Seuchenbekämpfungszone. Sodann konnten erfahrene Fachleute tierschutzgerecht und schonend eine rasche Reduktion des Rotwildbestands auf nach ökologisch⁶⁴ und veterinärfachlichen Gesichtspunkten verträgliche Werte erreichen.⁶⁵

18.2 (1) Der RH kritisierte, dass eine konkret an forstfachlichen und wildökologischen Erfordernissen orientierte Regelung der Abschussplanung nicht erfolgte. Der unbestimmte Gesetzesbegriff „Interessen der Landeskultur“ ermöglichte für sich genommen keine an objektiven Kriterien orientierte Berücksichtigung der Wildschäden im Wald. Er empfahl, die Verpflichtung aus dem Bergwaldprotokoll, durch angemessene Wildstandsregulierung präventiv Waldschäden zu vermeiden,⁶⁶ gesetz-

⁶³ Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit

⁶⁴ Schon das Gutachten „Grundlagen Rotwildmanagement in Tirol“ vom Februar 2010 hatte für die betroffenen Hegebezirke eine starke Erhöhung der Abschusszahlen (bis zu + 65 %) als erforderlich angesehen.

⁶⁵ Rechtsgrundlage: Rotwild-TBC-Verordnung, BGBl. II Nr. 181/2011

⁶⁶ Art. 13 Abs. 1 lit. c Bergwaldprotokoll



Nutzungskonflikte im Schutzwald und
Wildschadensabwehr

BMLFUW

Schutz- und Bannwälder
in Salzburg, Tirol und Vorarlberg

lich entsprechend zu verankern. Er empfahl weiters eine Einbindung des Forstdienstes in die Abschussplanung.

(2) Der RH bewertete die nach wildökologischen Erfordernissen gutachterlich erarbeiteten, konkreten Maßnahmen zur Erreichung einer angemessenen Rotwildsdichte positiv. Er kritisierte jedoch, dass in einigen Regionen des Landes Tirol offenkundig dennoch wildökologisch nicht verträgliche Rotwildbestände vorlagen, die zur Ausbreitung der Rotwild-TBC beitrugen, da die verpflichtende Berücksichtigung wildökologischer (und damit gleichzeitig seuchenhygienischer) Erfordernisse im Tiroler Jagdrecht weder vorgesehen war noch in der Praxis umgesetzt wurde.

Nach Ansicht des RH ist die Erarbeitung eines konkreten Maßnahmenkatalogs zwar vorbildlich, jedoch nur dann sinnvoll, wenn diese Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden. Er wies darauf hin, dass die Abschussplanung der Jahre 2009 bis 2013 in Umsetzung des Gutachtens eine Reduktion des Rotwildbestands auf den Zielwert 20.000 Stück gesamt gesehen erlaubt hätte. Er kritisierte, dass die wesentlich unter Plan liegenden tatsächlichen Abschusszahlen (rd. 83 % des Sollwerts des Zeitraums 2009 bis 2013 – siehe TZ 16) zu einer erheblichen Erhöhung der durchschnittlichen Rotwildsdichte (bis zum Doppelten des kritischen Werts) führte, die regional zu massiven Problemen im Zusammenhang mit der Rotwild-TBC führte.

Wildmanagement in
Vorarlberg

19.1 (1) In Vorarlberg normierte das Jagdgesetz⁶⁷ u.a., dass die Jagdausübung die im öffentlichen Interesse gelegenen günstigen Wirkungen des Waldes unter besonderer Beachtung der Schutzwirkung nicht zu schmälern und insbesondere waldgefährdende Wildschäden zu vermeiden habe. Bei der jährlichen Erstellung des mit Verordnung der Landesregierung zu erlassenden Abschussplans waren die Grundsätze der Jagdausübung und die Ergebnisse des Wildschadenskontrollsystems zu berücksichtigen,⁶⁸ das in der Lage war, auch Keimlingsverbiss zu entdecken und damit eine Verhinderung der Naturverjüngung frühzeitig festzustellen. Zur Ermittlung der für die Abschussplanung maßgeblichen Verhältnisse war der Forstdienst nur beim Rotwild, nicht bei den anderen Wildarten eingebunden. Bei Nichterfüllung des Abschussplans hatte die Behörde die erforderlichen Abschüsse ohne weiteres

⁶⁷ Gesetz über das Jagdwesen (Jagdgesetz), LGBl. Nr. 32/1988 i.d.g.F., § 3 Abs. 1 lit. a

⁶⁸ § 38 Abs. 2 Jagdgesetz

Nutzungskonflikte im Schutzwald und Wildschadensabwehr

zwangsweise durchzuführen.⁶⁹ Gegebenenfalls hatte die Jagdbehörde Abschussaufträge zur Abstellung der Misstände zu erteilen.⁷⁰

(2) Die Grundlagenstudie „Regionalplanungskonzept zur Schalenwildbewirtschaftung in Vorarlberg unter besonderer Berücksichtigung des Waldsterbens“ war Basis der Novellierung des Jagdgesetzes im Jahr 1988. Wesentliche Empfehlungen der Gutachter fanden Aufnahme in das Gesetz. Es erfolgte die Festlegung von Wildbehandlungszonen.⁷¹ Auch Wildruhezonen und Sperrgebiete (entsprechend den Habitatschutzgebieten in Salzburg) wurden eingerichtet.⁷² Sofern forstwirtschaftlicher Bewuchs, der eine wichtige Schutzfunktion hat, durch das Wild in seinem Bestand gefährdet wird, bestand in Vorarlberg die Verpflichtung, sogenannte Freihaltungen mit Bescheid anzuordnen.⁷³ Dies hatte zur Folge, dass jedes Stück Wild der definierten Art, das sich in der Freihaltung einstellte, sofort zu erlegen war. Dieses Instrument wurde auch bei Schutzwaldsanierungsprojekten als begleitende Maßnahme mit präventiver Wirkung eingesetzt.

(3) Im Jahr 2005 lag ein Gutachten betreffend die Evaluierung der Wild-Umwelt-Situation im Vergleich 1988 bis 2003 vor.⁷⁴ Darin wurde eine durchgängige Anwendung der jagdgesetzlichen Instrumente konstatiert, eine Änderung der Rotwildverteilung entsprechend der wildökologischen Raumplanung (Kern-, Rand- und Freizonen) konnte weitgehend erreicht werden. Hinsichtlich der Abschussplanung bestand nach Ansicht der Gutachter Verbesserungspotenzial. Als Grundlage der Abschussplanung wären im dreijährigen Intervall forstliche Gutachten, aufbauend auf den Ergebnissen des Wildschadenskontrollsystems zu erstellen. Die Gutachten wären von den Sachverständigen der Forstbehörde auszuarbeiten und sollten klare Schlussfolgerungen für die Abschussplanung enthalten. Solche Forstwirtschaftliche Gutachten mit klaren Empfehlungen für die Abschussplanung lagen nur für den Bezirk Bludenz vor.

(4) Im Rotwildraum Silbertal, Klostertal und Lech waren in den Jahren 2013/2014 von 285 Stück beprobtem Rotwild 22 Stück hinsichtlich TBC positiv. Nutzvieh musste krankheitsbedingt gekeult werden;

⁶⁹ § 65 Abs. 1 Jagdgesetz

⁷⁰ § 41 Abs. 3 Jagdgesetz

⁷¹ § 35 Jagdgesetz

⁷² § 33 Jagdgesetz

⁷³ § 41 Abs. 4 Jagdgesetz

⁷⁴ Univ.-Prof. DI Dr. Friedrich Reimoser, Univ.-Prof. DI Dr. Josef Spörk: Evaluierung der Wild-Umwelt-Situation im Bundesland Vorarlberg unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorarlberger Jagdgesetzes auf Wald und Wild (Vergleich 1988 - 2003)

im Jahr 2014 wurden auch landwirtschaftliche Betriebe vorübergehend geschlossen. Der Maßnahmenplan der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Hintanhaltung einer Ausbreitung der TBC sah u.a. für das Jagdjahr 2014/2015 in den genannten Gebieten eine Erhöhung der Mindestabschussvorgaben um bis 70 % vor (bezeichnet als Sonderkontingent für einen gesunden Wildbestand).

- 19.2** Der RH bewertete die Berücksichtigung des Zustands des Waldes bei der Wildstandsregulierung im Vorarlberger Jagdrecht – einschließlich der Möglichkeit zur ersatzweisen Erfüllung des Abschussplans durch die Behörde – positiv.

Er kritisierte jedoch, dass der Forstdienst in den Prozess der Abschussplanung nur beim Rotwild eingebunden war. Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, auf eine diesbezügliche Änderung des Jagdgesetzes hinzuwirken.

Der RH kritisierte zudem, dass nur im Bezirk Bludenz forstfachliche Gutachten zum Zustand des Waldes in schriftlicher Form vorlagen. Eine Bewertung der Abschussvorschreibungen hinsichtlich der Erreichung eines lebensraumverträglichen Wildbestands war daher in den anderen Bezirken nicht möglich. Er empfahl dem Land Vorarlberg, die Erstellung solcher Gutachten als wesentliche Grundlage der Berücksichtigung des Waldzustands bei der Wildstandsregulierung in allen Bezirken des Landes vorzusehen.

Der RH betonte die Bedeutung eines nach forstfachlichen und wildökologischen Kriterien erstellten Abschussplans. Damit kann ein Wildbestand erreicht werden, der (präventiv) Waldschäden gering hält und veterinärmedizinisch indizierte Eingriffe in den Bestand (wie in Tirol der Fall) vermeidet. Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, die Abschussplanung nach gutachterlich festgelegten forstfachlichen und wildökologischen Erfordernissen auszurichten.

- 19.3** *Die Vorarlberger Landesregierung entgegnete in ihrer Stellungnahme, dass in Vorarlberg die Festlegung der Mindest- und Höchstabschüsse von Reh-, Gams- und Steinwild sowie Murmeltieren im Zuge der Abschussplanverhandlungen auf Bezirksebene erfolgte. Bei diesen Verhandlungen sei die jeweilige Forstabteilung (Bezirksforsttechniker) mit ihren Waldaufsehern eingebunden. Sowohl der Bezirksforsttechniker als auch der zuständige Waldaufseher erstatten bei der Abschussplanverhandlung ein mündliches Gutachten über den Waldzustand bzw. über die Wildschadenssituation, welche für die Festsetzung der Abschusshöhe von besonderer Bedeutung bzw. Gewichtung sind.*

Nutzungskonflikte im Schutzwald und Wildschadensabwehr

19.4 Der RH entgegnete der Vorarlberger Landesregierung, dass gemäß § 38 Abs. 3 Vorarlberger Jagdgesetz lediglich bei der Vorbereitung der von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung über den Mindestabschuss für jeden Rotwildraum eine Einbindung der betroffenen Bezirkshauptmannschaften (einschließlich der Forstbehörde) vorgesehen war. Bei den von den Bezirkshauptmannschaften zu erlassenden Abschussplänen für die übrigen Wildarten war eine Einbindung der Forstbehörde im Vorarlberger Jagdgesetz explizit nicht vorgesehen (§ 38 Abs. 6 Vorarlberger Jagdgesetz). Der RH hielt daher seine diesbezüglichen Empfehlungen aufrecht.

Weiters betonte er seine Empfehlung, der Abschussplanung standardisierte, schriftliche forstfachliche Gutachten, wie sie die Bezirkshauptmannschaft Bludenz erstellte, zugrunde zu legen.

Forstorgane

20.1 (1) In den überprüften Ländern war der forstfachliche Dienst unterschiedlich organisiert und nahm teilweise auch unterschiedliche Zusatzaufgaben auf allen Ebenen wahr. Zu den Kernaufgaben der Forstdienste in allen überprüften Ländern zählten bspw. Forstaufsicht, Forstschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Forststatistik, Erfassung der Waldschäden, forstliche Raumplanung, der Waldentwicklungsplan sowie das Förderwesen.

Auch die Personalausstattung des forstfachlichen Dienstes war in den überprüften Ländern höchst unterschiedlich:

Tabelle 12: Forstliches Fachpersonal (Stand Mai 2014)

	Salzburg	Tirol	Vorarlberg
	in Vollzeitäquivalenten		
Forstdirektion ¹	11,1	30,0	4,0
Bezirksverwaltungsbehörden	20,8	57,0	9,0
Waldaufseher	–	–	35,6
Forstadjunkte ²	2,6	4,0	3,0
LW-FV	5,0	–	–
Gemeindewaldaufseher	–	186,0	–
Summe	39,5	277,0	51,6

¹ auch in Salzburg inkl. Forstdirektor

² Absolventen einer Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft während der zweijährigen Praxis zur Erlangung des Ingenieurtitels

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

**Schutz- und Bannwälder
in Salzburg, Tirol und Vorarlberg**

Eine bundesweite Beschreibung der von den Forstorganen zu erbringenden (Mindest)Leistungen (sowohl qualitativ als auch quantitativ) oder einen Maßstab zur Bewertung der Qualität der erbrachten Leistung gab es nicht.

(2) In Salzburg hatte der Forstdirektor keinen dienstrechtlichen oder fachlichen Zugriff auf das Forstpersonal bei den Bezirksverwaltungsbehörden oder die im Land Salzburg tätigen forstlichen Berater. Er war auch nicht Leiter der Landesforstdirektion.

Bei den Bezirksverwaltungsbehörden wurden die Belange des Forsts im Rahmen der jeweiligen Gruppe Umwelt und Forst wahrgenommen. Die Bezirksforstinspektionen unterstanden dienstrechtlich und fachlich dem Bezirkshauptmann. Das Schwergewicht der Tätigkeit lag im hoheitlichen Bereich; Beratungsleistungen für die Waldeigentümer wurden in zunehmendem Ausmaß durch die Landwirtschaftskammer Salzburg und den Waldverband Salzburg⁷⁵ wahrgenommen. Die ursprünglich als dislozierte Dienststellen eingerichteten 16 Forstaufsichtsstationen in den Bezirken existierten nur mehr auf dem Papier und wurden offiziell von den Bezirksverwaltungsbehörden mitbetreut.

(3) Die Landesgesetzgebung in Tirol war gemäß der Sonderbestimmung des § 96 ForstG ermächtigt, den Aufgabenbereich der Forstaufsichtsorgane festzulegen. Dies erfolgte in der Tiroler Waldordnung 2005⁷⁶. Die 244 Waldbetreuungsgebiete waren in einer Verordnung des Landeshauptmanns definiert.⁷⁷

Der Forstdirektion oblagen neben den Kernaufgaben u.a. die Kartierung, die Überwachung der Luftgüte, der forstliche Wegebau sowie die Betreuung von Projekten zum Erholungsraum Wald. Sie gab Richtlinien für die Tätigkeit der Organe auf Ebene der Bezirke und Gemeinden vor und konnte bei Bedarf auf die vorhandenen Ressourcen rasch und direkt zugreifen.

Tirol war in zehn Bezirksforstinspektionen (inkl. Forstamt Innsbruck) gegliedert. Den Bezirksforstinspektionen waren Bezirksförster zuge-

⁷⁵ Der Waldverband Salzburg ist ein Verein mit dem Zweck, die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder in jeder Hinsicht zu unterstützen, ihnen im besonderen auf dem Gebiet der Holzproduktion, Vermarktung und Verwertung behilflich zu sein und sie auch in allen übrigen, mit der Waldwirtschaft zusammenhängenden Fragen zu fördern.

⁷⁶ Gesetz vom 11. Mai 2005 über die Regelung bestimmter Angelegenheiten des Forstwesens in Tirol, LGBl. Nr. 55/2005

⁷⁷ Verordnung des Landeshauptmanns vom 12. April 2011 über die Bildung von Waldbetreuungsgebieten, LGBl. Nr. 37/2011

Forstorgane

ordnet, die ihrerseits eine festgelegte Anzahl von Gemeindewaldaufsehern zu betreuen hatten.

Die Waldbetreuungsgebiete wurden durch Gemeindewaldaufseher betreut. Diese waren von der Gemeinde anzustellen, unterstanden in fachlichen Belangen jedoch der Bezirksforstinspektion. Die Gemeinden waren ermächtigt, zur teilweisen Deckung des Personalaufwands für die Gemeindewaldaufseher eine jährliche Umlage aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats bei den Waldeigentümern zu erheben.⁷⁸ Die Gemeindewaldaufseher wurden auch für andere Tätigkeiten im Rahmen der Gemeinden herangezogen.

(4) Die Landesgesetzgebung in Vorarlberg war ebenfalls ermächtigt, den Aufgabenbereich der Forstaufsichtsorgane festzulegen. Dies erfolgte im Vorarlberger Landesforstgesetz⁷⁹. Durch Verordnung⁸⁰ des Landeshauptmanns war das Land in acht Waldregionen unterteilt.

Der Forstdirektion oblagen neben den Kernaufgaben u.a. das Wildschadenskontrollsystem und die Verwaltung des Vorarlberger Waldfonds⁸¹. Sie gab Richtlinien für die Tätigkeit der Forstorgane vor, war diesen fachlich vorgesetzt und führte regelmäßig fachliche Besprechungen mit unterschiedlichem Teilnehmerkreis durch.

In den Waldregionen waren zur Zeit der Gebarungüberprüfung Waldaufseher als Forstorgane tätig. Sie unterstanden fachlich den Forstabteilungen bei den Bezirkshauptmannschaften und konnten auch in Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Jagd zur Mitwirkung herangezogen werden. Manche Waldaufseher waren gleichzeitig im Naturschutz als Gebietsbetreuer bestellt.

20.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Forstaufsicht, die in mittelbarer Bundesverwaltung durchgeführt wird, in den überprüften Ländern unterschiedlich organisiert war. Er bemängelte, dass es keine bundesweit gültige Beschreibung der von den Forstorganen zu erbringenden Leistungen sowie keinen Maßstab zur Bewertung der Qualität der erbrachten Leistung gab. Dies führte nach Ansicht des RH zu den dargestellten höchst unterschiedlichen Personalausstattungen und Aufgabenverteilungen für die mit der Vollziehung betrauten Organisationen und Personen. Der RH empfahl dem BMLFUW, einen Leistungskatalog zur Umsetzung des ForstG zu erarbeiten, um trotz der gesetzlichen Ermäch-

⁷⁸ § 10 Tiroler Waldordnung 2005

⁷⁹ Gesetz über einige forstpolizeiliche Maßnahmen und über die Waldaufseher (Landesforstgesetz), LGBl. Nr. 13/2007 i.d.g.F.

⁸⁰ Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Waldregionen, LGBl. Nr. 29/2007

⁸¹ seit 1. Jänner 2011, davor „Fonds zur Rettung des Waldes“

**Schutz- und Bannwälder
in Salzburg, Tirol und Vorarlberg**

tigungen für einzelne Länder (bspw. Tirol und Vorarlberg) bundesweit gleiche Mindeststandards für die Vollziehung des ForstG in mittelbarer Bundesverwaltung zu garantieren.

(2) Nach Ansicht des RH waren die dem Forstdirektor in Salzburg obliegenden Aufgaben ohne Durchsetzungsinstrumente nur schwer wahrzunehmen. Er empfahl dem Land Salzburg, zumindest auf der fachlichen Ebene eine Möglichkeit der direkten und unmittelbaren Kommunikation von Forstdirektor und Forstdirektion zu den Forstorganen einzurichten.

Hinsichtlich der allmählichen Verschiebung der Beratungstätigkeit vom Forstpersonal des Landes zu den Interessenvertretungen in Salzburg vertrat der RH die Ansicht, dass es vordringlich Aufgabe der Forstorgane sein muss, die öffentlichen Interessen (im Gegensatz zu den Interessenvertretungen der Waldeigentümer und der Holzindustrie) zu vertreten. Speziell im Bereich der Erhaltung und Sanierung der Schutzwälder kommt der Wahrung der öffentlichen Interessen sowohl hinsichtlich der Erhaltung der Schutzfunktion als auch des Einsatzes der öffentlichen Mittel großes Gewicht zu. Der RH empfahl daher dem Land Salzburg, in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW zu evaluieren, ob mit dem vorhandenen Personaleinsatz die Qualität der zu erbringenden Leistungen in der Vollziehung des ForstG in allen Belangen sichergestellt und der Forderung des Bergwaldprotokolls nach ausreichendem und fachkundigem Personal entsprochen werden kann.

(3) Die Organisation in Tirol und Vorarlberg stellte nach Ansicht des RH eine größtmögliche Nähe der Forstorgane zur Fläche, zu den Gemeinden und zu den Waldeigentümern sicher. Die Möglichkeiten der Landesforstdirektion, fachlich auf alle Ebenen zuzugreifen, war sichergestellt und wurde auch genutzt. Die Möglichkeit der Mitfinanzierung der Personalkosten durch die Waldeigentümer in Tirol entsprach nach Ansicht des RH dem Verursacherprinzip.

- 20.3** (1) *Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass sich das BMLFUW und die Landesforstdirektoren der Bedeutung einer bundesweiten Mindestharmonisierung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung bewusst seien. Aus diesem Grund sei im Dezember 2005 unter Federführung des BMLFUW gemeinsam mit den Bundesländern die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Verwaltungsbenchmarking“ beschlossen worden. Wie sich gezeigt habe, sei in den Ländern die Personal- und Ressourcenausstattung nicht sehr einheitlich. Aufgrund der unterschiedlichen personellen und finanziellen Kapazitäten, nicht zuletzt auch bedingt durch die unterschiedlich hohe Schutzfunktionalität der Wälder in den einzelnen Ländern, sei dem Bereich „Forst“*

Forstorgane

eine unterschiedlich hohe Bedeutung beigemessen worden. Das Ziel der Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung der mittelbaren Bundesverwaltung – Forst“ sei, nach wie vor bundesweit vergleichbare Mindeststandards bei der Vollziehung des Forstgesetzes zu erreichen. In diesem Sinn würden auch die weiterführenden Arbeiten der Arbeitsgruppe ausgerichtet sein.

(2) Die Salzburger Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass mit der BH-Reform 2000 das Umweltamt und das Forstamt bei den Bezirksverwaltungsbehörden zusammengelegt und die Gruppen Umwelt und Forst eingerichtet worden seien. In den Stellenbeschreibungen der Bezirksförster würden die forst-, jagd- und naturschutzfachliche Sachbearbeitung und der naturschutzfachliche Amtssachverständigendienst als weitere Aufgabe zum bisherigen forst- und jagdfachlichen Amtssachverständigen definiert. Vor allem die Konzentration von Sachbearbeitung und Sachverständigendienst habe zu deutlich geringerem Personalaufwand in den Verfahren geführt. Dennoch würden die Forstaufsichtsstationen nicht nur auf dem Papier existieren. Diese entsprächen einer Gemeindezuweisung der Zuständigkeiten der Bezirksförster. Das örtliche System würde auch in den Gruppen Umwelt und Forst beibehalten, lediglich für die Bewältigung der zugewiesenen Aufgaben würden seitens der Dienststellenleiter klare Prioritäten gesetzt (Hoheitsverwaltung vor Forstaufsicht, Privatwirtschaftsverwaltung, Beratung,...). Die Kommunikation sei klar geregelt. Fachliche Anweisungen hatten an die Bezirksverwaltungsbehörde zu ergehen.

Mit dem Projekt „Plentergruppe-Organisationsüberlegungen zum Landesforstdienst“ seien bereits standardisierte Kommunikationstools vereinbart worden. Zudem würde in der Waldwerkstatt für alle Forstorgane des Landesforstdienstes ein fachliches Weiterbildungsangebot durch die Landesforstdirektion angeboten.

Eine effiziente und kostenbewusste Personalplanung sei auch zur Aufrechterhaltung eines strikten Finanzhaushaltes erforderlich. Durch das besondere Engagement des eingesetzten Forstpersonals sei, trotz des geringen Personalstandes, dem forstlichen Interesse Genüge getan.

- 20.4** (1) Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass die Einrichtung von Arbeitsgruppen zwar ein guter erster Ansatz sei, jedoch seien die Ergebnisse, z.B. nach zehn Jahren Verwaltungsbenchmarking, nicht überzeugend. Da von Bundesseite erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, sollten für die Leistungserbringung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung auch definierte (Mindest)Leistungen und einheitliche Standards vorgegeben werden.

Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg

(2) Der RH entgegnete der Salzburger Landesregierung, dass seiner Ansicht nach informelle Kommunikationsinstrumente, wie z.B. die Plentergruppe, formale Durchsetzungsinstrumente nicht oder nur sehr beschränkt ersetzen können. Dadurch könnten auch Interessenskonflikte (Fachvorgesetzter, Behördenleitung) aufgelöst werden.

- 21.1** Durch die unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten in den überprüften Ländern und die vorhandenen Zusatzaufgaben des Forstpersonals war ein aussagekräftiger Vergleich der Personalausstattung nur bedingt möglich. Die vom RH errechnete Betreuungsdichte⁸² kann weder die verschiedenen zahlreichen Zusatzaufgaben noch die unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmungen im hoheitlichen sowie im beratenden Bereich abbilden. Sie lässt jedoch Rückschlüsse auf die Belastung des Forstpersonals zu und kann als Indikator für die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen auf der Fläche dienen:

Tabelle 13: Betreuungsdichte (Präsenz auf der Fläche)

	Salzburg	Tirol	Vorarlberg
		in ha	
Wald gesamt laut Österreichischer Waldinventur	376.000	521.000	98.000
Flächen ÖBf laut Österreichischer Waldinventur	151.000	107.000	0
Flächen (Pflicht)Betriebe	24.703	5.510	23.832
Flächen ohne Betriebe	200.297	408.490	74.168
Forstpersonal in VZÄ	39,5	277,0	51,6
Betreuungsdichte (ha/VZÄ)	5.070,8	1.474,7	1.437,4

Quellen: Österreichische Waldinventur 2007/2009, Ämter der Landesregierungen; RH

Während die zu betreuenden Flächen in Tirol und Vorarlberg nahezu gleich waren, musste das Forstpersonal in Salzburg rechnerisch die 3,5-fache Fläche (ohne Betriebe und ÖBf) betreuen.

- 21.2** Der RH kritisierte, dass der mittelbaren Bundesverwaltung speziell in Salzburg durch die niedrige Personalausstattung nur ein geringer Stellenwert zugewiesen wurde. Nach Ansicht des RH ist für die Vollziehung des ForstG ein Mindestmaß an Präsenz auf der Fläche notwendig, da bspw. bei der Förderungsberatung sowie bei der Feststellung von Schäden das öffentliche Interesse unmittelbar an Ort und Stelle wahrgenommen werden muss. Der RH verwies in diesem Zusammen-

⁸² Basis: Gesamtwaldfläche minus der Eigenregie von den Betrieben betreuten Flächen

Forstorgane

hang erneut auf die Notwendigkeit einer Evaluierung des Personaleinsatzes (siehe TZ 7, 15, 20).

21.3 Die Salzburger Landesregierung teilte mit, dass die Bereitstellung von Personalressourcen für Privatwirtschaftsverwaltung, Beratung der Waldeigentümer in Hinblick auf die gesellschaftssozialen Funktionen des Waldes und Forstaufsicht (zusammengefasst unter dem Begriff Flächenpräsenz) den jeweiligen Dienststellenleitern obliege. Eine effiziente und kostenbewusste Personalplanung sei auch zur Aufrechterhaltung eines strikten Finanzhaushaltes erforderlich. Durch das besondere Engagement des eingesetzten Forstpersonals sei trotz des geringen Personalstandes dem forstlichen Interesse Genüge getan.

21.4 Der RH wies gegenüber der Salzburger Landesregierung darauf hin, dass Prioritätenfestlegung durch Behördenleiter (in diesem Fall Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde) einem bundesweit einheitlichen und qualitativ gleichwertigen Vollzug des ForstG in mittelbarer Bundesverwaltung nicht dienlich sei. Er verwies darauf, dass genau dadurch Interessenskonflikte, wie in TZ 20.4 angesprochen, ausgelöst werden können. Die Flächenpräsenz ist im Vergleich mit den anderen überprüften Ländern als gering einzustufen (siehe Tabelle 13). Der RH hielt seine Kritik aufrecht.

Finanzierung der Erhaltung und Sanierung von Schutzwäldern

Mittelaufbringung **22.1** (1) Im überprüften Zeitraum⁸³ kamen je überprüfem Bundesland jährlich öffentliche Mittel in der Höhe von zwei bis elf Mio. EUR zur Erhaltung und Sanierung der Schutzwälder zum Einsatz. Die eingesetzten Mittel⁸⁴ setzten sich überwiegend aus Förderungen zusammen und teilten sich auf die Jahre und überprüften Bundesländer folgendermaßen auf:

⁸³ Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, wurden anstelle des sonst üblichen fünfjährigen Prüfungszeitraumes die Daten des mit der abgelaufenen Programmperiode des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums identen Zeitraums 2007 bis 2013 dargestellt.

⁸⁴ Mittelaufstellung aus:

- EU-Strukturfonds 2000 – 2006, Ziel 2 Gebiet (auslaufende Zahlungen, nur in Tirol)
- Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2000 – 2006 (auslaufende Zahlungen)
- Österreichisches Programm zur Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013
- (darauf basierend: Sonderrichtlinie Wald und Wasser)
- Katastrophenfonds (plus Interessentenbeiträge der Begünstigten)
- Richtlinie für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln (nur in Salzburg)
- Landesmittel (je nach Budget)



Finanzierung der Erhaltung und
Sanierung von Schutzwäldern

BMLFUW

Schutz- und Bannwälder
in Salzburg, Tirol und Vorarlberg

Tabelle 14: Geldmittel im Schutzwald

	Salzburg ¹	Tirol ¹	Vorarlberg
		in Mio. EUR	
2007	3,39	7,44	5,12
2008	4,45	8,05	4,82
2009	5,10	10,86	4,59
2010	5,05	9,82	4,50
2011	5,61	7,18	5,23
2012	4,21	5,97	5,59
2013	1,76	5,91	4,98
Gesamtsumme	29,57	55,24	34,84

Rundungsdifferenz

¹ nicht enthalten sind Projekte der ÖBf

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

Dieses Finanzierungsvolumen wurde aus verschiedenen europäischen und nationalen Förderprogrammen und –budgets sowie Interessenbeiträgen gespeist, und stellte sich – aufgeschlüsselt nach der Art der Finanzierung – wie folgt dar:

Finanzierung der Erhaltung und Sanierung von Schutzwäldern

Tabelle 15: Zusammensetzung der Fördermittel

		Salzburg		Tirol		Vorarlberg	
		in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
2007	EU kofinanziert	0,38	11,23	5,34	71,81	1,28	24,90
	National kofinanziert	3,01	88,77	2,10	28,19	1,43	27,87
	Landesmaßnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	2,42	47,24
2008	EU kofinanziert	2,42	54,38	7,00	87,00	2,07	42,90
	National kofinanziert	2,03	45,62	1,05	13,00	0,88	18,21
	Landesmaßnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	1,87	38,89
2009	EU kofinanziert	3,21	62,81	10,45	96,21	1,93	42,12
	National kofinanziert	1,90	37,19	0,41	3,79	0,92	19,99
	Landesmaßnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	1,74	37,89
2010	EU kofinanziert	3,16	62,58	9,27	94,42	1,67	37,01
	National kofinanziert	1,89	37,42	0,55	5,58	0,82	18,28
	Landesmaßnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	2,01	44,71
2011	EU kofinanziert	4,33	77,15	6,66	92,71	1,89	36,10
	National kofinanziert	1,28	22,85	0,52	7,29	1,53	29,23
	Landesmaßnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	1,81	34,68
2012	EU kofinanziert	3,50	83,15	5,49	91,93	1,23	22,03
	National kofinanziert	0,71	16,85	0,48	8,07	2,38	42,68
	Landesmaßnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	1,97	35,29
2013	EU kofinanziert	0,57	32,17	5,18	87,55	1,00	20,11
	National kofinanziert	1,19	67,83	0,64	10,83	1,73	34,68
	Landesmaßnahme	0,00	0,00	0,10	1,62	2,25	45,21
2007/ 2013	Summe	29,57		55,24		34,84	

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

(2) Bei den EU-kofinanzierten Mitteln handelte es sich um Förderungsmaßnahmen nach dem „Österreichischen Programm zur Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013“ (LE 07/13⁸⁵) und der darauf basierenden „Sonderrichtlinie⁸⁶ Wald und Wasser“⁸⁷. Dieses Förderprogramm diente der Entwicklung des ländlichen Raums, wozu auch die Erhaltung der Schutzwälder zählt. Die Projektdauer richtete sich nach der Programmperiode. Angesprochen wurden dabei in erster Linie die Maßnahmen zum Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und zur Einführung vorbeugender Aktionen (M 226). Weiters wurden von den Ländern noch in unterschiedlichem Ausmaß Fördermittel u.a. zur Forstaufschließung (M 125a), für Waldwirtschaftsplanungen (M 122a) oder Forstbetriebsgemeinschaften (M 124b) eingesetzt. Die

⁸⁵ genehmigt mit Entscheidung K(2007) 5163 vom 25.10.2007

⁸⁶ BMLFUW-LE.3.2.8/0054-IV/3/2007, in Kraft getreten am 17.01.2008

⁸⁷ Ebenfalls enthalten sind die in den Jahren 2007 und 2008 noch auslaufend abgewickelten Förderungen der analogen Bestimmungen aus der Förderperiode 2000 – 2006.



Finanzierung der Erhaltung und
Sanierung von Schutzwäldern

BMLFUW

**Schutz- und Bannwälder
in Salzburg, Tirol und Vorarlberg**

Finanzierung erfolgte im Verhältnis 50:30:20 durch EU, Bund und Länder. In Tirol konnten zusätzlich noch Präventivmaßnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen nach dem „Programm zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit“ (EFRE) abgewickelt werden.⁸⁸

(3) Bei den national kofinanzierten Projekten handelte es sich um „Flächenwirtschaftliche Projekte“ (FWP) des Bundes mit Mitteln aus dem Katastrophenfonds. In diesem Rahmen wurden Schutzwaldprojekte mit direkter Schutzwirkung und einer bis zu 30-jährigen Dauer hauptsächlich für Verkehrswege, Versorgungseinrichtungen und Siedlungsräume gefördert. Die Projekte wurden durch die Wildbach- und Lawinerverbauung in Zusammenarbeit mit den Landesforstdiensten (mit unterschiedlicher Federführung je nach Land) umgesetzt. Die für jedes Projekt eigens ausgehandelte Finanzierung erfolgte nicht nur durch Bund und Länder, sondern auch durch Beiträge der durch die Objektschutzmaßnahmen Begünstigten. Dies waren in der Regel Infrastrukturbetreiber (z.B. ÖBB, ASFINAG) und Gemeinden. In Salzburg wurden zudem kofinanzierte Mittel zur Wiederaufforstung nach der Sturmkatastrophe im Jahr 2002 auf Basis der „Richtlinie für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln“ angesprochen.

(4) Die Landesmaßnahmen umfassten Förderungen, bei denen ausschließlich Mittel aus dem jeweiligen Landeshaushalt eingesetzt wurden. Dies betraf in erster Linie den seit dem Jahr 1985 bestehenden „Vorarlberger Waldfonds“, aus welchem u.a. die Aufforstung in Hochlagen, die Aufarbeitung von Schadholz, Seilkranbringungen und Querfällungen zur Hangstabilisierung gefördert wurden. In Tirol wurden mit den ausgewiesenen Mitteln nicht förderbare Eigenleistungen wie z.B. das Aussicheln von Jungbäumen unterstützt.

Die betrags- und anteilmäßigen Beiträge der einzelnen Fördergeber (EU/Bund/Land/Sonstige) zum gesamten Finanzierungsvolumen im Schutzwald sind getrennt nach Land, Jahr und Mittelherkunft den Tabellen im Anhang zu entnehmen.

(5) Die Verteilung der Finanzierung nach Mittelherkunft stellte sich demnach folgendermaßen dar:

⁸⁸ Auch aus diesem Programm erfolgten in den Jahren 2007 und 2008 noch Auszahlungen nach den Bestimmungen der Förderperiode 2000 – 2006.

Finanzierung der Erhaltung und Sanierung von Schutzwäldern

Tabelle 16: Verteilung der Finanzierung nach Mittelherkunft in den Jahren 2007 – 2013

	Salzburg		Tirol		Vorarlberg	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
EU kofinanziert	17,56	59,37	49,39	89,42	11,06	31,76
National kofinanziert	12,01	40,63	5,75	10,41	9,69	27,81
Landesmaßnahmen	0,00	0,00	0,10	0,17	14,09	40,43
	29,57	100,00	55,24	100,00	34,84	100,00

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

Der im Vergleich hohe Anteil an EU-finanzierten Projekten in Tirol war auf die Möglichkeit, flächenwirtschaftliche Projekte mit Mitteln aus dem EFRE-Programm zu finanzieren, zurückzuführen. Daher wurden der Anteil der national kofinanzierten Projekte in diesem Bereich zurückgenommen und damit EU-Kofinanzierungen ausgelöst. Da die Länder sowohl bei den EU- als auch national kofinanzierten Projekten Mittel beizutragen hatten, setzten sie mit Ausnahme von Vorarlberg keine weiteren bzw. nur geringfügige Landesmaßnahmen.

In Vorarlberg war der Vorarlberger Waldfonds eingerichtet, um neben technisch oder ökologisch notwendigen Maßnahmen⁸⁹ auch Kleinstförderungen, dringende oder sonst nicht förderbare Schutzwaldarbeit flexibel und unbürokratisch zu unterstützen. Tendenziell wurden nach Auskunft der Landesforstdirektion umfangreichere Projekte über die kofinanzierten Förderschienen abgewickelt. Aus dem Vorarlberger Waldfonds wurden Maßnahmen geringeren Umfangs finanziert, da bei solchen – im Falle der Abwicklung über kofinanzierte Programme – die Abwicklungskosten die Höhe der eigentlichen Förderung oft überschritten. Darüber hinaus wurden auch verstärkt Forstaufschließungen ausschließlich mit Landesmitteln finanziert.

(6) Strukturell wurden Förderschwerpunkte und Budgetaufteilung in den jährlich stattfindenden Landesförderkonferenzen⁹⁰ bundesweit festgelegt. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens richteten sich die Förderungen in Salzburg und Tirol nach den jeweiligen Forstlichen Förderungskatalogen, wobei diese zuletzt mit Wirksamkeit 2013 in Salzburg bzw. 2014 in Tirol aktualisiert wurden und Durchführungsbestimmungen für alle Förderprojekte und Fördersparten enthielten.

⁸⁹ z.B. Seilkränbringung, Schadholzaufarbeitung, Pferderückung

⁹⁰ Teilnehmer: BMLFUW, Landesforstreferenten, Landesforstdirektion, Landesdienststellen, WLK, Landwirtschaftskammern



Finanzierung der Erhaltung und
Sanierung von Schutzwäldern

BMLFUW

Schutz- und Bannwälder
in Salzburg, Tirol und Vorarlberg

Dem entsprachen in Vorarlberg das Forstförderungskonzept aus dem Jahr 2005 sowie die Richtlinien des Vorarlberger Waldfonds⁹¹ aus 2011. Die weitere Feinabstimmung erfolgte verschiedentlich durch Jahresarbeitsprogramme, Projektanten Jour-Fix, Dienstbesprechungen oder aufgrund der forstfachlichen Situation auf den Flächen. Das Vorarlberger Forstförderungskonzept 2005 bezog sich im Mai 2014 u.a. noch auf die Richtlinien der bereits seit 2006 abgelaufenen Förderperiode.

Wartelisten oder Dringlichkeitsreihungen lagen in den überprüften Ländern nicht vor. Im Wesentlichen konnten alle einlangenden Anträge abgearbeitet werden, weil in vielen Fällen die Initiative zur Schutzwaldarbeit oder zu Schutzwaldprojekten aktiv von den (Gemeinde)Waldaufsehern oder Bezirksförstern ausging. Da diese u.a. auch hinsichtlich der Förderwürdigkeit zu beraten hatten, wurden in allen Ländern nahezu ausschließlich bewilligungsfähige Anträge gestellt. Vorübergehende oder gänzliche Sperren der Förderauszahlung ergaben sich in Zusammenhang mit walddgefährdenden Wildschäden. Dies betraf im überprüften Zeitraum in Tirol 20 und in Salzburg drei Projekte, in Vorarlberg bestand keine direkte Verknüpfung zwischen den Förderanträgen und den vorliegenden Gutachten.

(7) Stellten Tirol oder Gemeinden in Salzburg einen Bedarf für ein flächenwirtschaftliches Projekt fest, wurden entsprechende Projekte durch den Landesforstdienst oder einen Projektanten ausgearbeitet und im Wege der Wildbach- und Lawinenverbauung initiiert. Je nachdem, ob der technische oder der biologische Anteil der Maßnahmen überwog, leitete der Forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung oder der Landesforstdienst das Projekt. In Vorarlberg waren gemäß einer schriftlichen Vereinbarung der Forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung und die Forstabteilungen der Bezirkshauptmannschaften für die Abwicklung zuständig, der Landesforstdirektion kamen koordinierende, steuernde und kontrollierende Aufgaben zu. Die Abrechnung der Landesmittel erfolgte durch die Abteilung Wasserwirtschaft. Tatsächlich war die Landesforstdirektion wohl zu Abstimmungsgesprächen und Kollaudierungsverhandlungen geladen, hatte aber nur wenig bzw. unvollständiges Wissen über Art, Anzahl und Status der flächenwirtschaftlichen Projekte. Dies war u.a. in der mangelnden Kommunikation zwischen dem Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung, den Bezirkshauptmannschaften und der Abteilung Wasserwirtschaft mit der Landesforstdirektion begründet.

⁹¹ „Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Beiträgen für forstliche Maßnahmen“

Finanzierung der Erhaltung und Sanierung von Schutzwäldern

22.2 (1) Der RH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum in Salzburg 29,57 Mio. EUR, in Tirol 55,24 Mio. EUR und in Vorarlberg 34,84 Mio. EUR im Sinne einer kontinuierlichen und langfristigen Erhaltung und Sanierung der Schutzwälder eingesetzt wurden. Der Vorarlberger Waldfonds eröffnete zudem die Möglichkeit, rasch und flexibel kleinere Schutzwalдарbeit zu fördern, während umfangreiche und länger andauernde Projekte vorzugsweise in kofinanzierten Förderregimen abgewickelt wurden.

Nach Ansicht des RH stellte der Vorarlberger Waldfonds eine zweckmäßige Möglichkeit dar, Projekte mit kürzerer Laufzeit und geringerem Umfang sowie Projekte, die aus forstfachlichen Gründen grundsätzlich nicht förderbar, im Einzelfall aber als sinnvoll erachtet werden, mit vergleichsweise geringem administrativen Aufwand durchzuführen.⁹²

Der RH empfahl dem BMLFUW und den Ländern, Möglichkeiten zu erarbeiten, in welcher Form und in welchem Ausmaß dem Vorarlberger Waldfonds entsprechende Fördermöglichkeiten auch in den Ländern Salzburg und Tirol eingerichtet werden könnten. Dies sollte primär durch Umschichtung vorhandener Budgets und Anpassung der regulativen Rahmenbedingungen erfolgen, um weder die Budgetierung zusätzlicher finanzieller Mittel zu erfordern, noch die bestmögliche Auslösung von Kofinanzierungen zu beeinträchtigen.

(2) Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die in der Vereinbarung mit dem Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung festgelegte Rolle der Landesforstdirektion (Koordination etc.) auch tatsächlich zum Tragen kommt. Zudem wäre es nach Ansicht des RH auch zweckmäßig, die Abrechnung des Landesbudgets für flächenwirtschaftliche Projekte in der Landesforstdirektion anzusiedeln, da die Abwicklung über die Abteilung Wasserwirtschaft den Überblick über das Projektgeschehen erschwerte. Außerdem wäre das bestehende Förderkonzept zu adaptieren und dem aktuellen Stand der Programme und Fördermöglichkeiten anzupassen.

22.3 (1) *Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass in Anbetracht der angespannten budgetären Situation Empfehlungen des RH, in welcher Weise eine Finanzierung neu einzurichtender Fördermöglichkeiten vorgenommen werden könnte, besonders begrüßenswert wären.*

⁹² So wird z.B. die Förderung von Verbißschutzmaßnahmen unter Hinweis auf die Wald-Wild-Problematik abgelehnt, ist aber in Einzelfällen bspw. in einem ohnehin intensiv bejagten Gebiet zum Schutz der Verjüngungsmaßnahmen durchaus sinnvoll.

Das BMLFUW und der Forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung seien stets um einen guten Informationsaustausch mit den betroffenen Landesbehörden (Abt. Wasserwirtschaft, Bezirkshauptmannschaften, Landesforstdirektoren) bemüht. Was die Wildbach- und Lawinenverbauung Vorarlberg bezüglich der Kommunikation mit der Landesforstdirektion, den Bezirksforstdiensten und der Abteilung Wasserwirtschaft anlangt, werde festgehalten, dass die Landesforstdirektionen zu den Projektverhandlungen sowie zu allen Kollaudierungen von flächenwirtschaftlichen Projekten eingeladen würden. Der Stand der Projektausführung sowie das jeweilige Jahresarbeitsprogramm würden im Zuge der forstlichen Landesförderungskonferenz vorgestellt und besprochen. Die Landesforstdirektion sei dabei Veranstalter. Aufgrund des vorliegenden Berichts werde die Sektion Vorarlberg des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung mit der Landesforstdirektion beraten, welche Daten und Unterlagen zur Koordination, Steuerung und Kontrolle der flächenwirtschaftlichen Projekte in welcher Dichte und Detaillierung zu liefern seien.

(2) Die Salzburger Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es bereits einen ähnlichen Haushaltsansatz gegeben habe, der seinerzeit dem Thema Waldsterben gewidmet war. In den Status eines „Waldsterbensfonds“ sei dies jedoch nicht gelangt. Zur Zeit werde an einer eigenen Landesförderung gearbeitet, mit der der Mitteleinsatz vor allem im Schutzwald effizient gestaltet werden solle. Neue Fonds seien in Salzburg momentan kein Thema.

(3) Die Tiroler Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ein eigener „Waldfonds“ im klassischen Sinn nicht bestehe. Die Landesmittel würden durch mehrere Ansätze im Landesbudget aufgebracht. Es bestehe das ständige Bemühen, die erforderlichen Landesmittel zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vorarlberger Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass zu berücksichtigen wäre, dass die Abteilung Wasserwirtschaft auch für die Abrechnung der Bundesmittel (Katastrophenfonds) sowie der Interessentenbeiträge zuständig sei.

- 22.4** Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass die künftigen Finanzierung weiterer Fördermöglichkeiten durch Budgetumschichtungen und Anpassung der Rahmenbedingungen am zweckmäßigsten zu bewerkstelligen sei. Dass sich die Sektion Vorarlberg des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung mit der Landesforstdirektion hinsichtlich einer Verbesserung der Kommunikation bei flächenwirtschaftlichen Projekten beraten wird, nahm der RH als eine in Umsetzung befindliche Maßnahme zur Kenntnis.

Finanzierung der Erhaltung und Sanierung von Schutzwäldern

Förderabwicklung

23.1 (1) Die IT-unterstützte administrative Abwicklung der Förderfälle erfolgte in den Ländern in unterschiedlich ausgeprägter Art und Weise.

Die „Förderanwendung Internet“ (FAI) wurde von Tirol entwickelt und ist ein Instrument, welches die förderungsrelevanten Daten und Prozesse für alle Benutzer⁹³ gleichermaßen und in Echtzeit zugänglich macht. Das System ist mit fachlichen, planerischen und monetären Daten hinterlegt und spannt einen Anwendungsbogen von der online möglichen Antragstellung über die (auch regionale) Steuerung der verschiedenen Förderbudgets bis zur Verortung der geförderten Maßnahme im GIS.

Salzburg bediente sich bestimmter Module der FAI, die sich im Wesentlichen auf die Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung bezogen.

In Vorarlberg war die Landesforstdirektion zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Pilotteilnehmer bei der Entwicklung der „Generischen Förderanwendung“ (Projekt GenFö)⁹⁴, die bei erfolgreicher Umsetzung eine elektronische Förderabwicklung ermöglichen soll.⁹⁵

Nach Auskunft der Landesforstdirektionen und des BMLFUW war die Förderabwicklung mit einem ständig wachsenden verwaltungstechnischen Aufwand verbunden. Zudem war z.B. das Belegwesen trotz der in der FAI angewendeten (bzw. möglichen) elektronischen Erfassung und Aktenbearbeitung z.B. für den Technischen Prüfdienst der Agrarmarkt Austria weiterhin in analoger Form sicherzustellen.⁹⁶

(2) Um Doppelförderungen zu vermeiden, wurden geförderte Maßnahmen im jeweiligen GIS in unterschiedlicher Form verortet. In Salzburg wurden alle Maßnahmen als Förderfläche im System digitalisiert und neu einlangende Anträge bei der Bearbeitung damit abgeglichen. In Tirol gewährleistet die FAI die punktgenaue Abbildung sämtlicher Detailmaßnahmen und aller Rechnungspositionen am Ort der Förderung. In Vorarlberg wurden zu diesem Zweck Orthofotos eingescannt und dem Akt beigelegt, eine Verortung wäre in der geplanten Förderanwendung (GenFö) grundsätzlich möglich, ist aber in der ersten Ausbaustufe nicht vorgesehen.

⁹³ z.B. Antragsteller, Projektbeteiligte, bewilligende Stelle, Zahlstelle, Prüforgane

⁹⁴ Das Projekt wurde als Vorbereitung für die Transparenzdatenbank gestartet und soll zukünftig die Abwicklung all jener Förderungen ermöglichen, für die es noch keine entsprechende IT-Unterstützung gibt.

⁹⁵ Neben dem elektronischen Akt sieht das Projekt auch die Erfassung und Übermittlung von Förderungsanträgen durch die Waldaufseher vor.

⁹⁶ vgl. „des RH EU-Förderungen (EFRE) aus Sicht der Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften“, Reihe Bund 2013/11 sowie „Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich“, Reihe Bund 2014/12



Finanzierung der Erhaltung und Sanierung von Schutzwäldern

BMLFUW

Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg

Neben den in den einzelnen Programmen und Bestimmungen vorgesehenen Beleg- und Vor-Ort-Kontrollen war durch die Waldaufseher und/oder Bezirksforstorgane und deren Kenntnis der lokalen Gegebenheiten eine hohe Kontrolldichte gegeben.⁹⁷ Die in der Richtlinie des Vorarlberger Waldfonds vorgesehene Stichprobenkontrolle durch die Landesforstdirektion, welche an Ort und Stelle nach dem Gefahrenpotenzial sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen ist, konnte u.a. wegen eingeschränkter Personalressourcen nicht zur Gänze erfüllt werden. So fanden in zwei Jahren (2008, 2011) keine Überprüfungen statt, in anderen Jahren nur wenige Dutzend, lediglich im Jahr 2013 wurden 103 Stichprobenkontrollen vorgenommen.

23.2 (1) Nach Ansicht des RH war die von Tirol entwickelte Förderanwendung (FAI) geeignet, verwaltungsvereinfachende Maßnahmen wie die Verbesserung der Datenvergleichbarkeit, die Budgetsteuerung oder eine Vereinheitlichung des Berichtswesens in Echtzeit sowie in Verknüpfung mit den erforderlichen planerischen, fachlichen und finanziellen Daten durchzuführen. Der RH empfahl dem BMLFUW, bei den Ländern und den sonstigen mit der Förderabwicklung betrauten Institutionen auf eine Harmonisierung der angewendeten Förderungsanwendung einzuwirken.

(2) Der RH bemängelte die niedrige Kontrolldichte in Vorarlberg und empfahl, einen Kontrollplan zu erstellen, der eine regelmäßige und systematische Kontrolle gewährleistet.

23.3 *Das BMLFUW führte in seiner Stellungnahme aus, dass im Rahmen von Landesforstdirektorenkonferenzen, Landesförderkonferenzen und Förderreferentenbesprechungen etc. die Harmonisierung der Schutzwaldförderungen laufend vorangetrieben werde.*

Vernetzung

Nationale Vernetzung **24.1** (1) Die seit 2002 existierende Bundesschutzwaldplattform hatte die Aufgabe, einmal jährlich alle den Schutzwald betreffenden Aktivitäten und Maßnahmen der Bundes- und Landesdienststellen zusammenzufassen und gemeinsame Maßnahmen zu entwickeln. Ziel der Plattform war es auch, Belange des Schutzwalds vor allem der Gesellschaft, die vom funktionierenden Schutzwald profitiert, zu vermitteln und die wich-

⁹⁷ z.B.: Salzburg: LE 07/13 zusätzliche Vor-Ort-Kontrolle bei hohen Beträgen, FWP zu 70 % durch Forstdienst, Tirol: LE 07/13 und FWP zu 100 % durch Forstdienst, Vorarlberg: LE 07/13 zu 100 % durch Waldaufseher, zusätzlich in den Ländern bei FWP durch WLV

Vernetzung

tigsten Stakeholder (bspw. Wirtschaft, Tourismus, Gemeinden) stärker in den Schutzwald betreffende Prozesse einzubinden.

(2) In logischer Fortführung der Bundesschutzwaldplattform richteten die Länder Landesschutzwaldplattformen ein, wobei die Wahrnehmung der organisatorischen Aufgaben der jeweiligen Landesforstdirektion oblag. Zweck der Landesschutzwaldplattformen waren die Durchführung von Harmonisierungsschritten und die forstpolitische Steuerung auf Landesebene; es sollten die notwendigen Maßnahmen für den Schutzwald abgestimmt, Bewusstsein für die Schutzwälder geschaffen und Allianzen der mit der Landschaftsnutzung befassten Einrichtungen gebildet werden.

Während die Salzburger Landesschutzwaldplattform in den letzten Jahren kaum aktiv war, erbrachten die vier Arbeitsgruppen der Tiroler Landesschutzwaldplattform Leistungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Beratung sowie bei Veranstaltungen in den Schutzwald-Partnergemeinden. Im Rahmen der Vorarlberger Landesschutzwaldplattform fand bspw. jährlich eine Schutzwaldtagung mit Verleihung eines Schutzwaldpreises statt.

In allen überprüften Ländern waren die Forstdienste mit verschiedenen Institutionen vernetzt und in zahlreiche waldrelevante Gespräche und Veranstaltungen⁹⁸ eingebunden. Allerdings war der Forstdienst weder in Salzburg noch in Vorarlberg in die Erarbeitung der jeweiligen Tourismusstrategie eingebunden.

- 24.2** Der RH bewertete die Einrichtung von Landesschutzwaldplattformen, in deren Rahmen insbesondere in Tirol und Vorarlberg laufende Aktivitäten gesetzt wurden, positiv. Dem Land Salzburg empfahl der RH, die Landesschutzwaldplattform im Hinblick auf ihre Zielsetzung zumindest anlassbezogen zu aktivieren.

Zudem empfahl der RH den Ländern Salzburg und Vorarlberg, die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Tourismus und Forstdienst sicherzustellen, da auch im Tourismus forstliche Belange einbezogen werden sollten.

⁹⁸ Salzburg: Projekt „Plentergruppe-Organisationsüberlegungen zum Landesforstdienst“, Fortbildungsveranstaltung der Verwaltungsakademie „Salzburger Wald:Werkstatt“ etc.; Tirol: Konzept „BERGWELT TIROL MITEINANDER ERLEBEN“, „GEO-Tag der Artenvielfalt“, Geoforum Umhausen etc.; Vorarlberg: Vernetzungen bspw. mit dem Ökologie-, Energie- und ländlichem Fortbildungsinstitut, Umweltforum, Naturschutzbund, Wald- und Alpwirtschaftsverein, Waldbesitzerverband etc.

**Schutz- und Bannwälder
in Salzburg, Tirol und Vorarlberg**

24.3 *Das BMLFUW ergänzte in seiner Stellungnahme, dass es zur Vernetzung der für die Schutzwaldpolitik relevanten Stakeholder laufend in Kontakt mit den zuständigen Ländervertretern stehe und insbesondere im Rahmen der jeweiligen Tagungen zur „Bundesschutzwaldplattform“ Impulse zum aktuellen und praxisnahen Austausch im Bereich der Gesamthematik auch über die Fach- und Landesgrenzen hinausgehend setze. Auch in den regelmäßig abgehaltenen und vom BMLFUW geleiteten „Schutzwaldreferenten-Tagungen“ würden die Landesforstdienste laufend auf die erforderliche Vernetzungsarbeit hingewiesen. Seit Jahren würden im Rahmen der personellen und budgetären Möglichkeiten Impulse für die Zusammenarbeit mit Gemeinden, Schulen, Alpinen Vereinen, Seilbahnbetreibern, Tourismus- und Jagdverbänden etc. auf allen Ebenen gesetzt.*

Internationale
Vernetzung

25.1 (1) Die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE Alp) behandelte in grenzüberschreitender Zusammenarbeit gemeinsame Probleme und Anliegen des Alpenraumes insbesondere im ökologischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich. Ziele der ARGE Alp waren die Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Völker im Alpenraum und die Stärkung des Bewusstseins der gemeinsamen Verantwortung für den alpinen Lebensraum. Mitglieder der ARGE Alp waren Bayern, Graubünden, Lombardei, Salzburg, St. Gallen, Südtirol, Tessin, Tirol, Trentino und Vorarlberg.

Innerhalb der ARGE Alp waren die überprüften Länder besonders im Bereich Schutzwald involviert. Ein 2009 auf Initiative des Kantons St. Gallen gestartetes Schutzwaldprojekt „Ökonomie und Ökologie im Schutzwald“ wurde nach rund fünfjährigem Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch im Jänner 2014 abgeschlossen. Im Rahmen des Projektes wurden auch gemeinsame Leitsätze in Form eines „Schutzwaldmanifestes“ erarbeitet.

(2) Das INTERREG IVA-Projekt „Standortsicherung im Kalkalpin“ (SicAlp, 2010 bis 2012) hatte zum Ziel, Grundlagen für eine adaptive Behandlung kalkalpiner Wälder in Bayern, Salzburg, Tirol und Oberösterreich zu erarbeiten. Bergwälder wurden sowohl vorausschauend im Hinblick auf den Klimawandel als auch kurativ nach Katastropheneignissen untersucht.

(3) Das zwischen 2008 und 2011 abgewickelte Projekt „Waldinformationssystem Nordalpen“ (WINALP) bildete die Grundlage für die Waldtypisierung in Bayern, Tirol und Teilen Salzburgs.

Vernetzung

(4) Das bis Ende 2014 laufende ETZ-Programm⁹⁹ „Wälder der Kalkalpen – Strategien für die Zukunft“ (StratALP) baut auf den Datengrundlagen der abgeschlossenen Projekte WINALP und SicAlp für die nördlichen Kalkalpen auf, in dem für Beispielsgebiete Flächeninformationen verschnitten wurden, um den forstlichen Handlungsbedarf sowie dessen Dringlichkeit bewerten zu können.

(5) Daneben existierten zahlreiche Vernetzungen im Rahmen von internationalen Arbeitsgruppen, Vereinigungen, etc. (z.B. Arbeitsgruppen der Alpenkonvention, ARGE Alpenländischer Forstvereine, Forstplanertreffen).

25.2 Der RH anerkannte die zahlreichen grenzüberschreitenden Aktivitäten und das vielfältige Mitwirken bei europäischen Projekten im Forstwesen und speziell im Schutzwaldbereich. Neben dem strategischen Nutzen für nationale Entscheidungsvorbereitungen in Anbetracht der grenzüberschreitend ähnlichen Problemstellungen im Schutzwaldbereich wurde dadurch eine Forderung des Bergwaldprotokolls erfüllt.

25.3 *Das BMLFUW führte in seiner Stellungnahme weitere Beispiele internationaler Vernetzung an: Alpine Space Projekte hätten im Rahmen der Europäischen Territorialen Kooperation zum wiederholten Male den Schutzwald und seine Funktionserfüllung zum Thema gehabt. In dem vom Bundesland Tirol initiierten Vorhaben Naturraumpotenziale Alpiner Berggebiete (bis 2008) sei gemeinsam mit dem BMLFUW die Naturnähe der Schutzwaldstandorte analysiert worden. In dem vom BMLFUW gestarteten Projekt PARAMount seien gemeinsam mit dem Bundesland Tirol die Gefährdung von Räumen im Bergland durch Naturgefahren untersucht und die Wirkung des Waldes bewertet worden.*

⁹⁹ ETZ: Europäische Territoriale Zusammenarbeit; die ehemalige Gemeinschaftsinitiative INTERREG zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Regionen der EU ist seit der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 in ein eigenes Ziel „ETZ“ überführt worden.

Schlussempfehlungen

26 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

**BMLFUW, Länder
Salzburg, Tirol und
Vorarlberg**

(1) Es wären möglichst rasche und umfassende Sanierungsmaßnahmen im Schutzwald zu treffen, da die Bedingungen für nachwachsende Bäume in Schutzwäldern aufgrund ihrer meist exponierten Lage sehr schwierig und eine Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt nur mehr durch hohen Mitteleinsatz für begleitende technische Maßnahmen möglich ist. (TZ 3)

(2) Das Instrument der Bannlegung wäre bei Vorliegen der gesetzlich definierten Voraussetzungen anzuwenden. (TZ 9)

(3) Bei der Bewertung und Festlegung von Prioritäten hinsichtlich der Nutzung bzw. Auflösung allfälliger Nutzungskonflikte (z.B. Tourismus im Schutzwald) wäre auf die Verhältnisse der Werte bzw. der möglichen Erträge Rücksicht zu nehmen. (TZ 12)

**BMLFUW, Länder
Salzburg und Tirol**

(4) Es wären Möglichkeiten zu erarbeiten, in welcher Form und in welchem Ausmaß Fördermöglichkeiten nach dem Vorbild des Vorarlberger Waldfonds eingerichtet werden könnten. (TZ 22)

BMLFUW

(5) Bei statistischen Erhebungen sollte auf die Verwendung einheitlicher Begriffsdefinitionen bzw. deren Überleitung und damit auf eine Vergleichbarkeit der Daten der verschiedenen Systeme hingewirkt werden. (TZ 2)

(6) Der Waldentwicklungsplan sollte um standardisierte Bewertungsparameter ergänzt werden, um Auswertungen im Hinblick auf den Zustand des Schutzwalds zu ermöglichen und damit den Aussagewert erheblich zu steigern. (TZ 2)

(7) Auf der Basis anwendbarer Elemente der Tiroler Walddatenbank wäre allen Bundesländern eine operativ anwendbare Forstverwaltungssoftware anzubieten. (TZ 4)

Schlussempfehlungen

(8) Von den Ländern wäre im Rahmen des Waldentwicklungsplans (Landesschutzwaldkonzepte) eine den Bestimmungen des Forstgesetzes entsprechende, umfassende Planung einschließlich Bewertung und zeitlicher Verteilung der Verbesserungsmaßnahmen mit laufender Erfassung verwirklichter Projekte einzufordern. (TZ 11)

(9) Es wäre im Sinne einer Verwaltungsoptimierung auf eine Änderung der Verpflichtung zur jährlichen Berichtslegung im Forstgesetz hinzuwirken, um eine zeitliche Abstimmung mit der Österreichischen Waldinventur und dem Wildeinflussmonitoring zu erreichen. (TZ 15)

(10) Der im Forstgesetz nicht näher spezifizierte Begriff der „flächhaften Gefährdung des Bewuchses“ wäre im Verordnungsweg rechtsverbindlich zu definieren. (TZ 15)

(11) Es wäre ein Leistungskatalog zur Umsetzung des Forstgesetzes zu erarbeiten, um trotz der gesetzlichen Ermächtigungen für einzelne Länder bundesweit gleiche Mindeststandards für die Vollziehung des Forstgesetzes zu garantieren. (TZ 20)

(12) Auf eine Harmonisierung der angewendeten Förderungsanwendung bei den Ländern und den sonstigen mit der Förderabwicklung betrauten Institutionen wäre hinzuwirken. (TZ 23)

BMLFUW und Vorarlberg

(13) Es wäre ein Abgleich des Wildeinflussmonitorings mit dem in Vorarlberg bestehenden Wildschadenskontrollsystems durchzuführen. (TZ 14)

(14) Es wäre zu evaluieren, durch welche Maßnahmen und mit welchem Mitteleinsatz eine Adaptierung bzw. Weiterentwicklung das Wildschadenskontrollsystem im Sinne eines flächendeckenden Monitoringsystems erfolgen könnte und dieses gegebenenfalls einzurichten. (TZ 14)

Salzburg, Tirol und Vorarlberg

(15) Die Bestimmungen des Bergwaldprotokolls wären auch im Kompetenzbereich der Länder umzusetzen. (TZ 7, 14)

(16) Die Landesschutzwaldkonzepte sollten umgehend einer Revision unterzogen werden. (TZ 10)

(17) Hinsichtlich möglicher Nutzungskonflikte wären die Erfordernisse des Naturschutzes mit jenen der Forstwirtschaft eng abzustimmen (z.B. in den Managementplänen von Schutzgebieten). (TZ 13)

(18) Es wäre auf die Erfüllung der Mindestabschussverpflichtungen hinzuwirken und bei der Berechnung der Planerfüllung wären aussagekräftige Berechnungsmethoden anzuwenden. (TZ 16)

Salzburg und Tirol

(19) Die fehlende kostenmäßige Bewertung der zu treffenden Maßnahmen im Landesschutzwaldkonzept wäre nachzuholen. (TZ 10)

**Salzburg und
Vorarlberg**

(20) Die Einrichtung einer Walddatenbank nach dem Tiroler Vorbild wäre in Abstimmung mit den diesbezüglichen Aktivitäten des BMLFUW zu prüfen. (TZ 4)

(21) Es sollte eine Bewertung der Wildschäden nach Tiroler Vorbild vorgenommen und damit ein zusätzlicher Anstoß für eine Verbesserung der Situation gegeben werden. (TZ 14)

(22) Eine Zusammenarbeit zwischen Tourismus und Forstdienst wäre sicherzustellen. (TZ 24)

Salzburg

(23) Die in der Waldstrategie vorgesehene flächendeckende Waldtypisierung wäre zu verwirklichen. (TZ 5)

(24) Die notwendigen Grundlagen, die organisatorische Vorgangsweise, der Zeitrahmen und die Finanzierung hinsichtlich eines flächendeckenden Monitoringkonzepts wären festzulegen und mittelfristig umzusetzen. (TZ 6)

(25) Eine flächendeckende Detailplanung präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Wildschäden wäre in Auftrag zu geben und der Festlegung der Mindestabschüsse zugrunde zu legen. (TZ 17)

(26) Auf eine verstärkte Berücksichtigung forstlicher Belange in der jagdlichen Planung wäre hinzuwirken. (TZ 17)

(27) Das vorhandene Instrument der Verordnung von Habitatschutzgebieten zur Vermeidung von Wildschäden im Wald sollte entsprechend den gutachterlichen Empfehlungen eingesetzt werden. (TZ 17)

(28) Zumindest auf der fachlichen Ebene sollte eine Möglichkeit der direkten und unmittelbaren Kommunikation von Forstdirektor und Forstdirektion zu den Forstorganen eingerichtet werden. (TZ 20)

Schlussempfehlungen

- (29) In Zusammenarbeit mit dem BMLFUW wäre zu evaluieren, ob mit dem vorhandenen Personaleinsatz die Qualität der zu erbringenden Leistungen in der Vollziehung des Forstgesetzes sichergestellt werden kann. (TZ 15, 20)
- (30) Die Landesschutzwaldplattform wäre im Hinblick auf ihre Zielsetzung zumindest anlassbezogen zu aktivieren. (TZ 24)
- Tirol**
- (31) Die Verpflichtung aus dem Bergwaldprotokoll, durch angemessene Wildstandsregulierung präventiv Waldschäden zu vermeiden, wäre gesetzlich entsprechend zu verankern. (TZ 18)
- (32) Der Forstdienst wäre in die Abschussplanung einzubinden. (TZ 18)
- Vorarlberg**
- (33) In Verbindung mit der Erstellung einer Walddatenbank wäre eine elektronische Einbindung der Waldtypisierung zu prüfen. (TZ 5)
- (34) Es wäre zu untersuchen, durch welche Maßnahmen und mit welchem Mitteleinsatz eine Adaptierung bzw. Weiterentwicklung des bestehenden Wildschadenskontrollsystems im Sinne eines flächendeckenden Monitoringsystems erfolgen könnte und dieses gegebenenfalls dann auch einzurichten. (TZ 6)
- (35) Der Forstdienst sollte bei der gesamten Abschussplanung, nicht nur beim Rotwild, eingebunden werden. (TZ 19)
- (36) Die Erstellung forstfachlicher Gutachten zum Zustand des Waldes in systematisierter, schriftlicher Form als wesentliche Grundlage der Berücksichtigung des Waldzustands bei der Wildstandsregulierung wäre in allen Bezirken vorzusehen. (TZ 19)
- (37) Die Abschussplanung wäre nach gutachterlich festgelegten, forstfachlichen und wildökologischen Erfordernissen auszurichten. (TZ 19)
- (38) Durch geeignete Maßnahmen wäre Sorge dafür zu tragen, dass die in der Vereinbarung mit dem Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung festgelegte Rolle der Landesforstdirektion (Koordinierung etc.) auch tatsächlich zum Tragen kommt. (TZ 22)



Schlussempfehlungen

BMLFUW

**Schutz- und Bannwälder
in Salzburg, Tirol und Vorarlberg**

(39) Die Abwicklung des Landesbudgets für flächenwirtschaftliche Projekte wäre in der Landesforstdirektion anzusiedeln. (TZ 22)

(40) Das bestehende Förderungskonzept wäre zu adaptieren und dem aktuellen Stand der Programme und Fördermöglichkeiten anzupassen. (TZ 22)

(41) Für die Abwicklung des Vorarlberger Waldfonds wäre ein Kontrollplan zu erstellen, der die Anzahl der Überprüfungen und die zugrunde liegenden Auswahlkriterien festlegt. (TZ 23)



ANHANG

Tabelle 17 bis 19

ANHANG

Tabelle 17: Finanzierungsanteile der Fördergeber in Salzburg

		in Mio. EUR							
	Anteil	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2007 bis 2013 ¹
EU kofinanziert	EU	0,19	1,07	1,48	1,53	2,10	1,69	0,26	8,32
	Bund	0,12	0,68	0,94	0,97	1,33	1,07	0,17	5,27
	Land	0,08	0,67	0,78	0,66	0,90	0,74	0,14	3,97
	Gesamt	0,38	2,42	3,21	3,16	4,33	3,50	0,57	17,56
National kofinanziert	Bund	1,51	0,98	0,90	0,82	0,61	0,32	0,57	5,70
	Land	0,52	0,32	0,28	0,29	0,21	0,10	0,16	1,88
	Sonstige	0,98	0,74	0,72	0,78	0,46	0,29	0,47	4,44
	Gesamt	3,01	2,03	1,90	1,89	1,28	0,71	1,19	12,01
Landesmaßnahmen	Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsummen		3,39	4,45	5,10	5,05	5,61	4,21	1,76	29,57

¹ Summenabweichung durch Rundungsdifferenzen bedingt

Quellen: Amt der Landesregierung; RH

Tabelle 18: Finanzierungsanteile der Fördergeber in Tirol

		in Mio. EUR							
	Anteil	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2007 bis 2013 ¹
EU kofinanziert	EU	2,65	3,41	5,09	4,53	3,25	2,67	2,65	24,25
	Bund	1,60	2,16	3,27	2,91	2,10	1,69	1,60	15,34
	Land	0,96	1,37	2,09	1,83	1,30	1,12	0,93	9,60
	Sonstige	0,13	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,21
	Gesamt	5,34	7,00	10,45	9,27	6,66	5,49	5,18	49,39
National kofinanziert	Bund	1,53	0,75	0,29	0,38	0,38	0,34	0,46	4,15
	Land	0,45	0,21	0,08	0,10	0,11	0,09	0,12	1,17
	Sonstige	0,12	0,08	0,04	0,06	0,03	0,05	0,06	0,43
	Gesamt	2,10	1,05	0,41	0,55	0,52	0,48	0,64	5,75
Landesmaßnahmen	Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,10	0,10
Gesamtsummen		7,44	8,05	10,86	9,82	7,18	5,97	5,91	55,24

¹ Summenabweichung durch Rundungsdifferenzen bedingt

Quellen: Amt der Landesregierung; RH

Tabelle 19: Finanzierungsanteile der Fördergeber in Vorarlberg

		in Mio. EUR							
	Anteil	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2007 bis 2013
EU kofinanziert	EU	0,62	1,00	0,94	0,81	0,91	0,63	0,51	5,43
	Bund	0,39	0,64	0,59	0,51	0,58	0,35	0,29	3,35
	Land	0,26	0,43	0,40	0,34	0,40	0,25	0,20	2,28
	Gesamt	1,28	2,07	1,93	1,67	1,89	1,23	1,00	11,06
National kofinanziert	Bund	0,85	0,56	0,56	0,51	0,92	1,44	1,04	5,87
	Land	0,28	0,17	0,18	0,16	0,30	0,46	0,33	1,87
	Sonstige	0,30	0,15	0,18	0,16	0,31	0,48	0,35	1,94
	Gesamt	1,43	0,88	0,92	0,82	1,53	2,38	1,73	9,69
Landesmaßnahmen	Land	0,28	0,30	0,36	0,38	0,34	0,50	0,32	2,48
	Waldfonds	2,14	1,58	1,38	1,63	1,47	1,47	1,93	11,61
Gesamtsummen		2,42	1,87	1,74	2,01	1,81	1,97	2,25	34,84

Quellen: Amt der Landesregierung; RH





Bericht des Rechnungshofes

**Triebfahrzeugdisposition und Triebfahrzeug-
beschaffungen der ÖBB-Unternehmensgruppe
in Österreich**

